Crim.
280
m

Crim
280m

Woringen

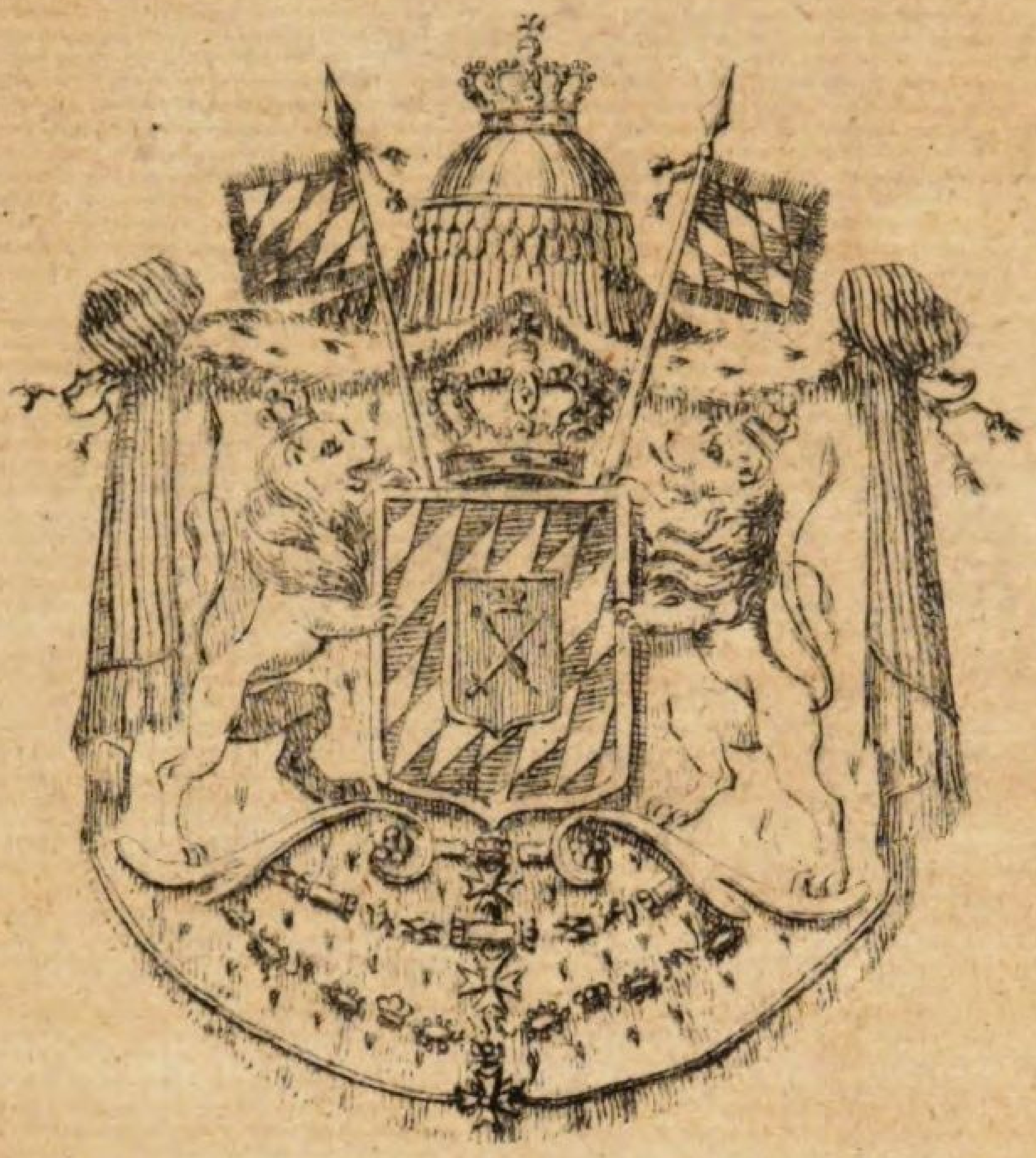

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635322490017

<36635322490017

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge
zur
Geschichte des deutschen Strafrechtes

von

Dr. F. A. M. v. Woringen,
Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der Friedrich Wilhelms-Universität.

Erster Beitrag.
Erläuterungen über das Compositionenwesen.

— — Si quid novisti rectius istis
Candidus imperti —.
Hor.

Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1836.

220. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In den folgenden Bemerkungen habe ich über das Ganze, von welchem hier der erste Beitrag erscheint, Andeutungen gegeben. Ich fühle das Bedürfniß, dem Letzteren insbesondere einige Worte vorangehen zu lassen.

Ich habe in der Betrachtung der ältesten Zustände des Vaterlandes lebhaftes Vergnügen empfunden und mit Liebe gearbeitet. Aber nur um so mehr übergebe ich der Oeffentlichkeit diesen ersten schriftstellerischen Versuch mit aller der Aengstlichkeit, welche gewissenhafte Schriftsteller sich erinnern mögen, bei ihrer ersten Arbeit empfunden zu haben. Noch insbesondere auch geziemt mir jene, weil ich mehrmals in meinen Untersuchungen mit anerkannten Meinungen und tüchtigen Forschungen nicht übereinstimmen konnte.

Ich fürchte auch den Vorwurf, Gegenstände, welche als gänzlich veraltet in der Regel nur kurz und mit

bündigen Worten berührt zu werden pflegen, mit allzu vielem Aufwande hervorgezogen und zergliedert zu haben, so daß überdem das Interesse, welches ich selbst während der Arbeit empfand, bei dem Leser nicht angeregt, oder durch Länge und Detail wieder zerstört werde. Es wäre besser gewesen, könnte man sagen, wofern doch einiges Neue über die berührten Gegenstände zu sagen war, dies mit der dabei üblichen Kürze und Oekonomie zu thun. Allein dann würde ich in Gefahr gewesen seyn — was zwar im Einzelnen doch unvermeidlich blieb — lediglich zu andern Hypothesen, die stets nur als Solche angeführt werden können, gestützt auf ein paar neu angewendete Stellen, einige neue hinzuzufügen, da es doch meine Absicht war, wie ich nicht ohne Scheu ausspreche, fester zu begründen. Die Gegenstände auch, vereinzelt angesehen, mögen dem heutigen Leben völlig unbedeutsam gegenüberstehen, es ist der Zusammenhang, in welchen sie eingreifen, der dem Verständnisse noch mehr eröffnet, von der Wissenschaft überhaupt möglichst erkannt werden soll. Das Detail wird man nicht entbehren können, wenn man die Massen beherrschen will. Es bleibt daher nützlich, wenn auch nur Jenes, und nur in Bezug auf einzelne Stoffe geliefert würde.

Die Nothwendigkeit, Einzelnes aus den Quellen, so viel mir möglich war, zu begründen, führte mich von selbst zu dem abhandelnden Tone, und (da ich in der Folge ähnlich verfahren werde) zu dem Titel

„Beiträge," wenn gleich das Ganze nicht ohne materiellen Zusammenhang bleiben soll. Es schien mir, als bedürfe die Geschichte des Strafrechtes noch vielfach einer vorgängigen Zubereitung, ehe sie mit der einleuchtenden Gedrängtheit eines Kompendiums geschrieben werden könne. In dieser Meinung wollte ich vorarbeiten, und man darf daher auch, weil ich ankündigte über den Wechsel der Ansichten von Verbrechen und Strafen reden zu wollen, nicht etwa eine mehr allgemeines Interesse ansprechende und angenehme Lektüre erwarten. Ich vermied es vielmehr, zu sehr mit thätiger Fantasie unter den Denkmälern des Alterthums mich zu ergehn, und allgemeine Bemerkungen zu häufen, zumal man die Reflexionen über das Wesen eines in der Kindheit begriffenen Strafrechtes, über die Natürlichkeit eines Entschädigungs-Systemes in dieser Periode u. s. w. wohl genug gehört hat.

Uebrigens habe ich nicht den anmaßenden Glauben, es sey mir gelungen, in Ansehung der behandelten Institute vollständig ins Reine zu kommen. Mit größerem Scharfsinne und im Besitze mehr zureichender Mittel möchten Viele Mehr und Besseres geleistet haben, wenn sie dieses Feld betreten hätten. Diese werden eine Kritik leicht haben, und möchten sie sich veranlaßt fühlen, sie zu geben. Was einen Gegenstand mehr aufhellen, eine Konjektur von mir zurückweisen kann, werde ich mit freudigem Interesse em-

pfangen. Es kann seyn, daß mein Versuch mißlungen ist. Indem man mit Eifer arbeitet und oft schwer aufgeben kann, was feste Vorstellung geworden ist, verliert man leicht den überschaulichen Blick, ohne sich dessen bewußt zu seyn, und so kömmt es, daß ein Autor sich selbst nicht wohl beurtheilen kann. Am wenigsten aber vermag dies der, der sein erstes Manuscript lieset; er schifft mit seinem Buche in ein unbekanntes Fahrwasser hinaus, und wird nicht leicht voraussagen können, wie die Wellen ihn schaukeln werden. Aber es muß gewagt seyn, auch schon, damit er in dem Urtheile der Sachverständigen einen Maßstab für künftige Leistungen empfange.

Aus dieser Rücksicht vornehmlich hielt ich auch die Mittheilung der hier zunächst folgenden Bemerkungen über das geschichtliche Studium des Strafrechtes für angemessen. Ich gebe dieselben nicht für neu, noch für elegant und philosophisch genug, um der jetzigen Art und Weise des Raisonnements in dieser Hinsicht genügend zu entsprechen; es kam mir darauf an, ehe ich das Studium im Einzelnen begann, mir selbst möglichst scharf und in der Kürze anzuweisen, worauf das Hauptaugenmerk gerichtet seyn müsse.

Die Quellen, welche ich benutzte, sind die in den bekannteren Cyklus gehörenden. Man will zwar jetzt die Materialien vermehrt, auch auf die Zustände entfernterer Nationen hingewiesen sehen; gewiß auch mit

Recht, da Nichts zurückgelassen werden soll, was zur Erklärung einheimischer Institute dienlich seyn kann. Doch glaube ich, daß man mehr nur interessante Vergleichungen, als zuverlässige Erläuterungen für Dasjenige finden würde, was in den deutschen Quellen dunkel geblieben ist, und die Hauptsätze müssen doch immer aus diesen Letztern entwickelt werden können. Auch ist gewiß möglich, aus ihnen selbst noch recht Vieles weit mehr zu erläutern, als bis jetzt geschehen ist. Gewöhnlich habe ich nach dem Corp. Jur. Ant. von Georgisch allegirt, und andere Sammlungen besonders angegeben. Die Angelsächsischen Gesetze konnte ich nur bei den ersten Aufsätzen nach der Ausgabe von Wilkins benutzen, später stand mir nur Canciani zu Gebot. Eine Kritik des Textes schien mir in den benutzten Stellen nicht nothwendig zu seyn, weshalb ich auch glaubte, die noch erscheinende Ausgabe von Reinh. Schmidt übergehen zu dürfen.

Vielleicht vermißt man Reichhaltigkeit in Bezug auf Litteraturbenutzung. Ich habe freilich nicht alle Bücher, welche über die ältesten Zustände geschrieben sind, oder Etwas davon enthalten, zur Hand gehabt, doch hoffe ich, das Hauptsächliche, und Manches, was nicht grade angeführt wurde. Die hier zunächst behandelten Gegenstände verlangten besonders ein emsiges Quellenstudium; ich konnte mich, wenn ich festen Boden gewinnen wollte, auf Autoritäten nicht ver-

lassen, und schon die Nothwendigkeit, die wichtigen Stellen mit abdrucken zu lassen, ließ es mich vermeiden, für jede mir vorkommende Notiz eines Andern eine Note hinzuzufügen, wenn ich mich nicht widerlegend darauf einlassen mußte, oder einer Bestätigung zu bedürfen glaubte. Bedauern muß ich jedoch, die Existenz eines Buches, auf dessen Inhalt ich wohl an einigen Orten hätte eingehen müssen, erst nach fast vollendetem Drucke meiner Abhandlung erfahren zu haben. Es ist: „Das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Anglorum et Werinorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica u. s. w. von Theod. Gaupp." Mehreres noch enthält die von Wilda herrührende Recension desselben in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik vom Novbr. 1835, No. 81 — 83. Auf einige Aeußerungen dieser Letzteren, welche auch von mir berührte Gegenstände betreffen, sey mir erlaubt hier nachträglich mit einigen Worten einzugehen, doch mit der Bemerkung, daß die angezeigten Stellen der Abhandlung dabei in Vergleich zu ziehen sind.

Insbesondere nämlich spricht der geachtete Rec., die Ansicht des Verfassers jenes Buches bestreitend, seine eigene über das Institut der Gesammtbürgschaft aus, und verwirft die Annahme der Verbreitung desselben, welcher Gaupp gefolgt ist, indem er Identität des Freoborg, des fränkischen Contuberniums (wohl verleitet durch Rogge's vorschnelles Ur-

theil), und der sächsischen Wargilda (welche auch von mir berührt wurde), behauptete. Darin nun zwar stimme ich ganz dem Rec. bei, daß das Contubernium aus jener Vergleichung zu streichen sey, indem ich glaube in Ansehung desselben bei Demjenigen bleiben zu müssen, was ich S. 63. Not. 36. angegeben habe, und zwar um so mehr, als durch diese Erklärung auch das Verständniß dafür geliefert wird, warum Friedensbrüche, welche mit dem Einbruche in ein Haus verbunden waren, gewöhnlich von einem Contubernium unternommen wurden, wofür Rogge (S. 63.) nach seiner Ansicht vom Contubernium natürlich keinen Grund angeben konnte. Es waren nämlich diese Einbrüche Ueberschreitungen der Gränzen des Fehderechtes durch die in der Fehde begriffenen Familien. Dagegen kann ich nicht einstimmig seyn, wenn Rec. ebenso unbedingt die Gleichstellung der Wargilda mit dem Freoborg verwerfen will, indem er den Letzteren für ein eigenthümliches und nur angelsächsisches Institut ansieht. Er findet zwar allerdings eine Verbindung, welche außer der, bei dem Wehrgelde übrigens allein interessirten, Familiengenossenschaft bestand, und eine weiter greifende und religiöse Grundlage gehabt zu haben scheine; es seyen gemeinschaftlich opfernde Gilden gewesen, die sich in der christlichen Zeit mannigfach ausgebildet. Gegenseitiger Beistand sey darin Pflicht gewesen, jedoch sie selbst keine Gemeindeabtheilung, kein Rechtsinstitut,

sondern lediglich freiwillige Verbindungen. Dafür werden die nordischen Opfergesellschaften angeführt, und die von dem Rec. bereits in der Darstellung des Gildewesens geäußerte Meinung, daß die alten Opfermalzeiten die Veranlassung zur Entstehung von Gilden gewesen seyen. Weiter hatten auch die Friesen Gilden, da im Asegabuche von Befechtung der Gilden und im Ostfriesischen Landrechte von ehrlichen Gesellschaften und geschworenen Gilden die Rede ist. Hieran knüpft sich denn die Vermuthung, daß jene sächsische Wargilda nur eben dies Institut gewesen sey, mithin kein Freoborg, noch eine Gesammtbürgschaft; wenigstens nicht eine Gesammtbürgschaft der gewöhnlich angenommenen Art. Allein durch alles Jenes scheint mir nur so viel bekundet, daß das Verbindungswesen überhaupt beliebt und im Volke herkömmlich und wohl in mannigfacher Gestaltung ausgeprägt gewesen ist. Den Ausdruck Gilda muß man wohl für eine generische Bezeichnung halten, und darunter so viel als Genossenschaft überhaupt verstehen. Alsdann konnte die Wargilda allerdings etwas Besonderes seyn, die Vorsylbe „War" ist vornehmlich die zu Erläuternde, welche den eigenthümlichen Zweck dieser Verbindung, Gilde, bezeichnet, daher denn auch Canciani mit Recht glaubte, auf die Erklärung derselben vorzüglich seinen Scharfsinn wenden zu müssen. (Vgl. hiemit S. 96. Not. 21.) Ist nun ein Zusammenhang dieses „War" mit je-

nen fränkischen wactis und wardis nicht unwahrscheinlich (s. S. 47. Not. 39.), waren ferner die centenae und custodiae der Franken wahrscheinlich jene dem Freoborg ähnliche Einrichtung, für welche man fälschlich das Contubernium hielt, so gewinnt wohl der ganze Zusammenhang ein neues Licht, und die Ansicht Gaupp's ist wieder, wenigstens in der Hauptsache, gerechtfertiget. Auch findet sich in der Stelle des Cap. Saxon. keine Andeutung, daß diese Wargilda es mit religiösen Handlungen zu thun gehabt hätte, dagegen gehen sie die Gerichtssachen an, und es bliebe zu erklären, wenn man der Ansicht Wilda's folgen will, wie denn diese nur freiwilligen Verbindungen in ein solches Verhältniß kommen konnten? Wohl möglich aber, daß auch diese Wargildae nicht so verschieden von jenen Opferverbindungen gewesen sind, doch müßte zu Begründung dieser Hypothese mehr, als bisher geschehen ist, klar gemacht werden können, daß in der Urzeit religiöse Handlungen, Opfer und Gericht zusammengehörende Dinge gewesen sind. Dann aber auch könnten die Gilden überhaupt nicht nur freiwillige Verbindungen gewesen seyn, d. h. solche, die mit der Staatseinrichtung weiter Nichts zu schaffen hatten (sie waren jenes allerdings, in sofern der Staat aus freiwilligen Verbindungen sich erhob), und erst von da an könnte man sie als in jenem Sinne freiwillig bezeichnen, als religiöse Feier und Jurisdictio getrennt

und der unmittelbaren Ausübung des Volkes entzogen wurden.

Indem ich daher in jener trefflichen Recension mit freudiger Genugthuung die Misbilligung der Ansicht von einer Haftung der Gesammtbürgen in Bezug auf das Wehrgeld fand, so konnte ich doch im Uebrigen den angegebenen Berichtigungen nicht beistimmen. Jedoch glaube auch ich allerdings, daß der Freoborg eine solche Ausbildung bei den Angelsachsen erhielt, daß nur sehr behutsam ein Zurückschließen auf die Einrichtungen der Franken und Sachsen gewagt werden darf. Anderes in dieser Recension, so wie in dem recensirten Buche selbst, berührt meine Abhandlung minder unmittelbar, und es wäre ungeeignet, hier weiter darauf einzugehen.

Berlin, im November 1835.

F. A. M. v. Woringen.

Bemerkungen

über

das geschichtliche Studium des deutschen Strafrechts.

Es ist bekannt, daß die Litteratur des deutschen Strafrechts an geschichtlichen Untersuchungen ziemlich dürftig ist. Die Ursache ist nicht Scheu vor der Schwierigkeit des Quellenstudiums, vielmehr, wie es scheint, die Meinung, daß es von geringem oder keinem Nutzen für das Bedürfniß der Gegenwart seyn würde. v. Feuerbach [1]) hat den Satz ausgesprochen: Es könne die historische Entwickelung des Strafrechts keine Grundlage für die Wissenschaft oder für die Gesetzgebung bilden. Demnach scheint es für Untersuchungen über die Geschichte des Strafrechts einer vorgängigen Vertheidigung zu bedürfen.

Ich glaube nun allerdings, daß sich manches Bedenken an diesen Satz knüpfen läßt, auch wenn man ihn möglichst beschränkt versteht, so daß weder gesagt seyn soll, es sey unnütz, über die Geschichte des Strafrechts Untersuchungen anzustellen, noch, die Wissenschaft könne daraus nichts gewin-

---

1) Im Lehrb. des peinl. Rechts §. 8. a.

nen, sondern nur, wie das Strafrecht sich im Laufe der Zeit entwickelt habe, das zu wissen, sey weder für die Wissenschaft noch Gesetzgebung in Beziehung auf das Streben, neuen Bedürfnissen zu entsprechen, von einem Werthe. Sollen die Worte mehr sagen, so läßt sich um so mehr manches Bedenken daran knüpfen.

Allgemeinheit hat die angegebene Meinung nicht. Ganz anders behauptet Biener [1]), nur auf historischem Wege sey in Bezug auf das Kriminalrecht zu verfahren. Die Gegensätze zeigen, daß auch hier die Zwiefachheit der Ansicht über die wissenschaftliche Behandlung besteht, oder, wenn man will, eine Trennung der Schulen; es blieb aber die historische hier im Nachtheile, und nur Anfänge sind gemacht, um ihr größere Achtung zu verschaffen.

Es würde meinem Zwecke nicht gemäß seyn, wenn ich die Einwendungen aufzählen und widerlegen wollte, die gegen das historische Rechtsstudium überhaupt gemacht worden sind. Es ist das anderweit so kräftiglich geschehn, daß nunmehr Anerkennung vorausgesetzt werden darf. Indeß hört man doch häufig neben derselben die Meinung äußern, es bedürfe mindestens einer Beschränkung des historischen Studiums; es sey ein Fehler, wenn die Neigung dem Bedürfnisse nicht geopfert werde, und da müsse die historische Untersuchung aufhören, wo daraus kein Nutzen mehr für die Gegenwart, d. i. für das praktische Recht hervorgehe. Sehr gewöhnlich hört man so von Praktikern urtheilen, sofern sie nicht entschiedene Gegner der historischen Methode sind. Zunächst läßt sich darauf antworten, daß schwerlich auch in der Wissenschaft verlangt werden darf, es müsse die Neigung dem Bedürfnisse (d. h. jedenfalls nur dem mehr dringenden) aufgeopfert werden. Denn was überhaupt Interesse gewährt, und für das Ganze aller Wissenschaft förderlich seyn kann, möge man doch geschehen lassen. Das Lesen der Commentare Cäsars würde

---

1) Fr. Aug. Biener: Beitr. zur Gesch. des Inquis. Proz. und der Geschwornen-Ger. S. 1.

einen heutigen Soldaten, besonders was seinen Garnisondienst betrifft, auch nicht viel klüger machen, ohne doch daß er über Zeitverlust zu klagen haben würde. Mir scheinen historische Untersuchungen, so lange sie nicht verkehrt veranstaltet und z. B. auf Dinge hingelenkt werden, die auch in der Zeit ihres Daseyns selbst von gar keinem oder nur eingebildetem Werthe gewesen sind, eine so edle und bildende Beschäftigung, daß sich, wer Neigung dazu fühlt, ja nichts daran soll verkümmern lassen. — Ich will jedoch hiemit keineswegs, als mit einer allgemeinen Entschuldigung entgehen. Die historische Methode will nicht blos geduldet seyn. Auch mit strenger Rücksicht auf den Nutzen für das praktische Recht ist bewiesen worden, daß mit jenem motivirten Einwande im Grunde zugegeben ist, das historische Studium sey in universum und in alles Detail hinein nothwendig, weil ja das Einzelne, das man noch für brauchbar und der Mühe darum werth achtet, im Zusammenhange steht mit jener Zeit seines Ursprunges und seinen verschiedenen Schicksalen, und daß es nicht blos ein klingender Spruch ist, wenn man sagt, ohne Erkenntniß des ganzen Details, in welches seine Fäden laufen, könne das Einzelne auch nicht durchaus erkannt werden. Unmöglich auch kann man behaupten, das Verfolgen bis zum Ursprunge sey häufig gar nicht nöthig, weil man an einer Sache, so weit sie erkannt oder vorhanden sey, hinlänglich genug habe für den Bedarf, denn man kennt ja das Resultat der Verfolgung nicht, und würde über Unbekanntes urtheilen. Einmal sollte daher Alles thunlichst erschöpft werden, damit man weiß, was man hat, und selbst die herausgebrachte Gewißheit, daß über Dies oder Jenes im Wege historischer Nachforschung nichts Neues erbracht werden kann, wofern sich die Untersuchung jemals so abschließen läßt, muß als Gewinn betrachtet werden.

Endlich aber läßt sich antworten, daß jener Einwand auf das, was eigentlich in Frage schwebt, gar nicht paßt, denn dies ist ja der wichtige Zweifel, auf welche Weise die Gegenwart ihren Rechtsstoff am richtigsten weiter bilden und kultiviren müsse. Wenn die historische Methode das Prinzip

enthält, welches hier an die Spitze gestellt werden muß, so giebt es für dieselbe eben deshalb keine Beschränkung in Bezug auf den passenden Stoff, d. h. wo sie demgemäß zur Anwendung kommen muß, da kann sie nicht nur so oder so weit gehn, dann abbrechen und einem andern Prinzipe Platz machen.

Eine ganz andere Behauptung ist es, und eine wohlbegründete, auf welche hier eingegangen werden soll, daß ein Prinzip keineswegs für alle einzelnen Stoffe das allein anwendbare seyn kann, woraus weiter folgen muß, daß für das Eigenthümliche eine besondere Behandlung, ein anderes Prinzip gesucht werden muß. Ist nun die historische Methode überall, wo sie anwendbar ist, das richtige Prinzip, und zwar auch, wenn Nutzen für praktische Rechtsanwendung, oder genauer, für Fortbildung des geltenden Rechtes beabsichtigt wird, so käme es darauf an, nachzuweisen, bei welchen einzelnen Stoffen diese Art der Behandlung nicht passend ist, vielmehr ein anderes Prinzip zur Anwendung kommen muß. Es gehört aber dahin nur das, was einer höchsten philosophischen Erledigung fähig ist, und was also auch durch philosophische Behandlung allein seine Fortbildung erhalten kann. Es sind, um mich des treffenden Ausdruckes von Savigny's [1]) zu bedienen, „die allgemein menschlichen und gleichförmigen Richtungen, welche man das philosophische Element alles positiven Rechtes nennen kann.“ In Beziehung auf diese Stoffe ist gewiß, daß Wissenschaft oder Gesetzgebung früher darüber vorhandene Ansichten, selbst wenn sie mit dem Volksleben genau verbunden gewesen sind, unmöglich für eine mehr aufgeklärte Gegenwart zum Grunde legen können, so wenig als eine Religionsdogmatik der Gegenwart aus verkehrten Religionsbegriffen der Vergangenheit oder gar des Heidenthumes Folgerungen ziehen kann. Diese Stoffe können jedoch auch historisch behandelt werden; es ist immerhin interessant, die seltsamen Wechsel, welche menschliche Ansichten

---

1) Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. I. S. 396.

durchlaufen, mit Aufmerksamkeit zu verfolgen; es kann auch mancherlei Nutzen davon gezogen werden, aber freilich nicht für praktisch anwendbares Recht, noch für Fortbildung des Rechts und für Gesetzgebung. Man kann also nur sagen: wenn diese Rücksichten in Frage stehen, so ist die historische Methode bei diesen Stoffen nicht Bedingung.

Ich versuche nun eine Anwendung hievon auf das Strafrecht. In wiefern verlangt es historische Behandlung? Feuerbach in jenem Ausspruche verweiset diesen ganzen Zweig der Rechtswissenschaft offenbar unter diejenigen Stoffe, welche ausschließlich durch Philosophie ihre Erledigung zu erwarten haben; ein Satz, den man auch leicht auf den ersten Blick damit vertheidigen wird, daß ja grade die Ansichten über Verbrechen und Strafen am mehrsten mit dem jeweiligen Kulturzustande, mit der Verfassung und dem Volksleben innig verbunden sind, und daher mit dem steten Wechsel in diesen Hinsichten sich stets umgestalten und gänzlich neu werden müssen, so daß hier weit weniger als irgend sonst der spätere Zustand auf dem vorhergehenden ruht, und also die Erkenntniß desselben nicht erst durch Erkenntniß dieser erlangt werden muß. Am wenigsten könnte demnach historische Forschung in diesem Gebiete zu einer Zeit passend erscheinen, die so hastig dem Neuen zustrebt, und die jene mit mittelalterlichem Barbarismus angefüllte Karolina aus Prinzip zurücklassen soll.

Ich glaube aber, man muß so sagen: Auf jene Ansichten von Verbrechen und Strafen, welche das dunkle Mittelalter überlieferte, kann Gesetzgebung und Wissenschaft Nichts aufbauen, wenn nicht helle philosophische Würdigung dazu tritt. Das Vorhandene, der historische Stoff soll gewürdigt werden. Verwerflich ist es, ausschließlich und im Ganzen und Einzelnen a priori philosophisch konstruiren zu wollen, worauf denn doch am Ende nach der Konsequenz die Gegenmeinung hinauslaufen würde. Individuelle Neigung mag unbeschränkt seyn,

Hanc veniam dabimus petimusque vicissim,

aber es werde kein Prinzip daraus gebildet. Zuzugeben ist

dabei, daß die historische Untersuchung in Bezug auf einzelne Stoffe mindestens nicht von unmittelbarem Nutzen ist, ja wohl überflüssig werden kann, wenn Zusammenhang nicht einmal darauf leitet. Damit ist die Frage gegeben, wie weit es nothwendig sey, der Philosophie den historischen Stoff zu seiner Wahrheit hergestellt zu überliefern; wo der Nutzen der historischen Untersuchung geschlossen erscheine?

Ich mache folgende Unterscheidungen:

Neben denjenigen historischen Nachforschungen, welche keine unmittelbare Grundlage für das wissenschaftliche Streben gewinnen können [1]), giebt es solche, die sich mit dem Begriffe (circumscriptio) der Institute beschäftigen. Begriffe oder Institute [2]), die aus dem Charakter eines Volkslebens hervorgingen, behalten in der Regel ein Wesentliches, Unveränderliches durch alle Bildungsstufen dieses Volkes hindurch, und an diese ihre Grundmerkmale darf, glaube ich, die philosophische Behandlung nicht rühren, wenn nicht Leben und Gewohnheit ihr vorangehn. Nicht nur die positiven Rechtssätze und anerkannten Sanktionen des gemeinen Strafrechts sind unantastbar, wie Niemand leugnen wird, so lange sie gesetzlich bestehn; sondern auch jene Begriffe, die eben auch nichts Anderes sind, als positives Recht. Dem Vorwurfe einer Verwechselung komme ich zuvor: Es giebt Begriffe, die zwar in ihrer Mangelhaftigkeit oder Vollkommenheit mit der Bildungsstufe des Volkes genau zusammenhängen, die aber unbedingt eine philosophische Behandlung verlangen; sie haben, wie die Wahrheit selbst, im Grunde nur einen Charakter, dessen Darstellung Sache der Philosophie ist. Sie unterscheiden sich von jenen dadurch, daß sie mit der Bil-

1) Z. B. wie aus der Privatrache die Kompositionen, dann zu deren Sicherung ein vermittelndes und hieraus ein zwingendes Gericht entstehen mußte. Es stehn aber diese und ähnliche Untersuchungen in einem weitern Zusammenhange, so daß nur der unmittelbare Nutzen ihnen abgesprochen werden kann.

2) Ich verstehe unter dem Ausdrucke hier so viel, wie Definition eines Verbrechens.

dungsstufe nothwendig heller werden, ihre frühere Fassung nicht behalten können, bis sie den Beweis ihrer Richtigkeit erlangt haben; daher sie auch gewöhnlich anfangs verworren sind, bis hellerer Verstand sie scheidet und fester bildet, und jener letzten Bestimmung zuführt. Für sie allein möchte Feuerbach's Ausspruch durchaus passend seyn. Man denke zur Erläuterung der Gegensätze z. B. an den Begriff des Diebstahls, und den von dolus, culpa u. s. w.

Ferner ist auch wohl zu unterscheiden der Begriff eines Verbrechens und die Ansicht über das Verbrechen. Der Begriff ist ungleich mehr unwandelbar als die Ansicht, die gleich jenen philosophischen Begriffen weit mehr in der je vorhandenen Kulturstufe eines Volkes ihren Grund hat. Die Größe der Strafe eines Verbrechens richtet sich nicht nach dem Begriffe, sondern nach der Ansicht.

Die Nothwendigkeit historischer Untersuchung für die Begriffe in der angegebenen Bedeutung leidet nun wohl keinen Zweifel, da es sich hier nicht anders, als z. B. bei einem Institute des Privatrechtes; um das handelt, was positiv Rechtens ist, und Alles, was über die Vorzüglichkeit der historischen Behandlung in Ansehung des gemeinen Privatrechts gesagt worden ist, muß hier seine Anwendung finden. Man kann auch nicht sagen, das Daseyn der peinlichen Halsgerichts-Ordnung setze das Strafrecht in eine andere Lage als das Privatrecht, so daß, was man bedürfe, entweder schon geradezu in dieser, oder in der durch ein publizirtes Rechtsbuch festeren Praxis der letzten Jahrhunderte, und daher auch in unsern Kompendien und neuen Gesetzen hinlänglich enthalten und gemäß den Veränderungen, welche die Rezeption des fremden Rechtes hervorgebracht, festgestellt sey. Allerdings ist das Daseyn der P. G. O. von entscheidendem Einflusse auch auf das Studium des Strafrechts, denn es ist in ihr bestimmt der Stoff gegeben, um dessen Erläuterung es sich handelt. Diese aber muß, und das ist eben, was noch zurück ist, eine historische seyn. Die Praxis zur Zeit und seit der Zeit des Gesetzbuches muß natürlich bei der In-

terpretation desselben in Betracht gezogen werden; allein ist diese Praxis und sind die vielfachen Kommentare zur Karolina hinlängliche Quellen zur Erläuterung, und ist dadurch alles Dasjenige festgestellt, was nicht lediglich durch Philosophie seine Bestimmung zu erhalten hat? Hier muß man behaupten, daß das Meiste noch zu thun ist, und daß insbesondere die durchgehende Rücksicht der Praxis und der Commentatio der P. G. O. auf das römische Recht sehr viel Dunkel gemacht oder zurückgelassen habe. Da kann denn nur historische Nachforschung helfen. Durch das Eindringen fremden Rechtes, häufig in das Detail der Institute, sind Verwirrungen entstanden; es hat das gemeine Strafrecht vielfach das Schicksal getroffen, daß durch Hinzukommen heterogener Elemente und wirksamer falscher Ansichten Verwechselungen und Entstellungen hervorgerufen worden sind, und ich meine, daß in dem Wiederauffinden des reinen Begriffes eine Grundlage gewonnen werden kann, die nicht nur sehr dienlich, sondern auch unentbehrlich für die Fortbildung einer Lehre werden muß. Ich bin entfernt, hiemit die Rezeption fremden Rechtes zu tadeln, oder das Beimischen heterogener Elemente zu solchen Materien, die dem besonderen Leben eine besondere Gestalt verdanken, für schädlich und verwerflich zu halten; vielmehr halte ich es für eine sichere Wahrheit, daß das Aufnehmen guten fremden Rechtes, so wie das Aneignen alles Guten, auf welchem fremdartigen Boden es auch erwachsen seyn mag, sehr vortheilhaft seyn kann, weil das Lösen von einseitiger Eigenthümlichkeit ein Fortschritt in universeller Kultur ist. Gibbon [1]) sagt von den Römern: sie waren aus der Barbarei hervorgegangen, weil sie fähig waren, die Gesetze ihrer aufgeklärten Nachbarn zu überdenken und anzunehmen. Aber es kommt gar viel auf die Art und Weise der Aneignung des Fremden an; das Wohlthätige liegt in der Ausgleichung des fremden Eigenthümlichen mit dem genuinen Eigenthümlichen. Es ist aber bekannt, daß das deutsche Recht seit der

---

1) Gesch. der Abnahme u. s. w. VIII. C. 44.

Rezeption des römischen geraume Zeit hindurch eine den Gelehrten sehr zur Last fallende Vernachlässigung erfahren hat. Auf das Strafrecht hat die Beimischung des römischen und auch des kanonischen Rechtes einen großen Einfluß ausgeübt; das war wohlthätig, denn die Ansichten wurden dadurch mit aus einer Eigenthümlichkeit herausgeführt, die vielfach nicht grade wünschenswerth und Barbarei genannt wird. Allein ist dabei Nichts eingebüßt worden? Wurden nicht häufig statt einer Ausgleichung und Anpassung vielmehr nur die Eigenthümlichkeiten gewechselt, so daß die einheimische verloren ging? Man wird nicht bedauern, wenn unterging, was seine verfehlte Gestalt der Rohheit und Unwissenheit verdankte, und das gilt insbesondere wieder für diejenigen Begriffe, die ihrer Natur nach einer durch Philosophie zu erweisenden höchsten Darstellung fähig sind. Dagegen aber muß behauptet werden, daß die Eigenthümlichkeit der Begriffe, welche nicht zu den oben bezeichneten gehören, an sich kein verwerfliches Einseitige genannt werden kann. Anders wieder ist es mit der Ansicht, die mit dem Grade der Kultur steigt und sinkt. Man entsetzt sich z. B. über die strenge Bestrafung des Diebstahls; wenn nun zum Begriffe desselben gehört, daß die Sache aus fremder Were geholt werde, und wenn die strenge Bestrafung ihren Grund in der Ansicht fand, die man von der Verletzung einer fremden Were hatte, oder wenn man das nicht zugeben will, in der Ansicht von dem Gehässigen und Niederträchtigen überhaupt, welches eine solche Handlung der Aufrichtigkeit und dem Ehrgefühle der alten Zeit gegenüber hatte, so kann der Diebstahl seinen Begriff sehr wohl behalten, indeß die Ansicht und somit die Strafe gelinder werden.

Ein Hervorsuchen genuiner Begriffe, wo das Einwirken fremden Rechtes verdunkelt hat, ist daher kein Anpreisen veralteter Barbarei, auch sollen die Begriffe selbst nicht angepriesen, sondern aus Nothwendigkeit geschieden werden. Aus Nothwendigkeit! denn man bedenke, wie eigentlich auf diese Begriffe das fremde Recht gewirkt hat: Es wirkt überhaupt

nicht so leicht auf Begriffe als Ansichten, wenn man das Leben selbst beobachtet; es ist vorzüglich die Schule gewesen, welche auch die Begriffe nach demselben zu formen suchte, indeß dieselben, wie später im Einzelnen nachzuweisen ist, im Leben selbst häufig genug bestehen blieben; denn indem die durch Schulen des römischen Rechtes gebildeten Rechtsgelehrten den genuinen Ursprung der Begriffe aus den Augen verloren und alle Kraft an das Fremde setzten, blieb Nichts übrig, als eben das, was sie im Leben vorfanden, aus der fremden Quelle zu erläutern, und so hören wir in der That lange Zeit die Karolina fast nur mit Hülfe des römischen Rechtes erklären, und weil man weder anders konnte noch wollte, so mußte es eben passen. Gobler und Remus, die sogleich nach der Entstehung derselben die Interpretation übernahmen, geben schon den vollen Beweis dafür. Hat doch auch der Sachsenspiegel Aehnliches erfahren, weshalb die Glosse desselben so wenig Wichtigkeit hat. Dieses hat nun über die Gränze hinausgeführt, innerhalb welcher das Aneignen fremden Rechtes wohlthätig bleibt. Es ist Verlust, wenn ohne rechtfertigende Ursache das fremde Eigenthümliche, so wie es ist, an die Stelle des Einheimischen gesetzt wird; man hat dann nur die Eigenthümlichkeiten gewechselt, und das etwaige Gute der einheimischen eingebüßt.

Demnach, glaube ich, kann der Nutzen einer historischen Untersuchung über die Begriffe nicht bezweifelt werden, und die folgenden Versuche mögen damit vorläufig gerechtfertigt seyn. Es ist die Hauptabsicht, Vermischungen zwischen Fremdem und Einheimischem, Verwandlungen der ursprünglichen Begriffe aufzusuchen, und zu erforschen, wie weit der neue Begriff etwa blos der Schule verblieb oder auch Leben erhielt, wie er sich fortgebildet, und wie überhaupt das so Gefundene dem Streben nach Neuem und Besserem noch dienlich seyn kann. Uebrigens sind mehrfach Anfänge gemacht, das Versäumte nachzuholen, die genuinen Begriffe zu ihrer Wahrheit herzustellen. Wie sehr das mit gutem Nutzen für

die Wissenschaft geschehen, kann die einzige Abhandlung von Kropp über den Diebstahl beweisen. Eine Ausdehnung solcher Behandlungsweise über alle Verbrechen ist aber noch zurück, denn eine allgemeine Rechtsgeschichte kann in das nöthige Detail nicht eingehn, sie kann mehr nur Resultate aufstellen, wozu doch das nöthige Material fehlt. Henke's Geschichte des Kriminalrechts ist in dem hier Wesentlichen am mehrsten mangelhaft.

Minder erweislich mag man die Nothwendigkeit historischer Untersuchung über die Ansichten nennen, besonders wenn man ärmlich nur nach dem Nutzen derselben für die Gegenwart fragt. Denn es läßt sich sagen, es sey genug gethan, wenn man die helle Ansicht des Jahrhunderts festhalte und zu vervollkommnen suche, und es sey verlorene Mühe, weitläufig nach den Gedanken zu forschen, welche rohere Zeiten über Verbrechen und deren Bestrafung gehabt haben, da doch kein Resultat solcher Forschung Heute eine Anwendung leiden könne. Allein abgesehen von dem allgemeinen geschichtlichen Interesse solcher Untersuchung, scheint mir die Nothwendigkeit derselben der Begriffe wegen vorhanden zu seyn, wofern nur auf den Grund der Letztern Etwas ankommt. Denn obgleich sich Beides recht wohl trennen läßt, so hängt es doch im Leben vielfach zusammen, und besonders in ihren Ursprüngen sind die Begriffe auch durch die Ansicht bedingt. Der Begriff des Verbrechens überhaupt ist nur eine Ansicht. Der Begriff eines konkreten Verbrechens geht hauptsächlich aus der Ansicht hervor, kann aber dann bei wechselnder Ansicht die einmal vorhandene Begränzung behalten, und scheidet sich alsdann dadurch von der Ansicht ab. Wenn der Diebstahl einen besonderen Begriff erhielt, indem er in dem Holen aus fremder Were bestand, wenn dieser Umstand erklärbar wird durch Beachtung der Ansichten, die man von Unverletzlichkeit des Hausfriedens und von der Freiheit hatte, und die für den Damnifikanten, der nicht aus fremder Were holte, ebensowohl wirksam waren, als im andern Falle für

den Damnifikaten, dann erfordert ohne Zweifel die Darlegung des Begriffes des Diebstahls ein Eingehen in jene modifizirenden Ansichten.

Obgleich ferner der Begriff im Wesentlichen gewöhnlich bleibend ist, so kann er sich doch ausbilden, mit der wachsenden, sich ändernden Ansicht erweitern, daher diese letztere stets im Auge zu behalten ist. Vollends ist die Strafe in ihrem Grunde und ihrer Veränderlichkeit das Kind jeweiliger Ansicht. In dem Folgenden werde ich jedoch nicht anders als beiläufig auf eine Untersuchung über die Strafe eingehn, theils weil einer solchen mit mehr Recht Ersprießlichkeit und Werth bestritten werden kann, theils weil hier weniger Zweifelhaftes vorhanden ist, was auch für den ganzen Prozeßtheil gilt, über welchen in neuerer Zeit am mehrsten durch gründliche Schriften aufgeklärt worden ist.

Hiernach gebe ich nun mit Wenigem genauer die Weise an, nach welcher bei geschichtlichen Untersuchungen über das Strafrecht zu verfahren seyn wird. Biener [1]) giebt hiefür zwei Wege an, nämlich die Erforschung der Quellen, und die Untersuchung der Jurisprudenz, d. h. der doktrinellen und praktischen Entwickelung des Rechts in ihrer allmäligen Fortbildung und der Motive derselben im Großen und Ganzen, wie im Kleinen und Einzelnen. Das darf aber nicht so verstanden werden, als ob man einen von diesen Wegen wählen, den andern zurücklassen dürfte. Ich glaube, es bedarf nicht blos einer Erkenntniß der kriminalrechtlichen Praxis seit der Karolina, welche für die neue Gesetzgebung, so wie für die heutige Theorie des gemeinen Strafrechts so äußerst wichtig ist, sondern auch einer Beurtheilung und Kritik derselben.

Denn wenn sich diese Praxis, irre geleitet durch die Fluth jener Legisten, gewöhnt hat, das Vorhandene, unbekümmert um seinen eigentlichen Charakter, nach der gäng und gebe gewordenen Art zu beurtheilen, so kann es nicht hin-

1) A. a. O. S. 1.

reichen, wenn sie, wie sie seit der Karolina gewesen, aus den vorhandenen Sammlungen erkannt und beschrieben wird. Wenn sie Irrthümer sanktionirt hat, so sind diese der Sanktion wegen nicht weniger Irrthümer, und sie sollen, wenn nicht entfernt, wenigstens beleuchtet werden. Daher wird die Praxis selbst ein Objekt untersuchender Kritik.

Zu diesem Zwecke, so wie überhaupt, muß es vornehmlich um das Materielle des Rechts in der Karolina zu thun seyn; es muß Ueberzeugung davon gesucht werden, welcher Quelle das Einzelne angehöre. — Hiefür ist allerdings zunächst auch die Praxis vor der Karolina, und überhaupt im Jahrhundert der Entstehung derselben wichtig. Ueber das Verfahren in dieser Zeit, über das Verhältniß der verschiedenen Gerichte, hat man umständliche Nachrichten beigebracht, diese sind aber mehr nur dienlich zum Zwecke; die ziemlich unbeantwortete Frage ist die nach dem Rechte, welches in jenen Gerichten zur Anwendung gebracht wurde, nach den Begriffen, die man in denselben von den Verbrechen hatte, und in wiefern in dieser Hinsicht schon fremde Rechtsmaterien eingedrungen waren? Man ist einverstanden, daß hiefür bei den italienischen Kriminalisten Rath gesucht werden muß, daß ein Angelus Aretinus, Hippolytus de Marsiliis, der frühere Duranti, der spätere Clarus und Andere auf das gleichzeitige deutsche Kriminalrecht großen Einfluß gehabt haben, indeß man hinzufügt, daß derselbe seinem Umfange nach ununtersucht geblieben. Die Nachforschung ist mithin an dieselben gewiesen. Daß sie benutzt wurden, ist begreiflich, da damals Alles aus Italien Kommende mit Gunst angenommen wurde. Allein voreilig würde man, nur sie vor Augen, den Zustand des Rechts und insbesondere den materiellen Inhalt der Karolina beurtheilen; denn jene Behauptung von ihrem Einflusse gründet sich vornehmlich darauf, daß es deutsche Skribenten gab, die den Italienern nachgeschrieben haben, z. B. Tengler und gleichzeitige. Es mag wohl gewiß seyn, daß die Praxis, wiewohl sie sich natürlich schwerfälliger fortbewegt, als die Schule, diesen deut-

schen Nachschreibern auch nachgeredet hat, da die Bücher derselben (Laien-, Klag-Spiegel u. s. w.) vielfach verbreitet und in Ansehn waren; allein für das materielle Recht der Karolina läßt sich doch nicht Viel daraus folgern, und mehr nur für die Beurtheilung des Charakters der späteren Praxis sind die Italiener von den Glossatoren an bedeutend.

Ließe sich herstellen, welche Quellen dem Urheber der Karolina vor Augen gelegen, so wären in diesen ungleich wichtigere Hülfsmittel gegeben; allein in dieser Hinsicht steht das Meiste auf Vermuthungen. Eine neue Untersuchung ist sehr wünschenswerth, sie müßte aber auch am gehörigen Orte gemacht werden, und würde dann vielleicht auffallende Resultate geben. Wie sehr es seit Malblank's Geschichte der P. G. O. möglich geworden ist, tiefer in das Dunkel der Entstehungsgeschichte derselben einzudringen, zeigen vornehmlich einige Aufsätze von Roßhirt im neuen Archiv des Kriminalrechts, und besonders die umsichtige Abhandlung von Mittermaier im neunten Bande dieses Archivs, welche eine erschöpfende Uebersicht desjenigen, was hier der Untersuchung obliegt, bis jetzt vergebens dargestellt hat. Es wird diese Untersuchung nicht in der Weise Malblank's zu führen seyn, der seinem Zwecke nach nur eine äußere Geschichte der Karolina geben wollte, sondern dies nur so weit, als es die Absicht, das Materielle des Rechts herzustellen, erfodert. — Zunächst wichtig sind die Rechtsbücher, welche der Karolina vorhergingen, jene Stadt- und Landrechte, die zum Theil schon lange im Gebrauche waren, und auch neben der Karolina, begünstigt durch die clausula salvatoria, fortbestanden [1]). Diese Rechtsbücher müssen wohl von der Praxis vor und zur Zeit der Karolina getrennt werden, besonders in Bezug auf die eingeschlichenen römischen Elemente; denn wie die Schule in Neuerungen der Praxis, so läuft diese den

---

1) Die clausula salvatoria hat übrigens ihren Grund in bekannten Umständen und man kann um ihretwillen nicht auf eine Grundverschiedenheit zwischen jenen Rechtsbüchern und der Karolina schließen.

Gesetzbüchern vor (sofern diese nämlich nur dem Bedürfnisse entsprechen wollen), und der Umstand ist als wichtig zu beachten, daß bei Bildung neuer Gesetzbücher nicht allein die Praxis, sondern vornehmlich ältere vorhandene Gesetz- und Rechtsbücher zum Grunde gelegt zu werden pflegen. Es ist zwar der Fall, daß die Anzahl dieser Rechtsbücher eine umfassende Benutzung derselben nicht leicht gestattet, indessen kann doch aus einer beschränkten Anzahl über die mögliche Ausbeute Aufklärung gegeben werden. So viel mir bei einzelnen Stoffen deutlich geworden ist, wird diese Ausbeute niemals ganz befriedigend und erledigend seyn können.

Neben der Benutzung des Genannten in der beschriebenen Art bleibt nur noch ein Weg, und dieser muß eingeschlagen werden, wenn die Resultate auf letzten Gründen ruhen sollen. Es muß versucht werden, die einzelnen Institute, wie es für die des Privatrechts als nothwendig anerkannt ist, aus den ältesten Quellen des genuinen Rechtes, ihrem Charakter und Begriffe nach, sobald und so weit wie möglich festzustellen. Sie müssen alsdann in den Quellen des Mittelalters wieder aufgenommen und verglichen werden, und erst alsdann wird die Untersuchung mit der nöthigen Sicherheit in die oben genannten verschiedenen Quellen hineingehen können. Daran wird sich dann leichter eine Vergleichung römischen und kanonischen Rechtes, sofern nicht ein schnelles Resultat einer gesonderten Untersuchung schon eher darauf führte, anknüpfen lassen. Daneben wird stets vergleichungsweise und mit Festhaltung des materiell Verschiedenen der einzelnen Quellen, die Anschauungsweise der Praxis, mit Hülfe jener Schriftsteller, die sie als leitende Gestirne verehrte, in Betracht kommen müssen. Wird endlich ein gewonnenes Resultat, oder auch zweifelhaft Gebliebenes, dem Ganzen, dem Sinne oder dem Wortverstande der Karolina an die Seite gesetzt, so möchte am sichersten die Basis gewonnen seyn, um dieses Gesetzbuch selbst im Ganzen, im Sinne und Wortverstande des Einzelnen, so wie die Beurtheiler und Kommentatoren desselben und die spätere Praxis wieder zu beurtheilen.

Es ist nun meine Absicht, in dem Folgenden die Geschichte einzelner Verbrechen auszuheben, und den Versuch zu machen, das beschriebene Verfahren dabei zur Anwendung zu bringen. Wie Viel oder Wenig aber vom Kriminalrecht so zu bearbeiten mir vergönnt seyn wird, kann ich nicht voraus bestimmen, da hiebei ebensoviel von künftigen Verhältnissen, als insbesondere vom Erfolge der ersten Beiträge abhängen wird. Ich hielt es für das Beste, nicht für mich das Ganze oder auch nur eine Reihe einzelner Stoffe fertig zu arbeiten und auf einmal herauszugeben, sondern einzelne Beiträge in Zwischenräumen auf einander folgen zu lassen. Zwar kann es dabei kommen, daß man später im Einzelnen Manches besser einsieht, als zur Zeit, da es niedergeschrieben wurde; besonders bei historischen Studien ist das natürlich, weil man doch stets nach neuen Quellen und Fundgruben sich umsieht: indeß gewinne ich auf der andern Seite, wenn mir die successive Herausgabe Gelegenheit geben wird, aus der Kritik und Aufnahme des zuerst Gegebenen, Bemerkungen und bessere Ansichten für das zu sammeln, was noch zurück ist. Daher würde mir auch zunächst eine Beurtheilung Sachverständiger über diese kleine Einleitung höchst wünschenswerth seyn.

In den ersten Beiträgen soll übrigens der Versuch gemacht werden, eine angemessene Grundlage für das Folgende zu gewinnen. Ich will darin vornehmlich die Ansichten über Verbrechen und Strafen einer historischen Voruntersuchung unterwerfen, wobei ich meinem Zwecke nicht fremd nenne, was der Blick in die Zeitverhältnisse überhaupt, in Sitte und Charakter des Volks an die Hand geben kann. Es soll diese Untersuchung die erste Abtheilung des Ganzen, und zugleich in sich ein Ganzes bilden. Zunächst habe ich es darin mit der ursprünglichen Entwickelung der Ansichten oder Begriffe [1]) von

---

1) Hier ist denn unter Begriff der des Verbrechens in abstracto zu verstehen. Die Strafe überhaupt muß dabei natürlich mit berührt werden, weil es sich danach fragt, wann sie als solche wirklich erscheint,

von Verbrechen und Strafen überhaupt zu thun, wovon die erste Hälfte hiebei folgt. Einige nöthige Bemerkungen dazu sind oben in der Vorrede gemacht. Der folgende Beitrag gehört noch unmittelbar dazu und hat denselben Stoff. Endlich werde ich die Nachforschung über die Ansichten mit Rücksicht auf das Gewonnene weiter und durch das Mittelalter bis zur Karolina führen. Ich werde dabei kürzer seyn, weil die Litteratur für die spätere Zeit bei mehr deutlichen Quellen und bei der größereren Klarheit der Geschichte auch mehr Festigkeit hat und mehr Hülfe gewährt, so daß nicht so Vieles neu zu begründen seyn wird. Ich werde dabei im Allgemeinen über das Herüberkommen fremden Rechtes und den Einfluß, den das auf die Ansichten haben mußte, über die italienischen Kriminalisten und deutschen Schriftsteller und Rechte, über die verschiedenen Gerichte vor und zur Zeit der Karolina und die Quellen, nach welchen sie Recht sprachen, Dasjenige anzugeben versuchen, was nicht in der einzelnen Materie seine Stelle finden muß.

---

und aus welchen Verhältnissen sie hervorging. Selbstredend fällt mit diesem Zeitpunkte die Entstehung des Begriffes vom Verbrechen genau zusammen.

Ueber
die Entwickelung der Ansichten
von
Verbrechen und Strafen in Deutschland.

Jura inventa metu injusti fateare necesse est,
Tempora si fastosque velis evolvere mundi.

Hor.

Ueber die Entwickelung der Ansichten von Verbrechen und Strafen in Deutschland.

Erste Abtheilung.

Von den Compositionen.

I.

Einleitendes.

Es liegt mir nicht ob, zuerst den Begriff von Verbrechen und Strafe überhaupt philosophisch zu entwickeln, um das geschichtliche Ergebniß neben das Resultat zu stellen und dadurch zu der Beurtheilung zu kommen, wann und wodurch man sich im Anfange der aufgestellten Idee genähert habe. Es genügt, daß Bestrafung der Verbrechen der Staatsverbindung wegen eine Nothwendigkeit ist, woran auch die Philosophie wohl niemals zweifelte, indem sie mehr nur nach dem Grundsatze für die Berechtigung sucht, dieser Nothwendigkeit ein Genüge zu leisten.

Es kömmt daher in dieser Voruntersuchung nur darauf an, ins Licht zu setzen, wann und wodurch man dazu kam, von Staatswegen Verbrechen zu bestrafen, wann man Verbrechen als solche, als Verletzungen der Staatsverbindung betrachtete. Das kann auch ohne eine in der Handlung liegende Beschädigung des Staates der Fall seyn, genug, wenn die

Strafe eine Gegenwirkung gegen die That als solche, wäre es auch wegen des bloßen Gefühls der Unwürdigkeit derselben, seyn soll; und ebenso würde ich eine compositio für Strafe erklären, wenn sie mehr als Entschädigung und eine Richtung gegen die That als solche enthielte. In den ältesten Gesetzen findet sich die Sache schon in einer vorgerückten Ausbildung; insofern jedoch diese noch mannigfach lückenhaft ist, nicht nur in Bezug auf die Ansicht von Verbrechen, welche schon als solche erkannt waren, sondern auch in Bezug darauf, welche Handlungen man überhaupt für Verbrechen hielt, insofern läßt sich das Werden in der Vorzeit wohl beurtheilen. Es ist aber zu vermeiden, schwankende Hypothesen über das Uranfängliche zu bringen.

Man hat schon bemerkt, daß bei den Völkern, zu deren Anfängen man zurückschauen kann, überhaupt in den ersten Einrichtungen und so auch in den entstehenden Begriffen von Verbrechen und Strafen, große Aehnlichkeiten vorhanden sind. Man kann Zweierlei unterscheiden:

1. Der Satz, nach welchem in jedem Verbrechen zugleich eine Staatsverletzung enthalten ist, welche als solche (z. B. zur Abschreckung) bestraft werden müsse, kann bei unvollkommenem Staatsleben noch nicht wirksam seyn, da sich noch Nichts nach einem Grundsatze a priori richten kann, und Alles nur auf unmittelbarem Empfinden beruht. Dieses aber greift der Theorie gewöhnlich sehr richtig vor, jedoch nur allmälig, nach den Ergebnissen, und mit der Weise der Ausbildung charakteristisch übereinstimmend. Wo noch der Gedanke des Staatszweckes fehlt, kann nur die drängende Nothwendigkeit Anstalten hervorrufen, die demselben dennoch entsprechen. Vor dem Staate kann ein Verbrechen nur etwa eine Beschädigung eines Andern seyn, der ein natürliches Recht hat (ich nehme dies einmal an), dieselbe nicht zu dulden, aber keine Garantie für Ersatz, als in seiner Kraft. Diese Beschädigung kann nicht Verbrechen genannt werden; es ist eine Handlung freier Willkühr, und Nichts darüber hinaus, weil eben die Willkühr keine Schranke hat. Daß dies so gelten müsse,

wird ebensowohl vor dem philosophischen Raisonnement zur Ansicht werden, als später vor demselben die Garantie der Staatsverbindung. Aber auf das Nothwendige wird sich diese genau beschränken, da sie allein aus den Umständen hervorgeht, und erst wie die Nothwendigkeit mannigfaltiger wird, so gleichmäßig wächst und sich ausbildet. Daher ausgedehnte Selbsthülfe in die erste Staatsbildung noch hineingetragen wird. Daher die ersten Anstalten gegen Verbrecher hauptsächlich auf dem Principe der Entschädigung beruhen. Darin liegt gar kein Bestrafen, vielmehr nur Aufrechthaltung der gemeinen Ruhe, des Friedens, die, auch wenn sie erzwungen werden kann, den Charakter nicht ändert. Sie scheint in der That zuerst mehr gegen den Beleidigten gerichtet zu seyn, von dem eine zweite That, die Rache, droht; er wird beruhigt, indeß das Geschehene etwa nicht weiter in Betracht gezogen wird. Die Strafe entsteht aus diesem Ereignisse erst da, wo die Richtung gegen die erste That beginnt.

2. Das ist aber nicht das einzige Element, welches die Begriffe von Verbrechen und Strafen bilden hilft; ein anderes führt viel unmittelbarer dazu. Wo große Kraft in einem Volke ist, da wird auch, wie roh jene seyn mag, eine großartige Lauterkeit der Sitten sich finden, mithin Haß und Verachtung gegen das Lasterhafte. Daß nun bei dem ersten Entstehen einer Vereinigung, da jene Kraft und Lauterkeit der Sitten in Uebereinstimmung mit der Einfachheit der Lebensweise noch ungeschwächt sind, mit einer dieser Kraft angemessenen Strenge gegen den Lasterhaften verfahren wird, ist leicht begreiflich, denn seine Handlung ist keine Aeußerung trotziger Freiheit, sondern verächtlicher Schwäche. Hier ist denn ein unmittelbares Gefühl von der strafbaren Unwürdigkeit oder von dem Gemeingefährlichen der Verworfenheit vorhanden, um so strenger, je weniger verwickelte Lebensverhältnisse, Luxus u. s. w. daran geschliffen haben, und hier muß deshalb zuerst, und zwar sogleich, für einen beschränkten Kreis von Handlungen eine wahre Strafe statt finden, indeß spätere und z. B. die neue Zeit, nach ihren Deduktionen von der Trennung ju-

ristischer und moralischer Pflichten, kein Princip mehr findet, nach welchem solche Handlungen, als etwa blos disciplinarisch, geahndet werden könnten.

Die beiden angegebenen Rücksichten finden sich bei den alten Germanen.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei der ersten Bildung ihrer Vereinigungen die Ansicht wirksam war, die Bewegung des freien Mannes dürfe nicht eingeschränkt werden. Das verstand sich ohne Reflexion von selbst; erst als die Deutschen andere Völker kennen lernten, fingen sie an von ihrer Freiheit zu reden und waren stolz darauf. Sie zogen auch einen armseeligen Zustand einer glänzenden Knechtschaft vor [1]). Für Waffen wurden sie geboren, in Waffen lebten sie. „Der Krieg hat ein heimliches Vergnügen bei sich, er kann Lieblingsbeschäftigung werden, und man gewöhnt sich so gar leicht, sich zu Allem berechtigt zu halten, was man zu behaupten Kräfte besitzt" [2]). Merkwürdig ist die Stelle des Livius [3]), wonach die Gallier meinen, daß sie das Recht in den Waffen [4]) trügen, und starken Männern Alles gehöre; keineswegs aber waren damals die den Deutschen ähnlichen Gallier so roh [5]), daß man das nur als unüberlegten Ausdruck des Trotzes nehmen könnte.

Es ist begreiflich, wenn alle Rechtsgewohnheiten oder Gesetze diesen Freiheitsbegriffen [6]) angepaßt waren, und wenn dieselben großen Einfluß hatten auf die Ansicht darüber, was

---

1) Plin. Hist. natur. Lib. 16. Cap. 1. — — — — Et hae gentes, si vincantur a populo Romano, servire se dicunt. Er setzt hinzu: Ita est profecto, multis fortuna parcit in poenam.

2) Schmidt, Gesch. der Deutschen. I. S. 18.

3) Histor. Lib. V. Cap. 36. Die Römer fragen: Quodnam id jus esset, agrum a possessoribus petere, aut minari arma, et quid in Etruria rei Gallis esset? Cum illi se in armis jus ferre et omnia fortium virorum esse ferociter dicerent — —

4) Pomp. Mela L. 3. De situ orbis: Jus in viribus habent.

5) Dafür beweiset Cäsar. Vgl. auch Liv. l. c. Cap. 38. Non fortuna modo, sed ratio etiam cum barbaris stabat.

6) Sie finden noch spät dauernd, z. B. in der Paroemie: „Wer Fäuste hat, mag schlagen, wer Geld hat, mag bezahlen," ihr Echo.

verbrecherisch sei. Nur den Begriffen nach schändliche Handlungen wurden, gewöhnlich durch Vertilgung des Thäters, wahrhaft bestraft, indeß was aus der trotzigen Kraft der Freiheit hervorging, schändlich und verbrecherisch nicht erschien, und zuerst vielleicht allein insofern eine Folge hatte, als eine Beschädigung dabei vorkam.

In der erstern Beziehung urtheilten die Germanen, bei denen gute Sitten mehr vermocht haben, als anderswo gute Gesetze, bei denen Verführen und sich verführen lassen, nicht Zeitmode genannt worden ist, ganz nach ihrem rein sittlichen Gefühl, nach ihrer festen Ansicht, daß Tapferkeit dem Manne nothwendig sei. Verräther und Ueberläufer hingen sie an Bäume auf; Faule, Unkriegerische und Solche, die ihren Leib schändeten, versenkten sie in Sumpf und Moor, und warfen ein Geflecht darüber [7]). Es gab dabei ein wohlorganisirtes Verfahren: In der öffentlichen Versammlung wurde angeklagt und vom Volke jene Strafe erkannt.

Tacitus führt nur Einzelnes, wie beispielsweise an, es läßt sich schließen, daß die genannten Handlungen nicht die einzigen waren, welche hieher gehören, doch mußte wohl eine Beziehung da seyn auf Unverträglichkeit der Handlung mit kriegerischer Ehre und Streitfähigkeit. Sittliches Gefühl und unverkennbare Gemeingefährlichkeit der Handlung (namentlich unverkennbar bei kriegerischem Volke) waren die Motive der Strafzufügung; aber gewiß nicht die Rücksicht auf Gemeingefährlichkeit allein, denn diese für sich würde mit der Freiheit nicht glücklich kollidirt und so wenig gesiegt haben, als bei andern, zwar gemeingefährlichen aber nicht den Begriffen nach unsittlichen Handlungen.

Die alten Deutschen also hatten ein wahres Strafrecht. Der Grund dafür war ihre Vernunft und ihr Gefühl, und

---

7) Tacit. Germ. Cap. 12. Distinctio poenarum ex delicto; proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos, imbelles, corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.

es ist für die Entstehung desselben keine andere und besondere Ursache aufzusuchen. Es war aber darin als Verbrechen nur verzeichnet, was Freiheit zuließ; diese mußte durch höhere Rücksichten überwunden werden, und muß man es doch, auch für die Folge, charakteristisch für die Entwickelung des deutschen Strafrechtes überhaupt nennen, daß die Freiheit immer mehr durch höhere Rücksichten überwunden wurde.

Ein Strafrecht für Ausbrüche freier Kraft gab es daher nur da, wo solche Rücksichten verletzt, wo es in den Umständen lag, daß sie unmöglich geduldet wurden: In der Versammlung hatten die Priester ein jus coërcendi [8]), und während des Heereszuges durften sie den Einzelnen binden und selbst schlagen [9]), aber weiter auch konnte das wegen solcher Handlungen nicht gehn, und es konnte nur wie auf Geheiß der Gottheit und darum nur von den Priestern geschehen.

Blutrache und Compositionensystem sind etwas von dem Angegebenen gänzlich Verschiedenes. Bei Rechtsverletzungen, von der leichten Verbalinjurie bis zum Todtschlage, überwog die Freiheit, und es war nicht in den Gedanken, daß solche Handlungen eine innere Strafwürdigkeit begleitete. Daher war hier das Gefühl nicht wirksam dagegen, vielmehr dafür, da sich mit ungebundener Freiheit dergleichen recht wohl vertrug. Die Idee mochte vorhanden seyn (denn man müßte sonst den Alten gesunde Vernunft absprechen), es sey des Ganzen wegen zweckmäßig, wenn hier auch wirklich gestraft würde; aber dann erwog man auch dagegen, daß dadurch die Freiheit verletzt seyn würde, und gab dieser den Vorrang. Das Compositionensystem bildete sich demgemäß wie von selbst aus den Ansichten, und als das passendste Mittel, unbeschadet der Freiheit die Selbstrache zu beschränken. Ohne alle Beschrän-

---

8) Tacit. Cap. 11. Silentium per sacerdotes, quibus tunc et coërcendi jus, imperatur.

9) Cap. 7. Ceterum neque animadvertere neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

kung und Zwang für die Freiheit konnte es aber dabei nicht abgehn, und einmal eingeführt wuchs dieser Zwang begreiflich immer mehr, bis das Compositionensystem ein Zwangssystem war. Schwerer drang es in schwereren Fällen durch, wo Blutrache begründet war. Lange erhielt sich dies dem Volke eingeborene blutige Wiedervergeltungsrecht auch gegen versuchten Zwang. Hier mögen religiöse Vorstellungen mit im Spiele gewesen seyn. Wenn es blos auf der Freiheit beruht hätte, so wäre es schwerlich so unverbrüchliche Pflicht der Familie gewesen, den Erschlagenen zu rächen. Es mag Glaube gewesen seyn, der Erschlagene müsse ein Opfer haben, indem dies sein Zustand in der andern Welt erheische; nicht unähnlich ist der Glaube anderer Völker, wonach die Todten unstät umher irrten, bis eine mitleidige Hand den Leib mit Erde bedeckte. Auch den Manen der in der Schlacht Gefallenen wurden gefangene Feinde geopfert [10]), gewiß weil man dachte, dadurch werde der Zustand der Erschlagenen in jener Welt erhöhet und verschönert.

Es ist wahrscheinlich, daß die compositio uralt und von jeher im Volke war; die Größe der Summe ward durch mehrfache Fälle und demgemäß durch Gesetz befestigt. Tacitus kennt die Sache schon ausgebildet [11]). Insbesondere ist nun

---

10) Hier mußte man schon mit denen, die gefangen worden, sich begnügen, indem man der Thäter selbst nicht habhaft werden konnte. In der Schlacht wurden die Feinde nicht zur Sühne erschlagen.

11) Germ. Cap. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

Er redet hier von Strafe, natürlich wohl, da er Handlungen vor Augen hatte, die in seinem Vaterlande mit Strafen bedroht waren. Es enthält aber dieser letzte Theil des Cap. 12. den Gegensatz des ersten, des eigentlichen Kriminalrechts, das Compositionensystem.

Nicht ohne Interesse ist es, Aehnlichkeiten zu solcher Entwickelung bei andern Völkern, besonders bei den Römern auch aufzusuchen. Bei den Athenern und Myletern war es Sitte, jährlich zwei Sühnopfer für die geschehenen Verbrechen überhaupt hinzurichten; eine eigne Art, die

wichtig, daß nach Tacitus nicht das Ganze, was er für Strafgeld hält, der verletzten Parthei anheimfiel, sie erhielt nur ei-

---

Blutrache zu hemmen, indem sich die Staatsgewalt derselben bemächtigt; oder hielt sich die Nation durch die geschehenen Verbrechen für befleckt und wollte sich reinigen? dann war der Gedanke: „Blut gegen Blut", für die Gottheit Verletzendes mußte sie Versöhnendes fließen. Man nahm dazu grobe Verbrecher, die etwa doch dem Tode bestimmt waren; geschmückt mit Blumen und Früchten (daher *φαρμακοί*) wurden sie von einem Felsen gestürzt. Der, freilich unsichere Plutarch sagt von Rom, daß ehemals jährlich dreißig Menschen (in Beziehung zu den 30 Curien?) zu Entsündigung der Nation in die Tiber seyen gestürzt worden. Auch kann man eine Hinweisung auf Blutrache bei den Römern in der noch in den 12 Tafeln vorkommenden Talion bei körperlichen Verletzungen finden. Damit hing ein römisches Compositionensystem zusammen, und ein solches lag, beim Uebergange von in der Talion noch gestatteter Selbsthülfe zu einer garantirenden Staatsanstalt auch zu nahe, als daß es ihnen hätte fremd bleiben können. Viele Verletzungen, insbesondere Beschimpfungen, konnten nach den 12 T. mit Gelde gebüßt werden; z. B. das os fractum. Vgl. Gellius Noct. Att. 20. 1. Gaj. Comm. ed. Goeschen p. 186. §. 7. J. de Injur. Hugo, Rechtsgesch. §. 130. Aber auch jenen Gegensatz, der sich bei den Deutschen findet, hatten die Römer. Es heißt L. 3. D. ad leg. Jul. Maj.: Lex XII tabb. jubet, eum, qui hostem excitaverit, quive civem hosti tradiderit, capite puniri. Wie ähnlich dem Bericht von den Deutschen: proditores et transfugas arboribus suspendunt. So wurden auch im Anfange schon bei den Römern bestraft: Mord, Brand, Meineid, Bestechlichkeit u. s. w., vgl. Hugo §. 152. Da bei beiden Völkern andere Umstände und andrer Charakter wirksam waren, so ist begreiflich, wenn sie darüber, was wahres Verbrechen und was nur Privatsache ist, nicht übereinstimmten. Das Staatswohl kam bei den Römern, die germanische Freiheit nicht kannten, früher und ausgedehnter in Betracht. Ihre Intelligenz in diesem Punkte mußte schnell wachsen, da sie genöthigt waren, ein kleines Volk, sich fest und stark den sie umgebenden kriegerischen Völkern gegenüberzustellen, und für ihre Existenz zu kämpfen hatten. Auch waren es drei verschiedene Völker, die plötzlich zusammentretend den Staat bildeten, und dazu jedes Gewohnheiten und Verfassung mit sich brachten. Die Wirkung davon mußte sehr groß seyn; eine bestimmte Organisation mußte ausgesprochen werden, wodurch die Aufmerksamkeit auf die öffentliche Einrichtung entschieden hingelenkt wurde. Daher ist begreiflich, wenn die Römer im Anfange mehr Handlungen mit öffentlicher Strafe verfolgten, als die

nen Theil, einen andern aber König oder Staat. Hier entsteht nun die Frage: wofür mußte bei einem Privatdelikt eine Buße an den Staat, oder den König, oder etwa die Genossenschaft, oder das Gericht bezahlt werden? In den Nachrichten ausländischer Geschichtschreiber findet sich kein weiterer Aufschluß. Daher sollen nun, zunächst über diese Frage, die einheimischen Quellen erforscht werden. Die Untersuchung muß aber auch weiter gehn, und zwar nach folgender Eintheilung: Die eine große Unterscheidung, das Compositionensystem, ist zuerst zu prüfen; es ist aber die Absicht nicht, damit einen Abriß der Verfassung zu geben, ich suche nur nach dem Begriffe des Verbrechens und der Strafe, und beziehe Alles darauf. Die zweite Unterscheidung wird dann daneben zu stellen, und zu untersuchen seyn, ob die wahren Strafen und Verbrechen in den alten Gesetzen aus jenem ältesten oben bezeichneten wahren Kriminalrechte hervorgingen, oder sich selbständig und als ein drittes Element entwickelt haben, oder ob sie mit dem Compositionensystem (was die gemeine Meinung ist) und wie weit verflochten sind?

Von den Gesetzen selbst ist vorzubemerken:

Deutschen, und wenn sie die letztere nicht so auf das Lasterhafte beschränkten. Genug, daß die beiden Richtungen sich bei ihnen unterscheiden lassen. Dauernd stehn sie im crimen und delictum privatum einander gegenüber. Daß sie nicht endlich (ihrer Intelligenz nach hätte es früh geschehen können) den Satz aufstellten, alle Delikte seyen als staatsgefährlich zu ahnden, das erklärt sich daraus, daß sie überhaupt an einem einmal in einer bestimmten Form vorhandenen Institute hartnäckig festhielten, zwar erläuterten, zusetzten, mit Billigkeit alter Schroffheit begegneten; aber nicht über den Haufen warfen. Wo bei einem Privatdelikt (das solches wenigstens seiner Natur nach war) Neues, z. B. erschwerende Umstände, konkurrirten, da machten sie es wohl zum crimen, wie z. B. den nächtlichen Diebstahl, der schon nach den 12 T. eine öffentliche Strafe erhielt. Erst später geschah das auch bei genannten und normirten Privatdelikten, aber weil nun der Kreis der judicia publica geschlossen war, nur auf einem Umwege, durch ein neu erfundenes judicium extraordinarium.

Vgl. Heffter: Lehrb. d. Kr. Rechts. §. 6. Not. 2.

1. Es wäre Nichts so falsch, als wenn man glauben wollte, sie seyen den Völkern gegeben, diese seyen denselben unterworfen, und dadurch erst zu Rechtsanerkennung geführt worden [12]. Zwar waren bei Aufzeichnung derselben die Fürsten ganz besonders thätig, ihre Namen stehen an der Spitze, und man muß ihre Bemühungen auch als die ersten Schritte ansehen, die gesetzgebende Gewalt dem Volke zu entwinden [13]; aber der Inhalt ist dennoch nur Volksgewohnheitsrecht, und nur im Einzelnen lassen sich Spuren und Einschiebungen einer dem Volke gegenüberstehenden Gewalt nachweisen, namentlich in denjenigen Gesetzen, die unter der Frankenherrschaft und bei botmäßig gemachten Nationen entstanden. Uebrigens trafen auch andere Gründe zusammen, welche die Aufzeichnung der Volksrechte erheischten [14].

2. Da die Gesetzbücher nicht auf einmal entstanden, so ist schwer, in einer Beziehung gleichmäßig Geltendes zu finden. Im Allgemeinen sind die Ansichten weiter und erhöht in Vergleich zu dem oben beschriebenen Zustande, aber nicht in gleichem Grade. Daher müssen oft einzelne Gesetze gesondert betrachtet, und der Schluß von einem auf das andere darf nur behutsam gemacht werden. Vorzüglich muß dies für Gegenstände gelten, deren schnellere Entwickelung natürlich ist, weil sie enger mit der wechselnden Verfassung zusammenhängen, und dahin gehört, wenn nicht das materielle Kriminalrecht, doch gewiß die Ansicht über Verbrechen und Strafe, und jenes, so weit es mit dieser genau verbunden ist.

3. Die Gesetze enthalten nicht **alles** Gewohnheitsrecht. Richtig bemerkt schon **Biener**: de orig. et progr. etc.: „Etenim lex Salica non unum Jus Francorum complexa

---

12) **Lindenberg**. Proleg. in cod. leg. antiq. „Quin illud arduum negotium fuerit, et supra humanas vires quis negabit, legibus subjecisse, quibus jus omne in armis, ad aequitatis normam perduxisse, quibus haud satis cognitum quid esset iniquum.“

13) **Möser** Osnabr. Gesch. Th. 1. §. 19. not. d.

14) **Eichhorn**. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. I. §. 30.

fuit, supererant mores —"[15]). Einzelne Andeutungen lassen auf manigfaltige, weiter nicht berührte Verhältnisse schließen, die grade wegen allgemeiner Bekanntschaft damit damals keiner genauen Erwähnung bedurften, deren Erkenntniß aber jetzt eben deshalb äußerst wichtig seyn würde, weil sie damals so gäng und gebe gewesen sind. Hiemit ist denn ein breites Feld für Hypothesen geöffnet, in welchem Viele sich ganz gewiß zu weit gewagt und verirret haben. Andererseits ist aber auch ein Recht zur Hypothese hier gegeben, und sie ist ein Gewinn, wenn sie nur in das Ganze und Einzelne, wie ein Rad in eine Maschine, eingreift, mögen gleich drei, vier Möglichkeiten mit gleichem Rechte an dieselbe Stelle gesetzt werden können. Man muß sich nur hüten, das Ganze nach einer solchen Hypothese zu beurtheilen.

In der Lex Salica erscheinen bereits die vier Bußen, Ersatzgelder, oder Abgaben, welche bei Verbrechen entrichtet wurden und die sich auch weiter wieder finden: die compositio, das capitale, die delatura, das fredum; dazu kömmt später der bannus. Außer diesen giebt es keine mehr, und was noch unter anderer Benennung, z. B. als poena, mulcta, vorkommt, ist nur dem Namen nach verschieden. Die Benennung compositio wird auch für alle gebraucht, im Folgenden aber wird nur die besondere Bedeutung derselben verstanden. Hier soll die Natur jeder einzelnen untersucht werden, um zu sehn, ob die Idee einer Strafe den Alten dabei gegenwärtig, und ob mithin das Compositionensystem ein Strafrecht gewesen ist.

---

15) Vgl. Wiarda: Ueb. d. L. Sal. §. 47.

II.

Von der Friedensverbindung.

Der Erklärung der Bußen müssen einige Bemerkungen über den Zweck der Friedensverbindung vorangehen, welche jedoch nicht dieselbe umfassend darstellen, sondern nur einige für das Folgende wichtige Berichtigungen enthalten sollen.

Die genossenschaftlichen Verhältnisse der Alten waren ein Ergebniß ihrer Freiheit, da dieselben allein eine sie voraussetzende und zu ihr passende Staatsanstalt waren. Mit den werdenden Verhältnissen des Beisammenlebens und des Bedürfnisses, unter steter Rücksicht auf die Erhaltung der Freiheit, haben sie sich gleichsam organisch entwickelt. Viel Anschauliches hat die Darstellung Mösers [1]), wonach die Entwickelung von kleineren Vereinigungen allmälig zu größern fortschritt, so daß anfangs jedes Mannes Wehre für sich da stand, hierauf durch gemeinschaftliche Nutzung eines Erdstrichs, Waldes, Moors u. s. w. die Markenvereinigung erfolgte, die dann ihren besonderen Frieden, d. h. ihr Recht hatte, welches lediglich auf den Zweck sich noch beschränkte, nämlich auf Bestimmung des Antheils eines Jeden am Gemeinschaftlichen und auf Bestimmung der Folgen, wenn Einer nicht in den Schranken seines Antheils blieb [2]). Die größere Verbindung war sodann die wegen Leib und Erbe, und endlich die umfassendste, die Hermannie, das Uebereinkommen mehrerer Gemeinden nicht nur für Frieden zu Hause, sondern auch für Unterstützung im Felde [3]). Die Verbindung wegen Leib und Erbe

---

1) A. a. O. §. 8.

2) Genauer noch läßt Kindlinger (s. Venantius Kindlinger: Münster. Beitr. z. Gesch. Deutschlands, hauptsächlich Westph. Bd. II. S. 1 ff.) der in Marken eine Hofverbindung vorhergehn, indem das Land zuerst aus einzelnen Höfen bestand, die Zusammenkünfte, Bauernsprachen hatten, wo sie das Recht wiesen.

3) Kindlinger a. a. O. S. 38.

Erbe soll der Markenverbindung nachgebildet seyn [4]), ja Kindlinger glaubt an eine bestimmte Verabredung, wegen der genauen Bestimmung über das Geld in jedem Falle. Indessen konnte auch die genauere Bestimmung erfolgen, nachdem die Sache selbst längst vorhanden war, und die angegebene Hypothese über die Entwickelung überhaupt läßt sich deshalb bezweifeln, weil gemeiner Friede und Markfriede auf ganz Verschiedenes gingen.

Die Genossen des gemeinen Friedens waren nur die Freien; sie waren Rechtsgenossen; wer in der Verbindung sich befand, hatte das vorzügliche Recht. Gerichtliche Entscheidung war bei den Genossen, der Graf hatte nur Vorsitz.

Es läßt sich Gleichmäßigkeit solcher Einrichtung bei allen Germanen nachweisen; insbesondere deuten dahin die Benennungen der Genossen. Armanni oder Harimanni, wahrscheinlich gleichbedeutend mit Germani, heißen sie bei den Longobarden; v. Savigny leitet her von Ehre, Ehrenmänner. Bei den Franken ist der Name Rachimburgi, boni homines, freoborgi (friborgi, Freibürgen) bei den Angelsachsen, bei welchen die Hundrede der Arimannie entspricht. Ueberhaupt mögen Arimanni, Alemanni, Rachimburgi, Frilingi, Freoborgi, Germani, Gothen (Gute), Franci, ursprünglich dasselbe, in der Genossenschaft lebende Freie, bezeichnet haben [5]). Auch die Benennung „Mann, Männer," war hinreichend [6]), eine Abkürzung; so nannte man bei einem angelsächsischen Stamme die kleinere Volksabtheilung nach der Zahl: tien manna tala, decem hominum numerum, womit man die Talemänner bei den Friesen vergleichen kann [7]). Es finden sich auch noch jetzt

---

4) Möser a. a. O. §. 13.

5) Vgl. v. Savigny: Gesch. des Röm. Rechts im M. A. I. S. 194.

6) Möser a. a. O. §. 20 nennt daher die Vereinigung selbst Mannie, und Hermannie ist dann das besondere Verhältniß der Mannie im Kriege.

7) Wiarda: Asegabuch. Vorr. §. 29.

Reste alter Benennungen [8]), wie z. B. der englische Ausdruck: freemen [9]).

In Bezug auf das innere Wesen dieser Genossenschaft steht zwar Manches gewiß fest; eine Darstellung des ganzen Details aber ist kaum jemals zu erwarten, ohne daß die Phantasie dabei in Thätigkeit gesetzt würde. Die Gesetze sind zu karg, um überall sichere Schlüsse zuzulassen, und es ist daher auch vielfach nur hypothetisch davon geredet worden [10]). Viel Befriedigendes ist neuerlich von Rogge gegeben [11]), an dessen Darstellung ich jedoch, um so mehr, als sein Buch, und gewiß mit Recht, Anerkennung und Verbreitung gefunden hat, einige Bemerkungen knüpfen muß.

Es lag nach Rogge im Geiste der alten Freiheit, daß der Germane bei jeder Verletzung durch Gewalt sich Rache verschaffte; er hatte ein Fehderecht, welches bei allen Verletzungen an Leib, Ehre oder Gut begründet war. Es gab keine öffentliche Gewalt über die Person des Freien. Neben diesem Fehderechte bestand und galt das Compositionensystem als eben so alte Gewohnheit, so jedoch, daß das Recht zur compositio nur alternativ gestattet war. Eine Beschränkung des Fehderechtes durch das Compositionensystem liegt nur darin, daß nach diesem die Bestimmung der Größe der Buße

---

8) Dafür läßt sich vielleicht auch der schwedische Talemann anführen, der Sprecher beim Reichstage für Bürger- und Bauernstand (s. Neigebaur: Neustes Gemälde v. Schwed., Norw. u. Dän. S. 129); denn sprechen und zählen ist verwandt, wie in erzählen, rheinisch plattdeutsch: vertellen.

9) Philipps im D. Pr. R. S. 19 findet in dem freomen Zusammenhang mit framea, weil nur freie Männer Lanzen tragen durften (nach Capp. V. 247), und nimmt daher ferner an, daß mehrere Völker den Namen von ihren Waffen führten, so Sachsen, Angeln, Longobarden, Franken (da francisca das ihnen eigenthümliche Beil bezeichnete). Besser würde man umgekehrt schließen, die Waffen seyen nach den Führern benannt worden, die doch die Hauptsache waren. Dann wäre die Uebersetzung für framea „Waffe des Freien."

10) Vgl. z. B. Steiner, Altd. Ger. Wesen. S. 16 ff.

11) Rogge: Ger. Wesen der Germanen. Kapitel I. u. II.

nicht mehr vom Beleidigten, sondern vom Herkommen oder von der Uebereinkunft unter Garantie der Friedensverbindung abhing. Compositio und Fehde standen demnach in genauem Zusammenhange: darauf deutet schon der Ausdruck compositio, ferner daß nur der Freie ein Recht zur compositio hatte, so wie zur Fehde, daß die Familie die compositio empfing, so wie sie zur Fehde helfen mußte, und ebenso zu Beidem verpflichtet war, und endlich, daß es nach empfangener compositio keine Fehde mehr gab. Für das Recht zur compositio war daher das Fehderecht Bedingung, es floß jenes Recht aus der Freiheit, und war in keiner öffentlichen Gewalt begründet.

Alles Dieses läßt sich wohl behaupten, nicht aber auch die weitere Folgerung, die verschiedene Größe des Wehrgeldes sey aus verschiedenen Graden der Freiheit oder der Fähigkeit zur Fehde herzuleiten [12]).

Das Wichtigste bei dieser Freiheit und dem Fehderechte ist das Verhältniß derselben zur Volksgewalt. Wie bestand beides nebeneinander? Die meist wahren Hauptsätze Rogge's hierüber sind:

1) Einen Rechtszwang durch die Volksgewalt gab es nur bei obligatorischen Verhältnissen [13]).

2) Nicht aber bei Friedensbrüchen. Bei diesen, d. i. bei Verletzungen durch That oder Wort [14]), konnte die Staatsgewalt Fehde nicht verhindern, mochte nun der Beleidiger sie vorziehen, oder der Beleidigte es darauf ankommen lassen. Ein Eingreifen der Volksgewalt konnte hierbei nur statt finden, wenn der Verletzte die compositio der Fehde vorzog und klagte, denn alsdann mußte der Beleidiger vor Gericht erscheinen; weigerte er sich dessen, so wurde er aus der Ge-

12) Darüber unten S. 69.

13) Rogge a. a. O. S. 19 ff. Das Verfahren bei Civilsachen im engern Sinne, wie man diese obligatorischen Verhältnisse nennen kann, beschreibt schon L. Sal. ref. T. 52. C. 2. Rogge Not. 30.

14) Diese Definition des Friedensbruches muß ich einstweilen unerörtert lassen.

meinschaft gestoßen und Niemand durfte sich des Friedlosen annehmen. Erschien er dagegen, so konnte er sich entweder für Fehde erklären, worauf diese ungehindert ihren Gang hatte, oder für compositio, und dann war eine obligatio vorhanden, in deren Folge es wieder gegen den legitime jactivum zu gewaltsamer Exekution kommen konnte. Das Volksgericht hatte mithin nur den Charakter eines Sühnegerichts, und Zwangsgewalt nur in Bezug auf einen Sühneversuch. Rogge glaubt, dies sey genügend gewesen, weil bei der Unbekanntschaft mit Lüge und Verstellung Jeder aus dem Umstande in Wort und Blicken des Beklagten leicht die Wahrheit erkannt, und dieser dann zur Fehde keine Helfer gefunden haben würde. Aber bei so großer Unbekanntschaft mit Lüge und Verstellung ist grade das Erkennen derselben am schwersten, was auch dem Läugnenden wieder zu Statten kam, und wer einmal kühn genug war, zu läugnen, dem mochte es nicht allzu schwer werden, seine Mienen zu bemeistern. Es läßt sich aber auch Erheblicheres einwenden:

1) Es ist nicht anzunehmen, daß der Beleidiger, der vermöge des Zwanges vor Gericht erschien, und, obgleich er etwa läugnete, als schuldig erkannt wurde, weniger leicht Gehülfen zur Fehde aufgebracht habe. Die Worte des Tacitus: Suscipiunt tam amicitias quam inimicitias, sind nicht beschränkt nur von einem Beleidigten zu verstehn [15]). Man

---

15) Ebenso heißt es ganz allgemein in den LL. Can. eccles. C. 5. Cognati, qui inimicitiam tolerare aut emendare debent — —. Die gute Begründung der inimicitia wird dabei vorausgesetzt. Vgl. Kolderup Rosenvinge: Grundr. der dän. Rechtsgesch., übers. von Homeyer: §. 24. Not. c. Die angels. Gesetze: LL. Eadmundi. C. 1. bei Canciani tom. IV. p. 270. verordneten im zehnten Jahrhundert, daß nur der homicida allein die Fehde tragen solle: si aliquis cognatorum ipsum hospitio excipiat, heißt es dabei: tunc reus sit apud regem omnium, quae habet — —, woraus man sieht, wie energisch hier eingegriffen werden mußte, wo es galt eine alte Gewohnheit zu verdrängen. Vgl. Const. Aethelredi de pace ecclesiast. bei Cancian t. IV. p. 294. — — purget se cum cognatis suis, qui inimicitiam simul portare vel prius compensare debent.

könnte zwar ein Argument aus der Lehre von den Eidhelfern rufen, welche dem verdächtigen Läugnenden nicht so leicht in der erforderlichen Anzahl beistanden; allein hier kam es in der That auf eine Lüge an, deren die Eidhelfer sich theilhaftig gemacht hätten. Der Beleidiger hatte dagegen, und Dies ist auch Rogge's Behauptung, freie Wahl zwischen Fehde und compositio, folglich hatte er ein Recht zur Fehde, auch wenn er die That verübt hatte, und was also hätte seine Blutsfreunde abhalten können, ihm beizustehn? Und wenn er sich stark zur Fehde fühlte, was hätte ihn dann bewegen sollen zu läugnen? Viel mehr scheint es der Freiheit und dem Wahrheitssinne der Germaneu angemessen, daß Keiner eine That läugnen mochte, die er im Gefühle seiner Kraft und Freiheit verübt hatte; wenn er sie in Abrede stellte, wenn es ungewiß, nur Verdacht da war, so konnte bei dem Glauben an Aufrichtigkeit keine Fehde entstehen; alsdann war die Versicherung der Unschuld vor Gericht, zumal wenn die Magen des Versicherers Glaubhaftigkeit bekundeten, hinreichend, und dieses Institut, aus welchem die Eidhelfer hervorgingen, ist gewiß eben so alt, als das germanische Volk. Nur bei wirklicher Schuld entstand mithin Fehde, sie war nur so begründet, und die Verwandten mußten sowohl dem Einen als Andern helfen. Wenn der schuldbewußte Lügner nicht auf Helfer rechnen durfte, so hätte deren der Geständige noch weniger finden können, und dann war selbstredend Fehde gar nicht in der Wahl des Beklagten, er hätte nur komponiren können. Dem Unschuldigen nur wäre diese Wahl geblieben, der doch ohne Zweifel keine Fehde anzunehmen brauchte.

2) War nun aber der offen Geständige zur Fehde berechtigt, und mußten ihm seine Freunde helfen, dann war gewiß trotz des Volksfriedens überall Fehde, wo Kraft dazu vorhanden war, und man muß mit Recht fragen, was das Vorladen vor Gericht und die Klage des Beleidigten nutzen konnten? es wäre nur eine überflüssige Form gewesen. Da aber dem Widerspänstigen die Acht, Ausstoßung aus der Genossenschaft drohte, so war das gewiß nicht so. Das Er-

scheinen muß ihm lästig und zu fürchten gewesen seyn, es muß eine andere Folge gehabt haben, als die, daß man nur seine Erklärung hörte. War das Verbrechen an und für sich nichts durch höhere Gewalt Verfolgbares, war es nur eine Veranlassung zur Fehde, und stand diese so in der Willkühr der Partheien, daß der Staat nur zwischen diesen, die ihm gegenüber den Charakter einander gleich stehender und mit gleichem Rechte versehener Partheien hatten, einen Sühneversuch veranlassen konnte, so läßt sich doch auch nicht einsehn, warum der Beleidiger in sofern mehr gezwungen war, als nicht er, wohl aber der Beleidigte es ohne Weiteres und ohne Zwischentreten des Gerichts auf Fehde ankommen lassen konnte. Ich glaube daher der Meinung Eichhorn's [16]) wieder beitreten zu müssen, der nämlich, daß der Beleidiger durch Volkszwang zur Bezahlung der compositio angehalten werden konnte. Diese Ansicht scheint auch die einfachste und gemäßeste. Schon darin, daß der Beleidiger zum Erscheinen vor Gericht gezwungen werden konnte, und bei Weigerung in die Acht kam, liegt eine kräftige Richtung gegen ihn, die eine Folge der verbrecherischen That, und gegen den zur Fehde entschlossenen Beleidigten nicht anwendbar war. Die Idee, gegen den Verbrecher, seiner That wegen, Zwang anzuwenden, war daher nicht fremd, mag dieser Zwang auch nicht in körperlichem Angreifen bestanden haben. Eichhorn führt zwar zur Begründung seiner Meinung nur die Stelle des Tacitus an, in welcher von den Bußen die Rede ist [17]), allein sehr gut lassen sich die scheinbar nicht entsprechenden Stellen der Leges damit vereinigen. Diese lauten alle auf dieselbe Art, wie die von Rogge in seinem Sinne erklärte L. Sal. Tit. 2. Cap. 5:

> Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat vel faidam portet.

---

16) D. St. u. R. Gesch. I. §. 18. Not. b.

17) Vgl. Rogge a. a. O. Not. 33.

Daß dieses durch ein „prout placuerit proximo occisi“ zu ergänzen sey, läugnet Rogge, weil nur ein Subjekt vorkomme, der dominus, auf den also allein die Alternative sich beziehen lasse. Aber es ist dieses eine Alternative von zwei Belastungen, daß von willkührlichen Handlungen, folgt durchaus nicht. Es kömmt mithin auf das Sachverhältniß und die Umstände an, welche Belastung den dominus treffen soll; diese sind übergangen, weil das Gesetz nur allgemein sagen will, wenn ein Knecht tödte, so erfolge eben das in Ansehung seines Herrn, was sonst bei Todtschlag durch einen Freien, nämlich compositio oder Fehde, nach den Umständen; Beides mußte daher angeführt werden. Der Einwand, das Gesetz setze nothwendig voraus, daß es zur Anwendung kommen könne; erhob nun der Beleidigte, wie ihm freistand, die Fehde, so gehörte die Sache nicht vor die Beurtheilung eines Gerichts, woraus folgt, daß auf eine Wahl des Klägers bezogen der Zusatz „vel faidam portet“ gänzlich überflüssig wäre: dieser Einwand ist fein und scharfsinnig, kann aber schwerlich bei Erklärung der alten Leges gebraucht werden, die oft genug auch aussprechen, was nur Sitte und Herkommen, und nicht blos was durch die Verbindung gesetztes Zwangsrecht ist. Andere Stellen enthalten ähnliche Sätze [18]). Es sind lediglich Anführungen des Herkömmlichen, ob nun das Gericht in eine Thätigkeit dabei kommen konnte oder nicht. Selbst der einfache Wortverstand läßt ein Wahlrecht des Beleidigers nicht wohl annehmen, es heißt: faidam portet, inimicitiam patiatur, guerra portetur, das deutet an, daß die Fehde drohend und lästig, daß er nicht im Stande war, sich der Rache zu erwehren, wie würde er sie also er-

---

18) LL. Edoardi Conf. Cap. 12. Parentibus occisi fiat emendatio aut guerra eorum portetur; unde Anglice proverbium habetur: Bige spere of sede oththe baer, i. e. eme lanceam a latere aut fer. L. Fris. T. 2. C. 5. Si is, qui eum occidit, infra patriam fuerit — — — nec leudem solvat, inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec se cum eis reconciliet.

wählen? Es scheint vielmehr zu folgen, daß nur der Beleidigte wählen konnte; war er im Stande sich selbst zu rächen, so war es um den Gegner geschehn, die That fand ihren Rächer, es bedurfte keines Gerichtes. Der Ausdruck faidam portet, inimicitiam patiatur ist daher sehr erheblich; Rogge [19]) folgert daraus mit Recht, es sey kein Zweifel gewesen, auf wessen Seite der Sieg bleiben würde, aber er kann das konsequent nur dadurch erklären, daß der leugnende Thäter keinen Helfer fand. Diese Idee wurde oben S. 36. widerlegt, und ganz bestimmt steht auch die Const. Aethelredi de pace eccles. [20]) entgegen, in welcher es auch von den Cognaten überhaupt heißt: Qui inimicitiam simul portare debent. Es bleibt daher nur die Erklärung, daß allemal im Fall der Fehde die Familie des Beleidigers die weniger mächtige gewesen sey, folglich kann sie keine Wahl gehabt haben. Der Beleidigte aber entschied sich nach Maßgabe seiner Kraft.

Der wesentliche Zweck der Friedensverbindung scheint daher nicht genau mit Rogge's Sätzen bezeichnet, und vielmehr darin gelegen zu haben, daß der Staat dem Schwächern gegen den Stärkeren zu Hülfe kam. So mächtig war die Verbindung im Anfange nicht, daß sie den Frieden überhaupt hätte erhalten können; wer sich zur Selbstrache stark fühlte, dem konnte die Ausübung derselben, zumal wenn etwa religiöse Vorstellungen damit verknüpft waren, nicht untersagt werden [21]). Wer es dagegen nicht wagen konnte, gegen einen mächtigen Beleidiger Fehde zu erheben, der wandte sich an das Volk, und klagte das ihm geschehene Unrecht. Das Volk schaffte ihm Genugthuung vom Beleidiger, und zwar

---

19) A. a. O. S. 24. 25.

20) S. ob. S. 36. Not.

21) Wiewohl auch in dieser Beziehung bald Zwangsversuche statt fanden, die Beweis geben, daß trotz des Compositionensystems Fehde gewöhnlich blieb. Es läßt sich nachweisen, daß es für schimpflich erachtet wurde, eine Geldbuße anzunehmen: Gregor. Turon. Lib. IX. C. 19. — Vgl. Kolder. Rosenv. a. a. O. §. 24. Not. 6.

in Gelde, entweder weil die Richtung der Verbindung der Fehde entgegen war, oder auch, weil nur die Familie der Sitte gemäß zur Theilnahme an der Fehde verpflichtet war, und es außer dieser Sitte lag, dem schwächeren Theile von Volkswegen so viele Helfer zu geben, daß er die Fehde vollführen konnte.

Außerdem war natürlich Jedem, der sich mit Gelde begnügen wollte, obgleich er etwa die Fehde nicht zu scheuen brauchte, in der Friedensverbindung das Mittel dazu gegeben. Er konnte ohne Kampf den Beleidiger gerichtlich zur Buße zwingen. Wie man darauf hinarbeitete, diesen Ausweg als den vorzüglicheren zu empfehlen, beweisen die Erhöhungen der Compositionen; man wollte anlocken, eine reiche compositio blutiger Rache vorzuziehen. Bei gleicher Freiheit des Beleidigers, die Fehde zu wählen, würden diese Erhöhungen vielmehr den Frieden untergraben haben.

Noch läßt sich fragen, welches der Zweck der Fehde gewesen? Außer bei Todtschlag und Verwundung konnte sie wohl von jeher nur auf Ertrotzung einer Entschädigung gerichtet gewesen seyn. Selbst beim Todtschlage mochte das oft der beschränktere Zweck seyn. Es deutet darauf auch das häufige: faidam portet, donec se cum eis reconciliet. Die Größe der Buße wurde dann durch Uebereinkunft, einen Friedensschluß, bestimmt, oder der Sieger forderte willkührlich, oder überließ die Bestimmung dem Besiegten.

Für die meisten Fälle mögen sich so in der Gewohnheit feste Ansätze gebildet haben, lange bevor man geschriebenes Recht hatte, so daß der Zweck des letztern nicht war, fixa erst hier zu schaffen; noch weniger darf man diese erst mit dem Christenthume entstehen lassen, wie schon die Worte des Tacitus: „certo armentorum numero“ darthun [22]).

Der verabredete Friede ordnete jedoch genauer an, befestigte noch Schwankendes, beugte ferneren Mißbräuchen vor, und ging eben dadurch auch auf Beschränkung dessen, der

---

22) S. jedoch Kolder. Rosenv. a. a. O. §. 24.

Fehde erhob, des Damnifikaten. Um so mehr war es, und eine solche Idee scheint überhaupt ferne gelegen zu haben, nicht sowohl das Verbrecherische der That, als vielmehr die Fehde, welche Gegenwirkung erfahren sollte. Durfte der Beleidigte im Falle des Sieges doch nur hundert Solidos fordern, die er eben sowohl durch das Gericht erlangen konnte; so zog er leicht den bequemeren Weg vor. Beim Todtschlage konnte nun aber, wenn die Blutrache vollführt war, natürlich kein Wehrgeld mehr gefordert werden, der Mord war mit Mord gekühlt, daher denn bei so großer Beleidigung Fehde länger in Uebung blieb. Verwundung mußte durch eine gleiche Verwundung vergolten seyn; indeß mochte man sich hier eher dazu verstehn, Geld statt Rache zu nehmen.

Von der Gesammtbürgschaft.

Obgleich nur die Angelsächsischen Gesetze das Institut der Gesammtbürgschaft mit einiger Bestimmtheit beschreiben, so findet sich doch Manches, woraus sich auf eine gleichmäßige Einrichtung bei den übrigen Germanen schließen läßt, und die Allgemeinheit des Institutes wird daher nicht bezweifelt [23]). Die Einrichtung einer subsidiarischen Haftung für den Verbrecher steht zwar in genauer Verbindung mit den ursprünglichen Ansichten vom Verbrechen, doch kann sich dieser Aufsatz über dies wichtige Institut nicht ausführlich verbreiten, und nur einige Zweifel in Bezug auf die Ausdehnung, welche man dem Institute gegeben hat, glaube ich nicht unterdrücken zu dürfen.

Man denkt sich unter dem Institute eine subsidiarische

---

23) Vgl. Möser Osnabr. Gesch. I. §. 16 fg. Eichhorn über den Urspr. der städt. Verf. in Deutschl., i. d. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I. S. 172. 176 fg. Rechtsgesch. §. 18. Anmerkung. Kindlinger a. a. O. II. i. A. Rogge §. 6. 12. Mittermaier Grunds. d. D. P. R. §. 110.

Haftung für das Wehrgeld, oder die compositio überhaupt; daß diese dem Beschädigten nicht entgehe, dafür hatte man sich mit gesammter Hand verbürgt. Jede kleinere Genossenschaft (da die Gau- oder Friedensverbindung in mehrere solche zerfiel) befand sich der größeren gegenüber in einer Gesammtbürgschaft, so daß zunächst jeder Hausvater für Kinder und Gesinde Bürge war [24]), indeß die ganze Gemeinheit nur gegen die benachbarte Gemeinheit für die durch Eines ihrer Mitglieder verwirkte compositio einstand [25]). Weiter noch geht die Annahme, es habe die Gemeinde jedem ihrer eigenen Mitglieder für seine Compositionen wegen des von einem andern Gemeindegliede ihm zugefügten Schadens, subsidiarisch gehaftet [26]). Die wichtigen Folgerungen, welche man aus dieser Gesammtbürgschaft gezogen, z. B. die Einführung eines Sammteigenthums der Familien [27]), oder die Beschränkung der Veräußerungsbefugnisse, weil die Bürgschaftspflicht der Familien eine Sicherheit haben mußte, so wie die Entstehung der gemeinen Marken, weil im Eigenthume die Gewehre für die Exekution der Bürgschaft lag, weil es der Gemeinde den nöthigen Credit gab und bie Waare war, womit sie zahlte [28]), mögen vielleicht ihre Richtigkeit behalten, wenn gleich etwa der anfängliche Zweck mehr, als nach der gewöhnlichen Annahme beschränkt war. Aus den Angaben des Tacitus läßt sich nur entnehmen, daß eine subsidiarische Pflicht [29]) zur Bezahlung des Wehrgeldes für die Familienglieder statt fand, und dafür giebt es vielfache Bestätigung. Gleichen Charakter soll nun die Bürgschaft der Gemeinden gehabt haben. Wenn die neue Hypothese Eichhorn's [30]) über die Gesammt-

24) LL. Cnuti II. 8. Propriae familiae fidejussor.

25) Möser a. a. O.

26) Rogge a. a. O. S. 25.

27) Möser §. 18.

28) Kindlinger a. a. O. S. 28. S. auch Mittermaier a. a. O.

29) Daß die Pflicht nur subsidiarisch war, lehrt das Institut der Ehrenechrude.

30) Rechtsgesch. a. a. O.

bürgschaft, wonach in der ältesten Zeit die Parentes vielleicht keineswegs Blutsverwandte gewesen, gegründet ist, so läßt sich Alles freilich leicht verstehn. Ich wage hier kein Urtheil. Wenn aber das Folgende nicht ungegründet ist, und die Haftung der Gesammtbürgen keine so weit reichende war, als jene der Verwandten, so würde Dies jener Hypothese entschieden entgegenstehn.

Nach den Angelsächsischen Gesetzen [31]) war die Vereinigung der Freien zum Zwecke einer summa et maxima securitas in kleinere Verbindungen von je zehn selbstständigen Männern eingetheilt. Friborgi hießen diese Abtheilungen. Beging ein Mitglied eines Friborgus ein Verbrechen, so hatten die neun Genossen zunächst dafür zu sorgen, daß er dem Gesetze stand und die Buße erlegte. Entkam er, so mußte der Friborg für das damnum einstehn. Konnte jedoch darauf, daß er zur Flucht des Thäters nicht behülflich war, ein Eid geleistet werden, so machte dieser vom Schadensersatze frei.

Die eigentliche Pflicht des Friborgus war mithin, den Verbrecher nicht entkommen zu lassen. Es geht nicht hervor, daß er, auch wenn jener sich stellte, aber nicht genug besaß, die compositio subsidiarisch ergänzen mußte, und insbesondere scheint auch der Ausdruck: „damnum" zu beachten; es läßt sich zweifeln, ob der Friborgus zu mehr, als zum Schadensersatze, d. h. zur Restitution des einfachen Capitale, verpflichtet war [32]).

Die Decretio Childeberti R. c. an. 595. und die Decretio Chlotar. R. c. an. 595 bekunden eine gleichartige Einrichtung bei den Franken. Es wird darin zwar nur von der

31) LL. Edowardi Conf. Cap. 20. bei Wilkins p. 201. Die Stelle ist abgedruckt bei Eichhorn a. a. O. S. 177. Not. 38; in dessen D. St. u. R. G. §. 18. Not. c. u. in v. Savigny's Gesch. d. R. R. im Mittelalter I. S. 189. Not. 62.

32) Die Worte „damnum restauraret" können zwar die compositio enthalten, besonders weil es auch vom Diebe selbst, der doch gewiß komponiren mußte, nur heißt: et de suo restauraret damnum. Aber man vergleiche die gleich folgenden Anführungen aus den Capp. und die Folgen der Bürgschaft, wenn das Verbrechen ein Todtschlag war. S. unt. S. 51.

Centena geredet, welche der Angelsächsischen Hundrede, nicht dem Friborgus entsprach; doch war das Bürgschaftsverhältniß kein anderes [33]). Es wird verordnet: Wenn ein Diebstahl geschehen, so habe die Centena das Capitale sofort zu restituiren, der Causator aber fordert den Centenarius und die Centena zur Verfolgung auf [34]). Führte alsdann die Spur in die Gränzen einer andern Centena, und der Dieb konnte aus dieser nicht vertrieben werden, so mußte nun die zweite den Dieb ausliefern, oder wenn sie das nicht vermochte, das Capitale sofort herausgeben und sich mit einem Eide, gleichwie der Friborg in England, reinigen [35]). Dieser letztre Umstand scheint zwar deutlich anzuzeigen, daß die Bürgschaft auf mehr als das bloße Capitale oder das einfache damnum

---

33) Eichhorn a. a. O. in d. Zeitschrift f. g. R. S. 173. 179.

34) Rogge a. a. O. S. 222 übersetzt die Worte et causator u. s. w. s. Not. 35, „der Centenarius konnte mit der Centena wegen der Composition belangt werden." Aber dafür wäre der Ausdruck einzig, auch beschreibt ja das gleich Folgende die Art und Weise der Verfolgung, und vollends beweisen die Worte der Decr. Chlot. (s. Not. 36.): In qua centena aliquid deperierit, capitale qui perdiderat recipiat, et latro insequatur, gegen Rogge; sie sind eine Wiederholung des Cap. 11. cit.

35) Decr. Child. Cap. 11. Similiter convenit, ut si furtum factum fuerit, capitale de praesenti centena restituat, et causator Centenarium cum centena requirat. Cap. 12. Pari conditione convenit, ut si una centena in alia centena vestigium secuta fuerit, et invenerit, vel in quibuscunque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit, et ipsum in aliam centenam minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem, aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim se ex hoc sacramento exuat.

Die Stelle ist schwierig: 1. Eccard liest besser „convictum, was man auch dahin verstehn kann, die zweite Centena dürfe sich freilich erst überzeugen, ob der Flüchtling wirklich ein latro sey. Das Gewöhnliche convictus giebt keinen Sinn, wenn man es nicht als schlechtes Latein auf die Centena bezieht. 2. Das Subjekt des Satzes ist im Anfange die verfolgende Centena, nach den Worten „et ipsum — — und den weitern „convictum reddat latronem" offenbar aber diejenige, in welcher der Dieb sich befindet, denn die erste hat kein Interesse, den Dieb in eine dritte zu vertreiben.

ging, denn dieses ist ja zu restituiren, obgleich geschworen wurde, und man kann also hier grade eine Bürgschaft für die Compositio finden, welcher die Centena durch den Eid entging; vergleicht man jedoch das Cap. 1. der Decr. Chlotar. [36]), so wird dies wieder mehr als zweifelhaft. Aus dieser Stelle sieht man zunächst, daß diese Verpflichtung der Centenae eine neue Einrichtung war, an die Stelle bis dahin üblicher Nachtwachen eingeführt. Da dieses frühere Wächteramt nachlässig ausgeübt wurde, so daß nächtliche Diebe leicht entgingen, richtete man Centenas ein. Diejenige Centena, in welcher etwas entwendet wurde, sollte schuldig seyn, das Capitale herauszugeben und den Dieb verfolgen. Erscheint dieser in einer andern Centena und jene erste zögert, wenn sie dies erfährt und ermahnt wird, so wird das einzelne Mitglied in eine Geldbuße von fünf Sol. verurtheilt, dagegen war sie nun von der Haftung für das Capitale frei, und diese ging auf die zweite Centena (Centena illa) über. Wendet man Dieses auf die Decr. Childeb. an, so ist 1) wahrscheinlich, daß der darin genannte Reinigungseid geschworen werden mußte, um der Zahlung der quini solidi zu entgehen; diese aber standen mit dem Diebstahle in keiner Verbindung, und waren entweder eine Compositio dafür, daß der Ermahnung des Causator keine Folge geleistet war, oder sie flossen als fredus dem fiscus zu [37]). 2) Wird in dieser Stelle die Bürgschaft wegen des Capitale genauer regulirt und zwar durch den Zusatz „de secunda vel tertia custodia."

36) Decretum est, ut quia in vigilias constitutas (Ecc. vigiliis constitutis) nocturnos fures non caperent, eo quod per diversas intercedente conludio scelera praetermissa custodias excercerent, centenas fieri. In qua centena aliquid deperierit, capitale qui perdiderat recipiat, et latro insequatur. Vel si in alterius centena appareat, et adhuc admoniti si neglexerint, quinos sol. condemnentur. Capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est, de sesunda vel tertia custodia.

37) Arg. Cap. III. an. 813. Cap. 34. Si quis wactam aut wardam dimiserit, quando ille comes ei cognitum fecerit, in fredo dominico solid. quatuor componere faciat.

Es wird damit angezeigt, welche Abtheilung derjenigen Centena, in welcher der Dieb erschien, für das Capitale zu haften habe; es soll diejenige seyn, welche grade, als der Dieb wieder entkam, die Wache hatte, daher alternativ die zweite und dritte genannt ist. Die Restitution des Capitale (d. h. des Werthes der Sache, des einfachen damni, nicht der Sache selbst) war die Belastung, welche die am meisten verschuldete Abtheilung traf. Die Centena war Bürge für den Schaden, wofern sie ihre Pflicht nicht that; kam etwa die Sache wieder in den Besitz des Eigenthümers, ehe die Centena restituirt hatte, so kann man nur annehmen, daß sie dadurch befreit wurde [38]). Auf eine Haftung für die Compositio deutet Nichts in dieser Stelle, vielmehr deutet das Cap. 12 derselben decretio genugsam an, daß wegen derselben Alles darauf ankam, ob der Dieb eingeholt wurde (s. unten S. 81). Uebrigens weiset die besondere Haftung der einzelnen Custodia [39]) oder Unterabtheilung der Centena sehr sprechend auf den englischen Friborgus.

Diese Art der Gesammtbürgschaft ist nun hier wie in den LL. Edowardi so genau beschrieben und beschränkt,

---

38) Ja selbst wenn späterhin der Dieb noch erhascht wurde, scheint dies der Fall gewesen zu seyn, da er nach Cap. 12. ibid. alsdann integram compositionem et solutionem (Capitale) et quidquid dispendii fuerit zu zahlen hatte. S. unt. S. 81. Not. 22.

39) Die Vigiliae und Custodiae sind dasselbe, was auch wohl mit dem germanischen Ausdruck „Wacta“ (Wacht) und „Warda“ (Bewahrung) bezeichnet wird. Pitthoe. Glossar. ad Capp. h. v. führt aus den Praeceptis remiss. s. concess. Kaiser Ludwigs an die Spanier die Worte an: Explorationes et excubias, quas usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant. Vgl. Baluz. Capp. II. p. 748. Die Allgemeinheit dieser Einrichtung bekunden auch: LL. Edowardi Conf. Cap. 35 bei Cancian. IV. p. 342. Carta Reg. Willielmi Conquis. de quibusd. statutis bei Canc. IV. p. 359. C. 56. De nocturnis custodiis: — — Ut omnes Civitates et Burgi et Castella et Hundreda, Wapentachia totius regni nostri singulis noctibus vigilentur et custodiantur in girum pro maleficis et inimicis — — Vgl. Arnulphi R. dipl. a. 898 bei Eichhorn Rechtsg. §. 167 Not. n.

daß eine Ausdehnung gewiß gefährlich ist. Der Friborgus war lediglich eine polizeiliche Einrichtung [40]). Die Genossen waren verpflichtet, den Frevler, als die Nächsten und Bekannten desselben, die die Flucht am besten hindern konnten, nicht entkommen zu lassen [41]); machten sie den Fehler, und machten sie ihn aus freundnachbarlichen Rücksichten, so mußten sie selbst für den Schaden einstehn. Sehr passend waren vor Allen diejenigen zum Angreifen und zum Handdienst gerufen, die sich schon an Ort und Stelle befanden [42]). Es ist daher auch nur von flüchtigen Verbrechern die Rede, von Nachlässigkeit im Verfolgen und daraus entstehender Haftung. So aber war gewiß das Institut uralt und bei den Germanen verbreitet; eine Ausdehnung aber dahin, daß die Genossen einer Gemeinde größerer oder kleinerer Art in dem Sinne wie die Familie, oder wie der Hausvater für sein Gesinde in Bezug auf Compositionen verbürgt gewesen wären, scheint mir noch unerwiesen [43]). Rogge [44]) vertheidigt den Satz, daß jede germanische Gemeinde jedem ihrer Mitglieder für seine Compositionen gehaftet habe, mit neuen Argumenten. Er stützt ihn be-

---

40) Eichhorn a. a. O. S. 173.

41) Wie noch jetzt auf dem Lande Verbrecher bis zur Ankunft der Behörden, und bevor sie transportirt werden, unter Obhut der Nachbarn gestellt werden.

Ueber Frevel urtheilen konnte aber der friborgus wohl nicht, obgleich es heißt: Si unus forisfecerit, novem ad rectum eum haberent. Die richterliche Befugniß begann bei dem Decanus, dem Richter über 10 Freoborgen. LL. Edow. Cap. 32. v. Savigny Gesch. I. S. 235. Not. 150.

42) Die fränkischen Rachimburgen, welche v. Savigny den Freoborgen gleich stellt, urtheilen nicht allein, sondern folgen dem Grafen auch zu polizeilichen Diensten. v. Sav. a. a. O. S. 182.

43) Gewisse Rechtsinstitute würden sich auch mit einem so durchgreifenden Bürgschaftssysteme nicht vereinigen lassen. Arg. L. Langob. LL. Liutprandi lib. IV. Cap. 2., wonach, wenn der Mörder nicht Vermögen genug hat, um die Compositio abzutragen, die Folge die ist, daß seine Person ad propinquos defuncti fällt. Ueber das Verfallen der Person wird noch an einem andern Orte die Rede seyn.

44) A. a. O. §. 6.

besonders auf eine Stelle der L. Frision., in welcher die Gesammtbürgschaft wohl gar nicht berücksichtigt ist. Die Widerlegung wird meine Ansicht unterstützen. Die Stelle lautet:

L. Fris. T. 2. C. 1. Si Nobilis Nobilem per ingenium alio homini ad occidendum exposuerit, et is qui eum occidit, patria relicta profugerit, qui eum exposuit, tertiam partem leudis componat. C. 2. Si vero homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur.

Hier wird erklärt, es seyen zwei Friedensbrüche geschehen, wie auch ohne Zweifel, der Mord und die Anstiftung zum Morde. Gegen die Leudis sey nun jeder Freie in der Volksverbindung verbürgt gewesen, daher die ganze Gemeinde für dieselbe gehaftet habe. Man müsse voraussetzen, daß die Gemeinde nur für diejenige Compositio gehaftet habe, auf welche in ihrem Gerichte erkannt worden sey, und ferner, daß sie bei einem Morde nie für mehr, als für die einfache Leudis gehaftet habe, weil allein für diese der Einzelne verbürgt war. Daraus folge: War der Mörder entflohn, also kein Erkenntniß auf die Leudis vorgekommen, so haftete die Gemeinde auch nicht dafür, und konnte daher den Verwandten ohne ihren Schaden noch die Klage auf ein Drittheil wegen der Anstiftung erlauben. War aber der Mörder vorhanden und verurtheilt oder bereit sich verurtheilen zu lassen, so hatte die Gemeinde die Garantie für die Compositio des erfolgten oder zu erwartenden Urtheils wegen, und ließ sich daher, um einer zweiten Bürgschaft wegen der Anstiftung zu entgehen, auf eine zweite Versöhnung mit dem Anstifter nicht ein.

Allein da die Anstiftung zum Morde ein Friedensbruch war, so konnte konsequent nach dem Begriffe von der Gesammtbürgschaft die Gemeinde in keiner Weise von der Haftung frei werden. Es steht nicht entgegen, daß sie bei Mord nur für die einfache Leudis Bürge war, sobald die Anstiftung als besonderer Friedensbruch getrennt wurde, und daß dies geschah, lehrt das Cap. 2., wornach Fehde daraus entstand.

Durch die grobe Fiktion, sie hafte ja bei Mord nur für die einfache Leudis, wäre die Gemeinde ihrer Pflicht entgangen. Ueber solche Vorspiegelung ist grade nicht jeder Einzelne, aber wohl eine Gemeinde ehrlicher Leute, und gar das Gesetz erhaben [45]). Ferner ist zwar gewiß, wenn es eine solche Bürgschaft gab, daß die Gemeinschaft nur wirkliche Schulden subsidiarisch wird bezahlt haben, dazu bedurfte es auch eines Urtheils; warum aber sollte in Abwesenheit des Thäters der Bürge nicht zur Bezahlung verurtheilt werden können? Hierauf vornehmlich beruht Rogge's Erklärung. Ich sehe nicht ein, warum Jenes aus der Natur der Sache folgen soll und die LL. Edowardi Cap. 20 beweisen das Gegentheil, denn es heißt daselbst vom Capitalis und seinem Friborgus bei flüchtigem Verbrecher:

> Quo deficiente (sc. proprio malefactoris) de suo et friborgi sui perficeret, et ergo justitiam emendaret, secundum quod legaliter eis judicatum fuisset.

über sie, die Bürgen ist geurtheilt worden, da der Verbrecher sich dem Gerichte entzogen hatte. Endlich widersprechen auch die Angelsächsischen Gesetze und die oben angeführten Capp., nach welchen grade dann die Bürgschaft wirkte, wenn der Verbrecher entflohen war. Nach Rogge kam es nur zur subsidiarischen Haftung, wenn er geblieben und verurtheilt war. Ich glaube daher, die L. Fris. ist ganz einfach zu lesen: „Wenn ein Edler einem Menschen die Gelegenheit gab, einen Edlen zu tödten, und der Mörder entfloh nachher, so soll der Anstifter wenigstens ein Drittheil der Leudis zahlen, welche der Mörder ganz hätte geben müssen; floh jener nicht, so bezahlt auch der Anstifter Nichts, denn nun ist der da, an den man sich zu halten hat.“ Die Anstiftung ist aber eine beson-

---

45) Vergl. L. Sal. ref. Tit. 43. Cap. 12. wenn Einer einen Andern bei einem Dritten fälschlich eines Verbrechens beschuldigt, der Dritte den Lügen traut, Blutrache übt, und den Unschuldigen tödtet, so soll nach diesem Gesetze der falsche Angeber eine halbe Leudis, der Thäter selbst aber nichts destoweniger die ganze bezahlen. Vgl. auch L. Ripuar. Tit. 64. L. Lang. Roth. LL. Cap. 381.

dere Verletzung, die nicht ungesühnt bleiben soll; die friesischen Gesetze haben dafür keine Taxe, und es kömmt daher auf die Fehde an, darauf, was aller Bestimmung fester Taxen vorherging, womit sich die beleidigte Familie zufrieden geben wollte. Es war eine Inkonsequenz, wenn man den Anstifter im Falle der Flucht des Thäters, ein Drittheil bezahlen ließ, womit denn seine That natürlich gesühnt war; aber man ließ es aus Billigkeit zu, damit die beleidigte Familie nicht ganz um das Wehrgeld komme.

Weit mehr scheint für Rogge zu sprechen das von ihm angeführte Cap. 27 der LL. Alfredi [46]), welches enthält, daß wenn bei Todtschlag der Thäter entfloh, die Verwandten desselben den dritten Theil der Compositio, einen andern dritten Theil aber die Congildones bezahlen sollen. Demnach gab es also doch eine Bürgschaft für die Compositio, wofern diese Congildones, was ich nicht leugne, die Freoborgen sind. Wenn man aber bedenkt, daß die Gesammtbürgschaft, in dem ihr beigelegten Sinne, nur die ganze Compositio zum Gegenstande haben konnte [47]), und ferner, daß es bei'm Todtschlage kein Capitale gab, so läßt sich die Stelle erklären. Sollte der Friborg auch bei Todtschlag zur Verfolgung des Verbrechens veranlaßt werden, sollte die sonst nur auf Schadensersatz gehende Bürgschaft auch in diesem Falle wirksam seyn, so blieb in der That Nichts übrig, als ihn für einen Theil der Compositio verbindlich zu machen, denn hier war

---

46) Rogge S. 60. Not. 76. a). Die lateinische Uebersetzung, welche hier aus dem Chron. Joh. Bromton angeführt wird, ist ohne Zweifel der bei Cancian. IV. p. 251, welche keinen Sinn giebt, vorzuziehen. Sie lautet: Si quis ex parte patris sui cognatione carens homicidium faciat, si ex materna parte cognationem habeat, reddat ipsa tertiam partem compositionis, tertiam congildones, et pro tertia parte fugiat. Si nec maternam cognationem habeat, solvant congildones ejus dimidiam compositionem, et pro dimidia fugiat. Si quis occidat hujusmodi qui parentes non habeat, compositionis medietas solvatur Regi et medietas gildonibus. (Vgl. unt. S. 96. Not. 21. a. E.)

47) Rogge. §. 6.

nur eine solche zu bezahlen, und Nichts zu restituiren. Merkwürdig ist aber hier die mit der aller andern Angaben übereinstimmende Voraussetzung, daß der Verbrecher entfloh. Man muß annehmen, daß die Gildones dabei nicht verschuldet waren, so wie, daß sie nicht zu haften hatten, wenn der Thäter anwesend, aber nicht hinlänglich vermögend war. Sie büßten lediglich für ihre Nachlässigkeit. Uebrigens scheint vermöge dieses Gesetzes das Institut bei den Angelsachsen eine eigenthümliche Ausbildung erhalten zu haben, welche schwerlich auf alle Germanen übertragen werden darf [48]).

Merkwürdig ist, daß die Gildones nach dem Schluß der angeführten Stelle auch eine Hälfte der Compositio empfangen konnten; wenn nämlich keine berechtigte Familie vorhanden, und der Thäter gegenwärtig war und zahlte [49]). Sie konnten etwa, wenn sie ihre Pflichten beobachteten, den Genossen ad rectum habebant, für ihre Bemühung Etwas fordern, was, im Falle keine berechtigte Familie da war, bis zur halben Compositio steigen konnte. Dies steht jedoch mit der Bürgschaft in keiner besondern Beziehung, sondern mit der Rücksicht auf öffentliche Sicherheit und Polizei [50]).

---

48) Vgl. z. B. die schon nicht übereinstimmenden LL. Aethelbirhti C. 23. Si homicida patria exierit, cognati ejus mediam ordinariam mulctam solvant. Die mulcta kann hier nicht wohl den Fredus bezeichnen, wiewohl die Angelsächsischen Gesetze sonst unterscheiden Wite un Waere, d. i. mulcta et Capitis aestimatio.

49) Dies muß angenommen werden, weil sonst die Gildones die halbe Compositio sich selbst auszuzahlen gehabt hätten.

50) Vgl. auch das Capit. Saxon. Cap. 6., wonach die Pagenses solito more pro districtione et pro Wargilda eine besondere Buße empfangen. L. Bajuv. Tit. 3. Cap. 13., aber auch unten S. 97. Freilich läßt sich auch hier ein einer Bürgschaftspflicht entsprechendes Recht finden. Ich kann nur mit den Worten Eichhorn's (a. a. O. Anm. i. f.) schließen, daß die Untersuchung über die Gesammtbürgschaft ungeschlossen ist, und begnüge mich, wenn ich auf einen neuen, für die weitere Forschung vielleicht nicht unbeachtenswerthen Punkt aufmerksam gemacht habe.

Von den besondern Befriedungen.

Bei der Darstellung der Friedensverbindung darf das eigenthümliche Verhältniß der besonderen Frieden oder Befriedungen nicht unberührt bleiben. Es waren dies für die öffentliche Sicherheit besonders wirksame, den gemeinen Frieden ergänzende Institute, und wohl vorzüglich, wenigstens die mehrsten, auf Einschränkung des Fehderechtes berechnet.

Das Merkmal ist, daß der Bruch derselben eine höhere Buße nachzieht, als der Bruch des gemeinen Landfriedens, und dies in Folge eines besonderen Schutzes, den gewisse Personen, oder Jeder zwar, aber an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten oder in gewissen Zuständen außer dem gemeinen Frieden genießen. Zweierlei konnte diesen besondern Frieden brechen, nämlich jede Handlung, die auch den gemeinen Frieden brach, und in diesem Falle nur höhere Verschuldung hervorbrachte, und die Fehde [1]).

Der gemeine Friede war zwiefach lückenhaft, indem es vielfach an einer besondern Norm fehlte, wenn ein Verbrechen unter Umständen geschah, die es in besonders gehässigem Lichte erscheinen ließen, und indem er die Fehde, wofern der Verletzte sie erheben wollte, nicht verhinderte. Die besonderen Frieden bildeten den Landfrieden weiter aus, sie sind als erweiterte Anwendung desselben zu betrachten, und vielfach vielleicht mit ihm von gleichem Alter [2]).

Es gab einen besonderen Königsfrieden; einen Kirchenfrieden; einen Frieden der Wittwen, Waisen und Minus po-

---

1) Eichhorn Grundſ. d. D. P. R. §. 155.

2) Jedenfalls aber kann die Ansicht nicht richtig seyn, der gemeine Frieden habe sich aus den besondern erhoben, man müßte denn dabei blos an den Markfrieden denken. Vgl. z. B. Kolderup. Rosenv. a. a. O. §. 25.

tentes; der Pilgersleute; der königlichen Sendboten; derer die zur Kirche, zum Könige oder zur Versammlung gingen oder daher zurückkehrten; einen Haus-, Gerichts-, Pflug-, Deichfrieden, u. s. w.

1. Der Königsfriede oder Friede des Dux mag sich im Anfange auf die Curtis des Rex oder Dux beschränkt und in der größern Sicherheit allein bestanden haben, welche Wohnung und Sachen des Fürsten genießen sollten [3]). Dann aber war es besondere Bedeutung, daß ein in der Curtis des Dux oder Königs und überhaupt in der Nähe desselben an einem Anderen begangenes Verbrechen höher geahndet wurde [4]). Doch kann man diesen Fall mindestens nicht durchgehends als Bruch des Königsfriedens bezeichnen, da darin vielmehr ein besonderer Friede für denjenigen vorliegt, der sich in der Curtis des Dux befindet, weshalb das Alemannische Gesetz auch für Todtschlag in dieser Curtis nur ein dreifaches Wehrgeld anordnet. Nach den englischen Gesetzen nur war dergleichen Bruch des Königsfriedens, und kam wenigstens zugleich dem Könige zu Gute [5]), das Cap. 3 der LL. Aethelbirthi jedoch spricht auch nur von einer duplex emendatio, wenn Jemandem geschadet wird, in dessen Hause der König grade sich aufhält. Uebrigens haben die englischen Gesetze der spätern Zeit grade hier vielfache Ausdehnungen, weshalb man auch wohl auf die irrige Ansicht gekommen ist, der König habe allen Frieden zu würken gehabt und es habe in späterer Zeit überhaupt nur eine Pax Regis gegeben, worüber unten noch mehr gesagt werden soll.

Die englische Pax regia umfaßte insbesondere gewisse

---

3) L. Alam. Tit. 32 34.

4) L. Frision. Tit. 17. Cap. 2. L. Alam. Tit. 29. 31.

5) LL. Aethelbirthi Cap. 2. bei Cancian. T. IV. p. 223. Si Rex populum ad se recocaverit, et ex ipsis quis ibi malefecerit, dupliciter compensetur, et Regi L sol. solvantur. Cap. 5. Si in Regis villa aliquis hominem occiderit. L sol. emendet. (Cancian.: sc. pro violatione pacis Regiae.)

Zeiten [6]) und Orte [7]), und Verbrechen innerhalb dieser Zeiten oder an den benannten Orten, z. B. innerhalb der ersten acht Tage nach dem Krönungstage, auf der Heerstraße, begangen, brachen den Königsfrieden. Dies läßt sich auf die Fränkische Verfassung nicht grade so anwenden, wiewohl nach derselben durch den Königsbann nicht Weniger zu Wege gebracht werden konnte.

Diese Aushebung gewisser Zeiten durch die Pax Regia mag sich insbesondere auch auf Suspendirung schwebender Fehden bezogen haben, wovon einige Stellen der Longobardischen und Alemannischen Gesetze sich verstehen lassen [8]), und so im Zusammenhange mit dem Asylrecht stehen.

Eine besondere Bedeutung hatte ferner der Königsfriede, insofern er auch willkührlich vom Könige ertheilt, und dadurch Jemandem eine höhere Sicherheit verliehen werden konnte. Hieher gehört das „in verbo suo ponere“ des Frankenkönigs, und die Pax Regis brevi und manu sua data, „quam Angli vocant Cyninges hande sealde grith“ [9]). Ein paar Beispiele hiefür bringt Gregor v. Tours, an welchen man auch besonders, wenigstens an dem Einen, die Beziehung dieser Friedensertheilung auf die Fehde erkennt; der König setzt den

---

6) LL. Edovardi, quas Gulielm. Bast. confirm. Cap. 3. bei Cancian. IV. p. 333. De temporibus et diebus pacis Regis, i. e. ab adventu Domini usque ad octavas Epiphaniae, a septuagesima usque ad octavas Paschae etc.

Cap. 12. Alia die, qua primum coronatus est, quae dies tenet octo etc.

7) Ibid. Alia quam habent quatuor chemini Watlingstreete, Fosse, Hikenildstreete et Ermingstreete — — Alia quam habent aquae nominatorum fluviorum etc. Vgl. LL. Edovardi Conf. Cap. 31. LL. Gulielmi Cap. 30. bei Canc. im Appendix.

8) L. Langob. LL. Rothar. Cap. 36. Si quis intra palatium, ubi Rex praeest, scandalum perpetrare praesumpserit, animae suae incurrat periculum. Vgl. Cap. 37. Die Fehde ist doch auch ein scandalum. L. Alam. Tit. 34. Si quis in Curte Ducis pugnam commiserit — —. Den Tit. hat nur der Heroldinische Codex.

9) LL. Edovardi l. c. Cap. 12.

in verbo suo, der nicht im Stande ist, gegen mächtige Verfolger, welche er verletzte, sich zu vertheidigen [10]). Mit dem Frieden, welchen die englischen Könige per manum und per breve ertheilten, mag es dieselbe Bewandtniß gehabt haben. Sowohl diese Pax regia aber als das fränkische verbum Regis wurden auch ertheilt, ohne daß die betreffenden Personen Faidosi oder Verfolgte waren, blos um ihnen einen höher veranschlagten Frieden zu geben, und diese Auszeichnung wurde wohl besonders denen zu Theil, die in gewissen Verhältnissen zum Könige, z. B. in seinen Diensten standen [11]). Es läßt sich leicht denken, daß mit dieser vorzüglichen Sicherheit mancherlei Mißbrauch getrieben wurde [12]).

2. Der Friede der Kirchen, Wittwen, Waisen und Minus potentes. Der Kirchenfriede bildete sich früh in der christlichen Zeit, und war vielleicht eine Uebertragung ähnlichen Vorzuges des früheren Priesterthumes. Wittwen, Waisen und Minus potentes standen gewiß von jeher, da sie selbständige Genossen des gemeinen Friedens nicht seyn konnten, und der Vertretung bedurften, in dem besonderen Schutze des Volkes. Dieser aber ging auf die Könige über, es standen diese Personen, gleichwie jeder Unbeschirmte, wenn sie keinen natürlichen Vormund hatten, in mundeburdo Regis und hatten bei den

---

10) Gregor. Tur. Hist. Lib. IX. Cap. 19. 27. Am letztern Orte heißt es von einem Mädchen, welches den Dux Amalo, der ihr Gewalt angethan, getödtet hatte: Rex non solum ei vitam donavit, verum etiam praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita a nullo unquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur. Vgl. Hieron. Bignon. Not. ad Marc. Mon. bei Baluz. II. p. 908.

11) Der in dem angef. Cap. 19 bei Gregor. Turon. erwähnte Sicharius stand in verbo Regis, obgleich er die Compositio wegen Mord an die Verwandten des Chramnisind abgetragen hatte.

12) LL. Edovardi a Gulielm. Bast. confirm. C. 30. Hi qui pacem Regis habent, vel manu vel brevi, ei fideles existant. Ideoque summa necessitas eis est, ut eam inviolabiliter custodiant erga omnes, nec ob securitatem pacis adeptam detineant rectitudines, vel servitia dominorum suorum, sed nec vicinorum, quia non est dignus habere pacem, qui non diligit observare eam — — —.

Franken ihren Frieden per bannum [13]). Daher läßt sich diese Befriedung auch als eine Art des Königsfriedens ansehn, darin nur unterschieden, daß sie vom Volke auf die Könige übergegangen war [14]). Aus dem schönen Grunde, weil solche Personen zur Gegenwehr nicht fähig waren, mußte die Verletzung derselben, wenigstens nach den friesischen Volksküren, doppelt gebüßt werden, daher auch, nach dem baierischen Gesetze, welches auch für Frauen doppelt komponiren läßt, wenn doch eine solche per audaciam cordis sui sich zur Wehre setzte, ihre Compositio nur einfach war [15]). Es mußte aber nicht nur eine höhere oder doppelte Compositio, sondern auch ein höheres Friedensgeld bezahlt werden, wie die spätern friesischen Gesetze beweisen, die überhaupt in dieser Lehre mit ihrer Autorität auch für ältere Zustände sehr zum Vergleiche dienen können. Der Bruch dieses Friedens wird in denselben mit doppelter Buße und 10 Volksmarken Friedensgeld bedroht [16]), indeß der gemeine Friede nur bei 10 Reilmarken stand [17]), deren 4 auf eine Volksmarke gingen.

Auch die Kirche stand in mundeburdo Regis und hatte ihre besondere Pax per bannum [18]). Daß aber der Bann hier nur eine Bestärkung des in den Sitten gegründeten Kir-

---

13) Cap. I. an. 819. Cap. 4. Capp. Lib. IV. Cap. 46. Lib. V. Cap. 106. Lib. VI. Cap. 247. Cap. II. an. 813 Cap. 2. L. Langob. LL. Luitprand. Lib. II. Cap. 6. Lib. VI. Cap. 46.

14) Die Bedeutung der Causa regalis so wie Anderes auch hieher Gehörige wird weiter unten passender seine Erklärung finden.

15) L. Bajuv. Tit. 3. Cap. 13. §. 2. 3. L. Lang. LL. Rothar. Cap. 372. Offenbar standen diese Personen, Wittwen u. s. w., durch den besondern Frieden wieder gleich den übrigen Schwachen, Weibern, die durch einen natürlichen Vormund vertreten, und durch ihn im gemeinen Frieden waren. Eine eigene, aber unpassende Erklärung für die doppelte Buße bei Weibern hat Philipps D. P. R. II. S. 9.

16) Wiarda Asega-Buch. 17 Volkskûren §. 11.

17) Ibid. §. 13. Vgl. auch L. Sal. Tit. 14. §. 5.

18) Capp. Lib. V. Cap. 279. 280. Add. sec. Cap. 25. Cap. II. an. 813. Cap. 2. Vgl. LL. Edovard. Conf. Cap. 17 bei Cancian. IV. p. 337.

chenfriedens war, kann wieder die zweite Volkskūre des Asegabuches beweisen, aus welcher man sieht, daß das Institut bei den Friesen schon früher bestand, und erst mit der fränkischen Herrschaft der Bann dazu kam [19]). Der Zweck dieses Friedens war die Sicherheit der Kirche [20]), die Verletzung wurde derselben nach einem höheren Maaßstabe komponirt [21]).

Hieher gehören aber auch die Fälle, in welchen die Kirche nur mittelbar verletzt wurde und dafür eine besondere Compositio erhielt. Wer z. B. einen entflohenen Sklaven mit Gewalt aus der Kirche wegführte, mußte dafür mit 18 Sol. komponiren und 60 Sol. als Fredum in den Fiskus zahlen. Wer einen andern Freien intra januas ecclesiae tödtete, zahlte der Kirche 60 Sol. als Compositio, andere 60 dem Fiskus als Fredum, und den Verwandten das Wehrgeld. Wer eine der Kirche kommendirte Sache entwendete, zahlte dem Eigenthümer neunfache Compositio und der Kirche 36 Sol. für die Injurie [22]). Hiemit hing denn der besondere Friede für denjenigen zusammen, der sich in der Kirche befand; doch scheint es, daß er im Anfange nicht auch schon eine höhere Compositio erhielt und ihm auch ein besonderer Friede gebrochen war; die Kirche wurde von selbst Asyl, da jede That in ihr verübt, sie selbst verletzte, und so erhielt der Kirchenfriede auch besondere Beziehung zur Fehde. Die Flucht eines Faidosus zur Kirche hatte, bei übrigens auf Seiten des Verletzten wohl begründetem Fehderechte, die Wirkung, daß er die Compositio annehmen mußte [23]). Hier also konnte es der Fall seyn,

---

19) Volkskūren §. 2. Dies ist die zweite Volkskūre, worüber nachher des Königes Bann erging, daß man unter dem Volke den Frieden zusichern müsse allen Gotteshäusern und allen Gottesmännern. Diesen Frieden beliebte man bei 72 Pfunden.

20) LL. Edovard. Conf. Cap. 17. bei Canc. IV. p. 337.

21) Die ältesten angelsächs. Ges. König Aethelberts i. A. Ecclesiae pax bis emendetur. Monasterii pax bis emendetur.

22) Alle diese Fälle s. L. Alam. Tit. 3. 4. 5.

23) Capit. de partib. Saxon. Cap. 2. Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere

daß die obwohl begründete Fehde den Frieden brach. Der Kirchenfriede war aber an dem Gegner gebrochen, die Kirche hatte nur eine Compositio nach Analogie der eben angegebenen Fälle zu fordern, und außerdem mußte ein Friedensgeld bezahlt werden, wie aus den friesischen Küren [24]) hervorgeht.

Königsfriede und Kirchenfriede enthielten mithin in einer speziellen Anwendung eine wichtige Beschränkung des Fehderechtes. Ausgedehnter der Königsfriede, indem es dabei nicht so genau auf den Ort ankam, im Uebrigen aber war Alles analog dem Asylrecht. Jenes Mädchen, von dem Gregor von Tours erzählt, eilt sogleich nach der That zum Könige, und erzählt, vor ihm hingesunken, ihre Sache [25]).

Wer aber in der Kirche, am befriedeten Orte selbst das Verbrechen beging, dem kam das Asyl nicht zu Statten [26]).

3. Außerdem gab es für einige besondere Zustände einen erhöhten Frieden, ganz analog dem mit dem Aufenthalte in der Kirche und der königlichen Villa verknüpften. Wenn nämlich Einer auch nur auf dem Wege zum Könige, zur Kirche oder zur Volksversammlung sich befand, oder von da zurück-

---

praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur, et propter honorem Dei — — concedatur ei vita et omnia membra. Emendet autem causam in quantum potuerit et ei fuerit judicatum.

24) Wiarda a. a. O. Volksküren §. 12. s. unt. S. 61.

25) Daß die Königswohnung auch Asyl war, ist bekannt und geht auch aus den oben angeführten Stellen der Longob. und Alem. Gesetze hervor. Die Schloßfreiheit und jenes strenge Verbot, innerhalb der Gränzen des fürstlichen Palastes auch nur den Degen zu ziehen, haben in jener alten Zeit ihren Ursprung. Schon früh wurde sogar das Asylrecht, wie noch jetzt in Ungarn, auf Edelhöfe ausgedehnt. Vgl. LL. Aethelredi Cap. de pace et protect. bei Canc. IV. p. 291: Cum vitae reus homo ad Regem, Archiepiscopum vel Nobilem confugerit, habeat novem dies ad vitam conservandam, nisi Rex majus spatium ei concedere velit. Unrichtiges hat Tittmann Gesch. d. D. Str. Ges. S. 83.

26) L. Alam. Tit. 4. cit. Es war also das spätere Verhältniß. Vgl. Sachs. Sp. B. II. Art. 10. „Wer den Frieden bricht in gebundenen Tagen, den beschirmen die gebundenen Tage nicht. Also thut auch die Kirche nicht, noch der Kirchhof an der That, die ein Mann darinne thut.“

kehrte, so stand er in einem höheren Frieden, und Verletzungen, die den gemeinen Frieden brachen, brachen auch diesen, mußten aber dann höher gebüßt werden [27]). Hiebei ist wieder merkwürdig, daß auch diese besonderen Frieden in genauer Beziehung zur Fehde standen; nicht nur sollte man Keinen in solchem Zustande verletzen, sondern ein Faidosus sollte in demselben auch nicht angegriffen werden dürfen. Es liegt darin eine starke, ja chikanirende Beschränkung des Fehderechtes, da Jeder den Vorwand bei der Hand hatte, er gehe zum Könige, oder in die Kirche. Das Alemannische Gesetz weiset deutlich auf Untersagung der Fehde hin [28]), ganz klar aber enthalten Dies die Longobardischen und Friesischen Gesetze [29]), so daß sich der Schluß ziehen läßt, alle dergleichen Verordnungen, die auch in den Capitularien häufig sind, seyen auf Faidosos zu beziehen.

4. Endlich giebt es noch einen Gerichts-, Pflug-, Deich- und Hausfrieden, welche alle nach denselben Rücksichten zu

---

27) L. Alam. Tit. 29. L. Anglosax. LL. Edowardi Cap. 3. 7. 12. Lib. Constitut. De Ecclesiis. LL. Cnuti Cap. 2. LL. Edow. Cap. 35. bei Wilkins p. 205. LL. Edovardi quas Gulielm. confir. Cap. 3.

28) L. Alam. l. c. i. f. Et nullus praesumat hominem de Duce venientem aut ad illum ambulantem in itinere inquietare, quamvis culpabilis sit. Et si praesumpserit, quicquid ei fecerit, aut occiderit, aut ille vivens evaserit, aut plagatus fuerit, semper tripliciter componat.

29) LL. Rothar. Cap. 18. Si quis ex adversariis manum armatam super quemcunque hominem ad Regem venientem injecerit pro sua injuria aut propter qualemcunque causam vindicandam, 900 solid. sit culpabilis, medium Regi et med. cui injuria illata fuerit. L. Fris. Add. Sap. Tit. 1. Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo, qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit, novies XXX sol. componat. Vgl. L. Saxon. Tit. 2. Cap. 10.

Hier brach also wieder die Ausübung der Fehde den besonderen Frieden, und der Verletzte, der einen Angriff unter andern Umständen dem zur Fehde berechtigten Gegner gar nicht hätte anrechnen können, erhielt eine Compositio, der Fiskus außerdem ein Friedensgeld.

beurtheilen sind. Die Handlungen, welche diese besonderen Frieden brachen waren sonst erlaubte Befehdungen, und Verletzungen, die jedenfalls den gemeinen Volksfrieden brachen. In seinem eigenen Hause, während der Thätigkeit im Gerichte, während der Feld- und Deicharbeit sollte Jeder, gleichwie in der Kirche, auf dem Wege zum Könige u. s. w., vorzugsweise geschirmt seyn. Die Meinung Rogge's [30]), einige in der Lex Salica vorkommenden Bußen, z. B. die von 15 Sol. wenn einer Mannitio nicht Folge geleistet wurde, die von 3 Sol., wenn die Urtheilsfinder sich weigerten, Recht zu weisen, seyen auf einen Bruch des Gerichtsfriedens zu beziehen, ist daher unrichtig, denn dieser wäre hiernach durch eine besondere Art von Handlungen, dem Markfrieden ähnlich, gebrochen worden. Daß nicht die Art der Handlung, sondern Zeit und Ort die Ausnahme begründeten, zeigt zunächst ein allgemeiner Ausspruch in den Angelsächsischen Gesetzen [31]), dann auch erklärt den Gerichtsfrieden bestimmt die Lex Frision. (Not. 29.), in welcher der Ausdruck ad placitum eundo, de placito redeundo den Gerichtsfrieden bezeichnet, denn die mit dieser Stelle offenbar in Verbindung stehende 12te Volksküre im Asegabuche übersetzt so:

„Kirchfriede und Hausfriede und Gerichtsfriede, und Deichfriede und Pflugfriede stehen bei 32 Reilmarken, und wo Jemand den Frieden an einem Andern bricht, so ersetze er ihm den Schaden mit Buße und mit Urbuße wegen des Königes Bann, und 21 Schilling dem Frohnen.“

Die Gleichstellung des Gerichtsfriedens mit den andern Befriedungen zeigt dessen übereinstimmende Natur; daß aber nicht jede derselben durch besondre, geringfügige Handlungen

30) S. 49. Not. 64. für die Erklärung der hier stehenden mißverstandenen Anführungen aus der L. Sal. wird unten noch mehr vorkommen. Vgl. S. 88. 110.

31) LL. Cnuti Cap. 35. Injustum non est ullo tempore permissum, attamen diebus festis, et in jejuniis et in locis sanctis diligentissime ab eo cavendum est.

nur gebrochen wurde, ist etwas Bekanntes, und wird auch durch die allen gemeinsame Buße von 32 Reilmarken bewiesen. Die gewaltsame Anfechtung des Volksfriedens stand nach der 13ten Küre nur auf 10 Reilmarken.

Bei diesen Befriedungen mag es wohl Anfangs nur und später stets noch hauptsächlich auf Beschränkung des Fehderechts abgesehen gewesen seyn, und mit dem Verschwinden der Fehde blieb dann allein die Bedeutung, daß unter solchen Umständen begangene Verbrechen für strafbarer gehalten wurden, und es konnten diese merkwürdigen Institute auch im neuesten Rechte noch Wirksamkeit bewahren.

Besonders wichtig ist der Hausfriede, bei dem sich jene doppelte Beziehung auch nachweisen läßt. Er bedeutete die Sicherheit, die Jeder in seinem Hause genießen sollte, und die auch dem Dritten, der sich bei einem Genossen befand, zu Statten kam [32]). Hier ist Zusammenhang mit dem hohen Rechte, das Jeder binnen seinen Weren hatte, und in sofern kann der Hausfriede, als ein besonders bedingtes Institut, von jenen andern Befriedungen unterschieden werden. In Beziehung auf die Fehde war die sogenannte Heimsuchung (Hamsocne, heimzuht), d. h. die Aufsuchung des Faidosus in seinem Hause mit gewaffneter Hand [33]), strenge untersagt. Das Adsallire in domo, dessen im salischen Gesetze [34]) gedacht wird, ist wohl eben davon zu verstehen, und auf eine schwebende Fehde zu beziehen, da es collecto contubernio ausgeführt wird, das Contubernium aber nicht eine nur zufällige Verbindung Mehrerer [35]), und wahrscheinlich die Ver-

32) L. Anglosax. LL. Hlotar. et Eadr. Cap. 12. bei Cancian. t. IV. p. 231. (unt. S. 117. Note 82.)

33) L. Frision. cit. L. Saxon. Tit. 3 Cap. 3. Wegen der spätern Zeit selbst vgl. Westphalen M. J. 4, 3015. Hamb. Stat. wo der Hausfriede verletzt wird, wenn ein Mann „mit beladenen Brunden an des andern Weren gheit und ene sleyt — — —.“ Kaiserlandr. 230, 3. f. bei Kraut Grundr. d. deutsch. Priv. R. §. 97.

34) L. Sal. Tit. 44.

35) Rogge a. a. O. S. 61. Grimm D. A. S. 294. Eichhorn Rechtsg. I. §. 18. Anm.

einigung der zur Fehde verpflichteten Verwandten bezeichnete [36]). Die Hamsocne durfte übrigens, wenigstens bei einigen Völkern, unter Beobachtung gewisser Formen ausgeübt werden. Nach den Angelsächsischen Gesetzen [37]) war es erlaubt, den Gegner wenigstens zu belagern, damit er nicht entkomme, und selbst nach gewisser Zeit ihn fest zu nehmen; dann aber mußte man ihn 30 Tage lang unverletzt halten und seiner Familie zum Loskauf anbieten. Hatte dies keinen Erfolg, und wollte er auch dann die Waffen nicht abliefern, so war endlich Fehde gestattet [38]). Aehnliches enthalten die

---

36) Im Pact. L. Sal. Tit. 14. C. 13. scheint der Ausdruck „Contubernio facto" und Tit. 45. „contubernio collecto" zwar anzudeuten, daß man es auch wohl überhaupt mit „in contubernio" bezeichnete, wenn Mehrere haufenweise eine That verübten; doch kann das auch auf die Zusammenberufung der Verwandten gehn. Daß das Contubernium nicht überall nur zur Befehdung auftritt, sondern auch zu Gewaltthaten, die durch den Angegriffenen nicht veranlaßt waren, z. B. L. Sal. Tit. 45. C. 3., ist sehr wohl erklärbar, denn dazu mochte sich eine Familie, die der Sitte nach eine stets bewaffnete, trotzige Genossenschaft bildete, leicht versucht fühlen. Trat aber das Contubernium bei Fehde nach Fehderecht auf, so bestand es gewiß aus den fehdepflichtigen Familiengliedern. Nun läßt sich zwar das Adsallire in domo nicht mit Sicherheit auf eine Befehdung beziehen; indeß findet sich derselbe Fall des Tit. 44. in der L. Ripuar. Tit. 64. Das Contubernium aber heißt hier „hariraida;" über diese giebt ferner die L. Bajuvar. Tit. 3. Cap. 8. Aufschluß, indem sie die „herireita" erklärt: Si quis liberum hostili manu cinxerit. Aus §. 2. ibid. erfährt man weiter, daß die herireita eine Ausübung der heimzuht in einem größeren Umfange war, nämlich cum quadraginta duobus clypeis. Die Ueberschrift des Titels: de hostiliter cinctis geht auch auf die heimzuht, bezog sich nun diese vornehmlich auf die Fehde, denn auch die hariraida und das Contubernium. Vgl. auch L. Langob. Rothar. LL. Cap. 19.

Ließe sich Zusammenhang der spätern Heingeraiden in Gegenden des Rheins mit jener hariraida vermuthen, so deutete dieser freilich auf einen Gesammtbürgschaftscharakter der Letztern, und eine nicht auf die Familie beschränkte Genossenschaft.

37) LL. Aelfredi Cap. 38. bei Canc. IV. p. 233.

38) Vgl. LL. Eadmundi VI. Diximus etiam de pacis violatione et de immunitatibus domus, si quis hoc in posterum fecerit, ut perdat omne quod habet — —, im Cap. VII. folgt alsdann, wie

Alemannischen Gesetze [39]; wenn nach denselben die Parentes occisi sogleich nach frischer That den Tödter bis in sein Haus verfolgten und ihn erschlugen, so zahlten sie nur das einfache Wehrgeld (also doch dieses). Suchten sie ihn aber erst dort auf, nachdem der erste Zorn vorüber, und nachdem sie mit andern Verwandten sich verstärkt hatten, so vergrößerte dieser Vorbedacht das Vergehn, und sie zahlten das Novemgeldum. Der Verfolgte jedoch mußte die Waffen niedergelegt haben, wie es bei den Angelsachsen Sitte war.

5. Der Markfriede läßt sich mit den angegebenen Befriedungen natürlich nicht vergleichen. Handlungen, welche den Markfrieden brachen, brachen nicht den gemeinen Frieden. Das hing mit der Art der Benutzung des Bodens zusammen, dadurch waren besondere Normen bedingt. Wegen geringerer täglicher Verletzungen und Chikanen, die bei den angrenzenden Grundstücken vorkamen, war ein schneller Ausweg angeordnet. Durch das tägliche Bedürfniß wurde der Markfriede ebenso hervorgerufen, wie die Vigiliae et Custodiae und der Friborgus bei den Angelsachsen. Die Markverbindung war aber deshalb kein dem Ganzen fremdes Institut. Die Gesetze für das Ganze ordneten alle einzelnen Markschaften gleichmäßig an, diese standen nicht mit eigen gewillkührtem Rechte da, sondern waren ein Stück des gemeinen Friedensverbandes, entweder gleich Anfangs darin enthalten, oder älter, und der Volksfriede hat sich daraus erhoben [40]. Die andern besondern Befriedungen waren der Volksfriede selbst, angewandt auf besondere Verhältnisse, der Markfriede war ein für sich bestehender Abschnitt des Volksfriedens.

---

die inimicitia beizulegen sey, woraus man die Beziehung des Cap. VI. auf die Fehde erkennt. Vgl. die Alleg. dazu bei Cancian. tom. IV. p. 270. Not. 2.

39) L. Alam. Tit. 45. Cap. 1.

40) Eichhorn D. St. u. R. G. §. 14. Not. a. bemerkt, man dürfe die Markgenossenschaft zu keiner Zeit als unabhängig von der Volksvereinigung betrachten. Vgl. überh. Rogge §. 8. Eichhorn üb. d. Ursprung d. städt. Verf., i. d. Zeitschr. f. gesch. R. W. B. 1. S. 169.

III.

III.

Von der Compositio.

Der Charakter der Compositio kann nach dem Vorgekommenen wohl keinem Zweifel mehr unterworfen seyn. Sie war das Mittel, die zugefügte Beleidigung wieder zu vergüten, Selbsthülfe und Selbstrache abzukaufen, und sie hat daher ihrem Grunde nach mit einer Strafe nichts gemein. Das liegt denn auch in dem Worte, und gleichbedeutend wird auch „faidam pacificare“[1]) gebraucht. Daher kam sie nur Dem zu, der Selbsthülfe ausüben durfte, oder Fehderecht hatte. Nicht das Geschehene wurde zunächst in Rücksicht gezogen, sondern das zu Erwartende, und das Geschehene nur mittelbar als Maßstab.

Wichtig ist nun aber die Art der Berechnung und für das Angegebene bestätigend. Die Beleidigung war zugefügt durch die Verletzung überhaupt, die Rechtsverletzung, und daher mußte bei Berechnung der Compositio Alles das in Anschlag gebracht werden, was diese Verletzung ausmachte, was zu Selbsthülfe oder Fehde berechtigte. Daher nicht blos der angerichtete Schaden, sondern auch andere die That begleitende Umstände, sofern sie die Beleidigung vergrößerten. Daher komponirte auch schon der, der in einem fremden Kahne ohne Erlaubniß nur überfuhr, wenn er gleich nicht die Absicht hatte, ihn zu entwenden[2]). Es wurde also jede Beleidigung, selbst die Verbalinjurie, komponirt. War nicht zugleich geschadet, so kann die Regel für den Ansatz der Compositio nur in das Gefühl gestellt werden. War zugleich geschadet, oder nur geschadet, so wurde auch die Compositio zugleich oder nur nach Maßgabe des Schadens bestimmt, d. h. sie enthielt nicht etwa grade den Schadensersatz, denn sie zielte ja auf Versöhnung, und die bloße Beschädigung

1) Cap. I. an. 1819. C. 13.

2) L. Sal. Tit. 23. 25. L. Burgund. Tit. 4. C. 7. Vgl. hiezu Eichhorn D. St. u. R. G. §. 71. Not. c — k.

war auch schon Beleidigung, sondern ein gewisses Plus, dessen Bestimmung auch nur durch das Gefühl gegeben wurde.

So war z. B. nur der angerichtete Schaden der Maßstab, wenn der porcellus, qui sine matre vivere potest mit 1 sol., der porcellus anniculus mit 3, die scrofa aber mit 17 komponirt wurde [3]); wobei jedoch nicht angenommen werden darf, diese Thiere seyen jedes so viel werth gewesen. Häufig auch wurde der wahre Werth des Entwendeten als Einheit zum Grunde gelegt, und danach das Einfache der Compositio als Duplum, Triplum u. s. w. berechnet, gleich der römischen Privatstrafe des Diebstahls [4]); das capitale konnte aber außerdem gefordert werden, wie nach römischem Rechte die Sache mit der condictio. Wie aber die Art der Handlung eine größere Rechtsverletzung enthalten, und dadurch die Compositio steigern konnte, sieht man daran, daß es einen Unterschied machte, ob der porcellus de sude oder de campo entwendet wurde, und daß die Compos. geringer war, wenn Einer 6 porcos auf einmal, als wenn er jeden einzeln entwendete [5]). Gleicherweise ist unterschieden, ob der Bienendiebstahl de intro clave aut sub tecto, oder ob er foris tecto verübt wurde [6]). Der Diebstahl mit Einbruch wurde höher gebüßt, namentlich wenn Einer mittelst Nachschlüssel hereingekommen [7]). Beim Raub einer puella kam es darauf an, ob die Räuber bewaffnet gewesen, und es machte einen Unterschied von 100 solid., ob Einer einen Todten bevor er begraben war, beraubte, oder ob er ihn aus der Erde herausholte, und dann die That vollbrachte [8]).

---

3) L. Sal. ref. Tit. 2. Cap. 5 — 9. Vgl. Tit. 3. 4. L. Burgund. Tit. 19. 20.

4) L. Rip. Tit. 11. Cap. 1. 3. L. Alam. Tit. 5. L. Burgund. Tit. 4. Cap. 3. Tit. 70. L. Frision. Tit. 3. Cap. 1. Wurde die Beleidigung auf andere Art beigelegt, so wurde daher nur ein simplum, das capitale bezahlt. L. Burgund. l. c. Cap. 2. 4.

5) L. Sal. Tit. 2. Cap. 1 — 4.

6) Ibid. Tit. 9. Vgl. Tit. 10. 12, Cap. 1 — 3.

7) Ibid. Cap. 5. 6. Vgl. L. Angl. et Werin. Tit. 7. C. 1.

8) L. Rip. Tit. 85. Vgl. noch L. Bajuv. Tit. 7, C. 7. T. 8.

Bei Todtschlag wirkten gleiche Rücksichten auf das Wehrgeld. Nach dem Grade der Beleidigung, die die Familie an ihrem Verwandten erfahren, wurde es gemessen, und hierin liegt denn auch die erste natürliche Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag. Wer einen freien Franken erschlug, zahlte 200 solid. Warf er aber heimlicher Weise die Leiche ins Wasser oder in einen Brunnen, so mußte er diese empfindlichere Beleidigung mit 600 solid. büßen [9]). Wer nach dem baierischen Gesetze den Körper ins Wasser warf, so daß er nicht mehr hervorgeholt werden konnte, der hatte zunächst, weil die Ehre des Begräbnisses dem Todten nicht erzeigt werden konnte, 40 solid. zu zahlen, außerdem das Wehrgeld [10]). Es wurde mithin die konkurrirende Beleidigung auch wohl besonders berechnet. Nur aus solchen Rücksichten ist auch zu erklären, warum das schwangere Weib mit 600 solid. komponirt wurde, und der Embryo, wenn es ein Knabe war, mit eben soviel [11]), indeß die Leudis für den freien Franken viel geringer war [12]).

In der Veranschlagung der erschwerenden Umstände ist keine Gleichmäßigkeit. So eben kam vor, daß dieselben für sich nebenbei berechnet wurden, sonst auch wurde nach dem Obigen gradezu ein neues höheres Wehrgeld für den besonderen Fall angesetzt. Aber wie man bei sachlicher Beschädigung auch wohl den Schaden als Einheit zum Grunde legte, und die höhere Compositio in deren Verdoppelung u. s. w. bestehen ließ, so legte man auch wohl bei Todtschlag das einfache Wehrgeld zum Grunde, und verfuhr dann ebenso. Zwischen beiden Vermehrfachungen ist aber der Unterschied, daß im ersten Falle der Sachwerth, das Capitale [13]), im zweiten

---

9) L. Sal. Tit. 43.

10) L. Bajuv. Tit. 18. Cap. 2. Vgl. L. Angl. et Werin. Tit. 7. Cap. 5. L. Lang. Rothar. LL. Cap. 14. L. Rip. Tit. 15.

11) L. Sal. Tit. 75. Vgl. L. Rip. T. 12.

12) L. Sal. Tit. 43.

13) L. Alam. Tit. 5. — — ipsas res in capitale restituat, et sicut ipsae res valuerint, hoc novempliciter componat.

die Compositio als Einheit angenommen wurde [14]). Das Novemgeldum bedeutet daher bald das neunfache Capitale, bald die neunfache Compositio. Man kann nur dadurch erklären, daß bei Todtschlag nicht wie bei Sachen, die Einheit sich nach einem Marktpreise taxiren ließ, und daß man das Wehrgeld nach und nach mit einem Preise verwechseln lernte [15]). Uebrigens wurde später das Wehrgeld auch bei einfachem Todtschlage ohne erschwerende Umstände, vermehrfacht und zum Novemgeldum erhoben [16]); da war es denn grade auf Vermehrfachung der Compositio abgesehn, und der Grund war, wofern man die Angabe der longobardischen Gesetze hierüber ausdehnen darf [17]), weil bei den bisherigen Taxen die Fehde noch immer in Uebung geblieben war, und man sich daher genöthigt sah, höhere Ansätze zu machen.

Es bleibt nun noch die Frage, nach welcher Regel man die Größe der einfachen Leudis je nach der Qualität der Person eine verschiedene seyn ließ. Es machte einen großen Unterschied, ob der Erschlagene ein Freier, ein Graf, ein Geistlicher gewesen war. Ich glaube, man kann die bisher angegebenen Grundsätze auch hier anwenden. Wie bei Sachen der größere Schaden, so war bei Menschen die Tödtung eines dem Stande nach Besseren oder mehr Geheiligten eine größere Beleidigung, und die Compositio hier wie überall das Aequi-

---

14) Z. B. nach L. Baj. Tit. 18. Cap. 2. §. 3 sogar beim Servus. Wer ihn heimlich ermordet und wegschafft, soll das Novuplum, i. e. Centum octuaginta solid. zahlen. Das war neunmal dessen einfache compos., die nach Tit. 5. §. 18. 20 sol. betrug.

15) S. darüber unt. S. 73.

16) Z. B. L. Alam. Capit. add. Cap. 23. Si quis mortuatus fuerit baro aut femina, qui qualis fuerit, secundum legitimum Weregildum suum in Novegildum solvatur. Der Ausdruck „mortuatus" deutet aber auch auf heimlichen Mord.

17) L. Langob. LL. Rothar. Cap. 74. In omnibus istis plagis ac feritis — — ideo majorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed causa sit finita, amicitia manente.

valent dieser Beleidigung. Jedoch will man die Gründe tiefer auffinden: Weil nämlich das Wehrgeld gegeben wurde, um den Verletzten zu veranlassen von seinem Rechte zur Fehde abzustehn, so folgert man, das Wehrgeld habe auch das Aequivalent des Fehderechts seyn müssen, der Adelige nun habe die Freiheit und daher das Fehderecht in größerer Fülle besessen, da er wegen seiner freien Gefolgeschaften größere Macht hatte, und so habe er denn auch ein größeres Wehrgeld gehabt [18]). Eine ähnliche Idee ist es, wenn man behauptete, die Größe des Wehrgeldes habe sich nach der Wehrhaftigkeit gerichtet [19]). Auf den Grad der Beleidigung wäre es demnach nicht angekommen. Die erstere Meinung verwechselt aber Fehderecht und Fehdegewalt. Das Fehderecht konnte keine Grade haben, es hätten denn der Veranlassungen, auf welche Fehde erhoben werden durfte, bei dem Adeligen mehrere seyn müssen. Die Fehdegewalt konnte dagegen verschieden seyn, war aber die Compositio das Aequivalent derselben, so versteht man den gleichen Ansatz für den Adeligen, Freien überhaupt nicht, da doch die Familien nicht gleich mächtig waren, und die Compositio im einzelnen Falle nach der Macht oder Zahl der vorhandenen Rächer zu ermessen gewesen seyn würde. Ferner würde man die höhere Compositio der Geistlichen nicht erklären können [20]). Eben so wenig paßt die Meinung, die Wehrhaftigkeit sey Maßstab gewesen, denn die Wehrhaftigkeit

---

18) Rogge a. a. O. S. 14.

19) Philipps Grundſ. des D. Pr. R. Th. 2. S. 2. Hier wird angenommen, die Verletzung des Einzelnen sey als Verminderung der Wehrhaftigkeit auch der Familie und der ganzen Gemeinde taxirt worden, und darin habe der Friedensbruch gelegen!

20) Rogge findet den Grund darin, daß die Kirche durch Bannstrahlen sich empfindlicher rächen konnte. Aber aus dem mundeburdum des Königs geht schon hervor, daß die Kirche sich grade nicht für wehrhaft hielt, sie wurde angesehn wie Wittwen, Waisen und Schwache, und es dachte gewiß Niemand daran, ihre moralische Gewalt mit dem weltlichen Fehderecht auf eine Stufe zu setzen. Die L. Rip. Tit. 36. Cap. 5. schätzt den Clericus nach seiner Nativitas.

der Familie oder Gemeinde ist deren Fehdegewalt. Sollte aber die Compositio das Aequivalent der Verminderung der Letzteren durch den Todtschlag oder die Verwundung seyn, so wäre es dann lediglich auf die persönliche Wehrhaftigkeit des Erschlagenen angekommen, und wenn auch hiebei das Ansetzen einer festen Summe, durch welche Unzufriedenheit und Streitigkeiten verhindert wurden, sich verstehen ließe, so bleibt doch die höhere Taxe des Adeligen und gar der Geistlichen und Weiber unerklärt [21]). Auch wäre in diesem Falle das Wehrgeld eigentlich nur Capitale, und würde sich also nach dem Obigen von der Compositio bei andern Verletzungen auf eine seltsame Weise unterscheiden. Man muß daher dabei stehen bleiben, daß es die Beleidigung war, nach welcher die Buße ermessen wurde; war die Beleidigung gesühnt, so war damit selbstredend die Fehde abgekauft, da hinweggehoben war, was sie begründete. Hiemit verträgt sich sehr wohl der genaue Zusammenhang zwischen Compositio und Fehderecht, so wie daß nur der Freie ein Wehrgeld hatte, weil nur er Beleidigungen mit Fehde rächen konnte; es verträgt sich damit, daß der Geistliche eines hatte, und daß der Adelige ein höheres, denn die Beleidigung war stärker, wenn die Person eine höhere Würde hatte [22]), und ebenso werden die Germanen die ihren Weibern zugefügten Verletzungen stärker empfunden haben, als ihnen selbst zugefügte. Das Weib sollte besonders sicher gestellt seyn [23]); man zog dessen Unfähigkeit sich zu vertheidigen in Betracht.

Wie nun aber bei Vermögensbeschädigung sich der Grad der Beleidigung ebensowohl nach der Art der Handlung, als

---

21) Bei Verwundung kann es seyn, daß das verletzte Glied nach der Heilung stärker ist als vorher. Nach jenen Ideen hätte dann in diesem Falle der Thäter Etwas herausbekommen müssen.

22) Daher heißt es im Cap. III. an. 813. Cap. 6. Si quis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres Weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat — —. Vgl. Cap. 7.

23) L. Bajuvar. Tit. 3. Cap. 13. §. 2. 3. „Quia femina cum armis defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat."

nach dem erlittenen Schaden richtete, so mag man auch bei Todtschlag den Schaden mit in Anschlag gebracht haben. Aus diesem Gesichtspunkte konnte man schon die Würde des Erschlagenen mit in Anrechnung bringen, als die Beleidigung vergrößernd, und insbesondere auch die Wehrhaftigkeit. Aber gewiß nicht diese allein, sondern auch andere Eigenschaften, z. B. die Arbeit, die Einer leistete (s. unten S. 86). Dies wäre denn ein Capitale bei Todtschlag gewesen, niemals aber die Compositio ein Aequivalent dieses materiellen Werthes; die Verminderung desselben aber mußte allerdings indirekt, weil die Beleidigung geringer war, eine Verminderung des Wehrgeldes, z. B. nach dem Grade der Verstümmelung, zur Folge haben. Hiefür giebt es Andeutungen [24]), die aber nicht auf alle alten Völker sich ausdehnen lassen.

Wie es aber mit diesen einzelnen Umständen sich verhalten mag, so viel scheint ausgemacht, daß der Compositio der Charakter einer Strafe nicht beigelegt werden kann.

IV.

Vom Capitale.

Die Compositio vergütete nur die Beleidigung, den Schaden das Capitale, das ist: dessen Aequivalent, der Preis der Sache. Daher steht auch statt Capitale: Damnum [1]), und das Wort (von Caput) deutet eben dahin [2]). Man hat gezweifelt, ob es nicht vielmehr die Sache selbst [3]), oder nur den Werth, oder Beides bezeichnete. Das Regelmäßige ist, daß es die Sache selbst nicht bezeichnete, wogegen auch

24) L. Sal. Tit. 43. Cap. 9. Vgl. Sachsensp. B. 1. A. 42. B. 2. A. 20. Rogge a. a. O. S. 36. Vgl. ob. S. 67. 68.

1) L. Ripuar. Tit. 17. 18.

2) L. Alam. Tit. 69. — — solvat fur talem, qualem ille juraverit in caput et illos alios novem geldos solvat.

3) Dies behauptet Wiarda Erl. d. L. Sal. S. 280.

schon der Ausdruck spricht, man würde ja einfacher geschrieben haben: Rem restituat [4]). War das Capitale der Schadensersatz, so folgt, daß es da wegfallen mußte, wo die Sache selbst zurückgegeben werden konnte, z. B. bei handhafter That [5]), und dies findet sich auch bestätigt [6]); der Umstand, daß immer fast nur vom Capitale die Rede ist, findet sich dadurch leicht erklärt, daß ausgedrückt werden sollte, das Entwendete müsse jedenfalls unverkürzt wieder gegeben werden. Dennoch findet sich auch, daß dem Herrn, der den ihm entführten Sklaven bereits wieder an sich gebracht hatte, doch noch das Capitale entrichtet werden mußte [7]). Vielleicht hatte er die Wahl, jedoch scheinen die friesischen Gesetze diese dem Entwender einzuräumen [8]).

Insbesondere ist eine Stelle des salischen Gesetzes auffallend, nach welcher auch bei dem Raube einer puella ingeuna ein Capitale zu entrichten war [9]). Was konnte dieses hier seyn? Der Sklave und Hörige hatte einen Geldwerth, und bei diesen kommt, wie bei Sachen, ein Capitale vor [10]). Das burgundische Gesetzbuch spricht von dem Preise

---

4) L. Angl. et Werin. Tit. 7. C. 7. In omni re furto ablata, si is cui res componenda est, dixerit, capitale pejus esse, quam quod ablatum est. Vgl. die folgenden Noten.

5) Davon ist wohl zu verstehen L. Sal. Tit. 64. Si quis alteri per vim de manu tulerit et raubaverit, Sol. 30 culp. jud. et rem pro capitale restituat.

6) Ib. Tit. 10. §. 1. 2. — — capitale restituat, ipsum vero debile (sc. caballum, welches verletzt wurde) ad se recipiat. Das unverletzte hätte mithin herausgegeben werden müssen. Wäre aber das capitale noch neben der Sache zu fordern gewesen, so hätte es, wofern diese verdorben war, zweimal gegeben werden müssen. Vgl. Ib. Tit. 29. §. 2. 3.

7) L. Sal. Tit. 41. §. 2.

8) L. Frision. Tit. 9. §. 14.

9) Pact. leg. Sal. Tit. 14. C. 1. Si tres homines ingenuam puellam de casa aut de screona rapuerint, unusquisque eorum culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura. Illi vero, qui super tres fuerint, sol. V. culpabiles judicentur, exc. capit. et del.

10) L. Sal. Tit. 11. Cap. 6.

einer ingenua puella [11]), aber unter dem Pretium ist das Wehrgeld zu verstehn, denn auch bei dem Ingenuus und Nobilis wird dieses so genannt [12]), und dasselbe geschieht sehr häufig in den Longobardischen Gesetzen [13]). Dies Pretium ist das einfache Wehrgeld, welches für eine Person je nach ihrem Stande, ohne Rücksicht auf Nebenumstände, welche die Composition erhöhen konnten, zu zahlen war, daher bei erhöhetem Wehrgelde der Ausdruck nicht gebraucht wird [14]). Wegen dieses Redegebrauchs in den beiden genannten Gesetzen, konnte man nun leicht das Capitale der ingenua puella für ein solches Pretium oder das einfache Wehrgeld halten. Je mehr die Fehde selbst abkam, und das Streben dies zu bewirken ist besonders im Longobardischen und Burgundischen Gesetzbuche sichtbar, um so mehr konnte man die Beziehung der Leudis, die doch beim Todtschlag stets noch bezahlt wurde, auf die Beleidigung aus den Augen setzen, und darin nur den Preis des Menschen erblicken, und dann wäre sehr wichtig, daß der ältere Text der L. Salica in jenem Falle vom Capitale Nichts erwähnt. Dennoch wage ich nicht eine solche Verwechselung der Begriffe vorauszusetzen, sowohl weil der Vorwurf die Lex Salica, wenn auch nicht den älteren Text träfe, als auch, weil in jener alten Zeit die Fehde trotz der Gesetze noch in täglicher Uebung war. Man muß daher wohl annehmen, daß man die Ingenua gleich der Hörigen, nach Maßgabe des Nutzens, den die Familie von ihrer Arbeit ziehen konnte, taxirt, und daß darin das Capitale in jenem Falle bestanden habe. Schon oben wurde die Vermuthung aufgestellt, dieser Schaden sey auch bei jedem Ingenuus zur

---

11) L. Burgund. Tit. 12.

12) Ibid. Tit. 2. Cap. 2. Tit. 48. Tit. 50. Cap. 4.

13) Rothar. LL. Cap. 48. 49. Cap. 9. 75. 142. 189. 380. 373. 377. 379. Der gewöhnliche Ausdruck ist: quo (occisus) adpretiatus fuerit — appretietur pro libero homine — quo valuit —. Nach dem Zusammenhange darf man dabei nie an Etwas von der compos. Verschiedenes, an ein simplum, wie bei Sachen denken.

14) Ibid. Cap. 201. 202.

Berechnung des Wehrgeldes nebst der Beleidigung mit in Anschlag gebracht worden, ohne doch daß man ihn, wie bei Vermögensverletzungen, bei welchen die Compositio in gleicher Art nach der Beleidigung und nach dem Schaden ermessen wurde, noch insbesondere neben dem Wehrgelde hätte bezahlen lassen. Für diese Vermuthung enthält dann der vorliegende Fall eine Bestätigung. Es war nur ein Raub geschehn, also kein Wehrgeld zu zahlen, und so konnte neben der Compositio das Capitale gefordert werden. Zwar kam die Geraubte selbst zurück; denn sonst hätte allerdings ihr Wehrgeld bezahlt werden müssen, aber ebenso mußte neben dem geraubten und wieder erlangten Servus das Capitale gezahlt werden (Not. 7.); beide Stellen bestätigen einander, die nähere Erklärung aber, und warum es hier anders war, als bei Sachendiebstahl, vermag ich nicht anzugeben, man müßte denn voraussetzen, womit sich freilich Alles leicht erläuterte, zugleich mit der Ingenua und mit dem Servus seyen auch Sachen entwendet gewesen, aber dafür findet sich in den Stellen selbst gar keine Andeutung.

V.

Von der Delatura.

Ueber die Natur der Delatura hat man verschiedene Meinungen aufgestellt, deren zuvörderst nähere Erwähnung geschehn muß.

1. Nach Pithoeus [1]) Vorgange hatten Einige die Idee, Delatura sey eben das was Fredus; Dies widerlegt sich durch das Folgende von selbst.

2. Mehr hatte es für sich, wenn man glaubte, Delatura sey die Prämie des Anklägers gewesen, damit er sich

---

1) Edit. Leg. Sal. Tit. 2.

nicht außergerichtlich vergleiche [2]), wodurch dem Staate das Fredum entgehn würde. Hiebei ist vorzüglich der Wortlaut berücksichtigt (Deferre, Delatio) [3]), auch ließe sich wohl denken, daß man Anfangs, als das Gericht noch keinen Zwang kannte, den freien Germanen durch eine Belohnung zur Benutzung der Staatsanstalten angelockt habe, und auch kömmt das Verbot außergerichtlichen Vergleichs früh vor [4]). Aber grade Dieses steht entgegen, es wäre seltsam, wenn man Dem eine Belohnung versprochen hätte, der das Gesetz nicht verletzen würde, und auch würde diese Prämie Nichts gefruchtet haben, da der Damnifikant dieselbe beim Vergleiche ja obenein bezahlen, und so dennoch gelinder entgehen konnte [5]). Außerdem widerspricht die Schreibart der L. Sal. emend.: „Dilatura."

3. Eine andere vom Worte hergenommene Erklärung ist die, Delatura sey das Geld gewesen, welches der Angeber eines Verbrechens erhalten habe, und die Bestätigung dafür wird auch noch in einem Meldfeoh, Meldegeld, indicationis pretium, welches in den Angelsächsischen Gesetzen vorkömmt, gesucht [6]). Wenn nämlich nach diesen Einer gestohlenes Fleisch findet und es verbirgt, so soll der Dritte, der davon Anzeige macht, das Meldfeoh haben. Da aber weiter diese Benennung nicht vorkömmt, und da auch der ange-

---

2) Maier Histor. jur. germ. circ. homicid. §. 20. S. dagegen Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 71.

3) Vgl. auch: Jura et Leg. civitatis Argentinae ab Episc. Erchembaldo circ. an. 982. Cap. 29. bei Walter Corp. J. A. III. p. 784. Causidicus nihil judicare debet, nisi quod coram ipso delatum fuerit. Diese Uebersetzung des ursprünglich deutschen Textes ist aber aus dem 13. Jahrhundert.

4) L. Burgund. Tit. 71. Decret. Chlotar. II. an. 595. §. 11. 12. s. S. 80, Not. 20.

5) Eichhorn a. a. O. Not. b.

6) Canciani Glossar. ad Leg. in Angl. cond. v. „Delatura." Dort wird auch die Erklärung des Jornalensis dafür: „pecuniam indicationis vel delaturam" angeführt. Vgl. Spelmann Glossar. v. Capitale. Wiarda a. a. O. L. Anglosaxon. LL. Inae. C. 17.

gebene Fall das Besondere hat, daß die Sache eine gleich verzehrbare war, und ferner sich schon in dritter Hand befand, was Beides dem Eigner das Aufspüren sehr erschwerte, so läßt sich eine Ausdehnung auf alle Diebstähle oder gar alle Verbrechen nicht wohl machen. Deferre für angeben kömmt zwar auch weiter, namentlich in den Capitularien [7]) vor, allein da ist der Delator so viel wie Verräther, strafbarer Accusator. Nur das Gesetz der Westgothen scheint das Angelsächsische auf eine auffallende Art zu bestätigen, es findet sich darin ein eigener Titel „De indicibus furti," und vornehmlich eine Stelle desselben hat auch Grimm bewogen, die Delatura für Anzeigegeld zu halten [8]). Die Stelle lautet:

Si quis furem prodiderit, non plus pro indicio accipiat, nisi quantum res valuerit, quae furtim ablata est ... sin autem ... necesse sit furem occidi, aut si servus fuerit, et in compositionem qui perdiderat res suas, nihil fuerit consecutus, tunc tertiam partem de reppertare, pro mercede indicii consequatur, et delator nil amplius jam requirat.

Diese Merces indicii aber ist gewiß nicht die Delatura des salischen Gesetzes. Das Gesetz scheint Mißbräuchen vorbeugen zu wollen, und verbietet für dergleichen Angebereien, deren Vorkommen natürlich nicht geleugnet werden kann, vom Beschädigten, dem die Angabe gemacht worden war, einen zu hohen Preis zu verlangen. Daß die Angabe privatim an den Bestohlenen geschehen war, zeigt das Cap. 1. desselben Titels [9]), daher denn auch nur Der den Lohn bezahlte, der

---

7) Capp. Lib. VI. Cap. 317. Lib. VIII. Cap. 177. 205. 360. Delatores sunt, qui invidia produnt alios; delatori lingua capuletur — —. Vgl. Capp. Ad. IV. Cap. 34. bei Walter C. J. A. II. p. 836. Edict. Theodor. Cap. 35. Besonders noch L. Sal. Tit. 32. Cap. 7. Si quis alterum delatorem clamaverit — — sol. XV. culp. jud.

8) L. Visigoth. VI. 1. 4. Grimm deutsche Alterth. S. 652, dem nun auch Eichhorn beigetreten ist. Rechtsgesch. 4. Aufl. I. §. 71.

9) Judex reum qui accusatur antea non torqueat, quam ille

den Nutzen von der Angabe hatte, der dadurch zu seiner Compositio kam; denn nur bei gutem Erfolge, „si tamen domino rei compositio fuerit exsoluta," hatte der Angeber einen Anspruch, und wenn keine Compositio gezahlt wurde, z. B. wenn der Dieb mit dem Leben büßte: so fiel auch das Anzeigegeld weg. Fand sich Nichts, oder nicht genug beim Diebe, so bekam der Delator tertiam partem de reppertare, d. h. von dem was sich vorfand, was zur Compositio nicht ausreichte, also auf Kosten dieser. Unmittelbar von der Compositio, mittelbar nur erhielt er es vom Diebe. Grade dieses bestätigen denn auch die Angelsächsischen Leges Withraedi, nach welchen der an verbotenen Tagen arbeitende Freimann des Halsfanges [10]) schuldig seyn, der aber, welcher ihn anzeigt, Wette und Were zur Hälfte haben soll [11]). Ist das Meldfeoh der Leges Inae auszudehnen, so muß diese letztere Bestimmung ohne Zweifel darauf Anwendung finden. Alle diese Belohnungen für Anzeige geschehener Verbrechen aber können nicht die Delatura der L. Salica seyn, denn diese wurde neben der Compositio vom Damnifikanten unmittelbar entrichtet [12]). Ueberdies läßt sich vermuthen, daß solche Angeberei selten war, und man gewiß Den verachtete, der um Gewinn Verräther, wenn auch eines Verbrechers, wurde. In jenem Falle der Angelsächsischen Gesetze war er wegen der Heimlichkeit der That, und weil die Sache so leicht verzehrbar war, gerechtfertigt; auch das Westgothische Gesetz spricht nur bei'm Diebstahle davon, aber doch wird gewissermaßen vorausgesetzt, der Angeber sey be-

---

qui accusat, si indicem praesentare noluerit, se ea conditione constringat — — —.

10) Healsfange, collistrigii reus. Canciani Glossar. h. v. vermuthet, es sey ein Holzband um den Hals gelegt worden (Numellae). Vgl. LL. Henrici I. Cap. 11. 76. 60. „apprehensio colli." Es war wohl eben das was das Halseisen.

11) Mulctae et aestimationis capitis dimidium.

12) Componat, excepto capitale et delatura ist der gewöhnliche Ausdruck.

müht gewesen sich zu verstecken, und habe sich vom Ankläger Stillschweigen ausgebeten [13]), und gewiß trieb ihn dazu mehr das üble Aussehn seiner Handlungsweise, als seine gefährliche Lage (pro omni satisfactione teneatur obnoxius), denn er mußte gewärtig seyn gezwungen erscheinen zu müssen. War es nun so bei den Westgothen, bei welchen auch der Freie sehr gewöhnlich mit Stockschlägen gezüchtigt wurde, so läßt sich das nicht leicht auf das edle Volk der Salfranken ausdehnen. Wenn ihre Delatura jene Beziehung hatte, so mußte in der That, da sie so häufig in ihrem Gesetzbuche vorkommt, solche Angeberei ein gewöhnliches und tägliches Begebniß bei ihnen seyn, ja es mußte kaum vorkommen, daß der Beschädigte einmal selbst seiner Sache nachging und sie aufspürte, da nur hin und wieder ein Fall des Diebstahls in der Lex Salica vorkömmt, ohne daß von der Delatura geredet würde. Endlich steht auch dieser Meinung entgegen, daß die emendirte Lex Dilatura lieset.

4. Ferner findet sich die Meinung, Delatura sey (auch wieder im Zusammenhange mit Deferre, Anbringen der Klage), der Name für die Gerichtskosten, Gebüren, gewesen [14]). Es würde kein unwichtiger Umstand für die Geschichte des Kriminalrechts seyn, wenn ausschließlich der Verbrecher die Prozeßkosten zu decken gehabt hätte. Ich glaube aber, daß man diese Ansicht nicht halten kann. Zunächst läßt sich einwenden, daß die Delatura nicht bei allen Verbrechen vorkömmt. Zwar ist es gefährlich, aus dem Schweigen der Rechtsbücher das Daseyn einer Einrichtung widerlegen zu wollen [15]), allein

---

13) L. Vis. VII. 1. — — postquam innocentia patuerit accusati, accusator a Judice distringatur, ut pro agnoscenda rei veritate indicem praesentet invitus.

14) Wiarda a. a. O. S. 101. 281. Eichhorn a. a. O. verstand eine Buße an das Gericht, Rechtsgesch. 3. Ausg. §. 71. Durch die Uebereinstimmung Eichhorns und Grimms ist zwar diese Meinung jetzt nicht mehr als die vorgezogene anzusehn, da aber die Vergleichung mit jener merces indicii nicht paßt, bedarf auch diese Meinung näherer Widerlegung. S. auch Tittmann Gesch. d. D. Strafges. S. 25.

15) v. Savigny Gesch. S. 210. Maurer Gesch. der altgerm. Ger. Verf. S. 16.

wenn ein Institut bei gewissen Fällen vorkömmt, welche etwas Gemeinschaftliches und Besonderes haben, so läßt sich ohne wichtige Gründe keine Ausdehnung machen. In Bezug auf die Fälle, in welchen die Delatura erscheint, tritt dies aber wirklich ein, und weil der Umstand für die Erklärung wichtig ist, möge hier eine nähere Ausführung Platz finden.

Wo die Lex Salica die Delatura nennt, ist überall ein Sachverlust, eine Vermögensbeschädigung vorhanden; ja in allen Fällen, in welchen es sich um eine solche Beschädigung handelt, erscheint die Delatura, und dabei ist insbesondere merkwürdig, daß sie stets mit dem Capitale zusammen steht, was auf einen Zusammenhang zwischen Beiden hindeutet. Der Titel 2 — 9 von verschiedenen Diebstählen hat in jedem § den Zusatz: excepto capitale et delatura, der Tit. 10. handelt von Schadenzufügung andrer Art, und wenigstens die unemendirte Lex hat den Zusatz, ebenso andre Titel vom Diebstahl; merkwürdig sind die Worte im Tit. 13. §. 2.: Dominus servi ejus qui furtem fecit, capitale et delaturam in loco restituat, welche andeuten, die Delatura sey, wie das Capitale, etwas Entwendetes [16]). Es folgen Verbrechen anderer Art, und von Capitale und Delatura ist keine Rede, bis plötzlich in Tit. 15. der Emendata der einzelne Fall eines Diebstahls eingeschoben wird, und so fort ist die Unterscheidung durchgängig. Der Tit. 29. will nur eine kurze Anführung bisher nicht genannter Diebstähle geben, daher ist leicht erklärbar, wenn nur einigemal der Zusatz vorkömmt. Im Tit. 41. findet sich wieder mitten unter andern Verbrechen die Delatura bei einem einzelnen eingeschobenen Falle, der eine dingliche Beschädigung enthält [17]).

Die Lex Ripuarior. fängt mit Verwundungen und Todt-

---

16) Vgl. L. Sal. Tit. 50. Cap. 5. Wonach Causa so viel wie Capit. und Delat. bezeichnet.

17) Tit. 42, §. 2., 50, §. 5. widerlegen Nichts, denn es kömmt darauf an, was für eine causa vorlag. Vgl. auch Tit. 58, §. 5. Tit. 68. (L. emend. 58.)

schlägen an, aber erst der Tit. 17 de incendio bringt die Delatura, und in der Folge kömmt sie erst wieder beim Diebstahle vor [18].

Die Leg. Alamann., Bajuvar., Frision. erwähnen die Delatura nicht, die Letztere hat in den Fällen derselben nur das Fredum [19]; die Lex Anglor. et Werinor. hat nur im Tit. 7. de furtis eine Delatura. In diesen spätern Gesetzen, den Kapitularien und der Lex Visigothor. verliert sie sich. Auch dies ist auffallend, wenn sie eine Buße an das Gericht war, überhaupt aber läßt sich aus dem Angeführten das Gegentheil schließen, weil Gerichtskosten gleichmäßig bei allen Prozessen vorkamen, nicht bloß bei denen über sachliche Beschädigungen.

Abgesehen hievon aber findet man jene Meinung auch insbesondere unbestätigt, wenn man untersucht, was für Abgaben oder Kosten an das Gericht bei Prozessen oder Verbrechen in jener Zeit vorkamen. Einige Anführungen werden hierüber Aufschluß geben. Zunächst gehört hieher ein früheres Capitulare, und zwar insbesondere auch, weil es die Delatura gradezu als eine Abgabe an den Richter zu bezeichnen scheint [20]. Diese Stelle sagt: Wenn der Richter den Dieb

18) Man bemerke den unter andern Verbrechen allein stehenden Tit. 29. De furtis servorum, der auch allein von der Del. redet. Vgl. Tit. 82 — 85. Hier sind die Worte wichtig: si quis Ripuarius in messe aliena vel in quacunque libet clausura damnum fecerit, aestimatione damni culpabilis judicetur (hiemit war ein Verfahren, also auch schon Kosten da); si autem negaverit, et convictus fuerit, capitale cum furto et delatura culpabilis judicetur. Danach aber wären bloß im Falle des Leugnens Gerichtskosten zu zahlen gewesen.

19) Dieser Umstand mag auch bewogen haben, die Delat. dem Fredus gleich zu setzen, allein auch ausdrücklich wird das widerlegt in L. Angl. et Werin. Tit. 7. §. 2. 3.

20) Decr. Chlotar. II. an. 595. Cap. 11. 12. (Judex) continuo capitale ei qui perdiderit reformare festinet, et latronem perquirat; quem si in truste perinvenerit, medietatem sibi vindicet vel delaturam. Si fuerit de facultate latronis, et qui damnum pertulit, sarciatur. Nam si persequens latronem ceperit, integram sibi compositionem et solutionem vel quidquid dispendii fuerit, revocavit...

Dieb verfolgt und ihn in truste findet, so gehört zur Disposition des Richters nur die Hälfte der Compositio (denn das nachher folgende: „integram sibi compositionem ..." ist der Gegensatz, und beweiset, daß die genannte medietas auf die Hälfte der Compositio ging), die andere Hälfte hatte wohl die trustis einzubehalten [21]). Fing er dagegen den Dieb ohne Hülfe der trustis, so nahm er ihm die ganze Compositio ab und alles sonst zu Zahlende [22]). Nun kann man aber nicht verstehen, daß der Richter auch die Compositio für sich genommen habe, revocavit heißt mithin nur, er nahm das an sich, um es dem Damnifikaten zu adjudiciren. Dies aber geht auch nothwendig auf die Delatura zugleich. Durfte er aber hier etwa ausnahmsweise die halbe Compositio nehmen, vielleicht weil in Cap. 11. ein verbotener außergerichtlicher Vergleich vorausgesetzt wird, so nahm er denn auch nur ausnahmsweise die Delatura. Daß er aber nur Behufs der Ablieferung die Bußen revocirte, beweiset auch noch der weitere Zusatz der Stelle, wonach es nicht ihm, sondern dem Bezirksrichter (in cujus pago est) obliegt, den Fredus zu requiriren (Fredus ipsi reservetur), der aber dabei ebenso nicht für sich, sondern für den Fiskus thätig war. Uebrigens muß statt vel delaturam wohl et del. gelesen werden, denn die medietas ist die halbe Compositio [23]), und daß diese die Delatura nicht seyn konnte, zeigt jede andere Stelle, die von derselben redet.

Ferner gehört hieher L. Visigothor. Lib. 2. Cap. 25. De commodis atque damnis judicis vel sagonis [24]). Darin wird bestimmt, daß ein Richter für seine Mühe und

21) Vgl. ob. S. 52. Not. 50.

22) D. i. Solutionem (sc. Capitale) et quidquid dispendii fuerit (sc. delaturam).

23) Dies beweiset, außer dem Angeführten, derselben Decret. Cap. 3. „Quod si (latro) in truste invenitur, medietatem compositionis trustis adquirat, et ..."

24) Desselben Inhalts ist L. Bajuvar. Tit. 2. Cap. 16. Ut Judex partem suam accipiat. Hier ist, wie oft zwischen diesen beiden Gesetzen, ein Zusammenhang, und gleiche Erklärung anwendbar.

pro judicata causa ac legitime deliberata non amplius quam constitutum est in lege priori, de XX solidis vigesimum solidum praesumat accipere; nahm er mehr, dann: duplum illi exsolvat, cui hoc auferri praecipit.

Hier ist nicht von einer Buße, nur von einem Lohn die Rede, den der Richter für seine Mühewaltung nehmen durfte und der wegen Mißbrauch vom Gesetzgeber fixirt wird. Aus dem Folgenden sieht man dann, daß dieser Lohn, wenn keine Culpa vorhanden war, von beiden Partheien gleichmäßig, sonst aber von der Compositio genommen wurde. Wer Gewinn von des Richters Mühe hatte, mußte ihn bezahlen, und man war von der Idee noch nicht getrennt, im Compositionsfalle sey eigentlich nur ein obligatorisches Verhältniß vorhanden. Verändern konnte sich der Begriff der Delatura dahin nicht, denn man hätte ja früher, als man vom Verbrechen die gelindere Ansicht hatte, die Gebüren vom Verbrecher, später, als man diesen weniger schonte, vom Verletzten genommen [25].

Auch hier ist es interessant, das Asegabuch zu vergleichen. Nach den 17 Volkskűren §. 11. 12. gebüren bei Friedbrüchen dem Frohnen (thi frana, in der alten Uebersetzung Sculteto, also Richter) 21 Schillinge. Hier könnte man eine Delatura entdecken, zumal da es grade vorher heißt, es solle der Beschädiger doppelt büßen, wegen des Königes Bann. Wiarda [26]) unterscheidet denn auch das beteren, wovon beta, bota, Buße, Compositio, emenda, von der breema, Brüche, mulcta, die dem Staate, auch der Obrigkeit, oder dem Richter anheim gefallen sey. Weil aber der Fredus die

25) Auch im Capit. Saxon. Cap. 4. könnte man eine Erwähnung von Gerichtskosten finden, indem die Pagenses pro districtione, und der Missus regalis quia ex hac re fatigatus fuerit, 12 sol. erhalten sollen, aber diese 12 sol. sind Fredus. Vgl. L. Saxon. Tit. 4. C. 8. und unten S. 97.

26) Asegabuch S. 65. Not. u.

einzige Abgabe ist, die in der alten Lex Frision. neben der Compositio vorkömmt, so ist die breema mit mehr Wahrscheinlichkeit davon zu verstehen. Ueber die 21 Schillinge giebt denn auch die 15. Volksküre vollen Aufschluß, nach welcher der Frohne auch bei Nothzucht so viel haben soll, und zwar $\frac{2}{3}$ von der Volksschuld, und $\frac{1}{3}$ vom Wehrgelde [27]). Wieder also lohnen Diejenigen den Richter, denen geholfen wird, oder die Vortheil bei der Sache haben. Dem Verbrecher wuchs die Buße nicht zu, sie hat einerlei Natur mit jenem Prozeßgelde in den Kapitularien und Westgoth. Gesetzen, und war keine Delatura.

Die spätere „Wette" steht daher auch nicht mit einer früher vorhandenen Buße an den Richter, oder mit der Delatura, die etwas der Art nicht bezeichnet, im Zusammenhange. Das Richteramt war im Anfange keine Erwerbsquelle. Jene Erlesenen, die in der Versammlung gewählt wurden, um in den Gauen die Gerichte zu verwalten, werden für die Ausübung des ihnen durch Vertrauen gegebenen Vorrechtes sich nicht bezahlt gemacht haben. Zwar mochte sich das bald ändern, und sobald man des Amtes gewohnt wurde, allein wie sollte die ältere Lex Salica sich vor allen Gesetzen so häufig und sorglich mit den Kosten an das Gericht beschäftigen?

Die ersten entstehenden Gerichtskosten waren ein Lohn an den Richter für seine Mühe. Transport-, Pflege-, Versäumnißkosten u. s. w. wurden schwerlich berechnet; den Lohn aber zahlte sehr natürlich der, dem der Richter half. Man könnte sagen, daneben habe immerhin der Verbrecher eine dem Charakter nach verschiedene Buße bezahlen können, z. B. zur Versöhnung [28]) und wegen des Friedensbruches [29]). Aber

---

27) Bei Nothzucht erhält das Weib zur Buße 12 Mark, und 12 Mark das Volk. Ther of hach thi frana en and twintich skillinga, Twede of there liode skelde, and thrimne of hiri withirielde.

28) Maurer Gesch. d. altgerm. G. V. S. 56.

29) Eichhorn a. a. O. der alten Ausg.

auf den Letztern bezog sich der Fredus, und der Richter gewährte den Frieden gar nicht, eben deshalb hatte sich auch mit ihm der Verbrecher nicht zu versöhnen, denn er war nicht beleidigt. Das Daseyn einer solchen Buße hätte auch das Entstehen einer besondern Belohnung für den Richter verhindert, da man in der Buße schon weit mehr gehabt haben würde.

Demnach, und mit Bezugnahme auf die angeführten Stellen, halte ich für entschieden, daß die Delatura weder Gerichtskosten, noch eine Buße anderer Art an das Gericht bezeichnet habe.

5) Der Begriff der Delatura, die bei den Saliern so gäng und gebe war, liegt gewiß nahe, und ist nicht in weitem Felde zu suchen. Wegen der Unbestimmtheit der Quellen wage ich jedoch nicht, eine entschiedene Behauptung aufzustellen, und muß mich vielmehr beschränken, dem Urtheile zwei freilich sehr verschiedene Hypothesen vorzulegen: a) Es ist auch wohl angenommen worden, Delatura sey die Bezeichnung des Verlustes gewesen, den der Eigenthümer durch das Entbehren seiner Sache erlitten habe [30]). Wegen der Schreibart Dilatura (für Dilatio, délai) beschränkte man aber unrichtig auf den Fall der verzögerten Rückgabe, denn das häufige Vorkommen der Delatura läßt sich mit so beschränkter Bedeutung nicht vereinigen. Wichtig ist aber, daß der Wortausdruck dahin deutet, und wenn nun die Delatura nur vorkömmt, wo eine sachliche Beschädigung vorhanden war, und immer mit dem Capitale, d. i. der runden Summe dieser Beschädigung zusammensteht, so ist wohl ein Zusammenhang unverkennbar, das Interesse aber, das lucrum cessans, kurz das quidquid dispendii fuerit [31]) ist das Einzige,

---

30) Vgl. Wiarda Erl. d. L. Sal. §. 101. An ein Interesse von der Compositio darf man nicht denken, da dies verzögerte Zahlung voraussetzt, mithin die Del. nicht in jedem Falle hätte vorkommen können.

31) S. ob. Not. 20. Da steht Compositio, solutio und quidquid dispendii fuerit grade so neben einander, wie sonst gewöhnlich Compositio, Capitale und Delatura.

was hier als Begriff der Dilatura sich anbietet. Gegen diese Hypothese lassen sich aber Einwendungen machen, die eine nähere Erklärung verlangen.

Erstlich müßte das Interesse in einem Verhältnisse zur Hauptsache stehen, dies aber war, wenigstens in späterer Zeit, nicht der Fall, da sich feste Ansätze für die Delatura finden [32]); dies ist wichtig, doch nicht entschieden jenem Begriffe widerstrebend. Die Alten kannten keine Prozente und hatten für eine Interessenrechnung keinen herkömmlichen Maßstab. Der konkrete Fall mußte mithin entscheiden, der Verletzte gab an, was er sonst noch nach den Umständen für Verlust durch die That erlitten habe, und da so Alles in der Hand des Verletzten liegen und mithin leicht Mißbräuche entstehen mußten, so ist der gesetzliche feste Ansatz wohl begreiflich; doch nimmt das Gesetz allerdings auf die Größe des Objektes dabei Rücksicht, was sich grade in Bezug auf Gerichtskosten weniger verstehen ließe. Auch sonst wohl kömmt es vor, daß das Gesetz ein Fixum bestimmte, wo nach der Lage der Sachen in jedem besonderen Falle eine verschiedene Summe zu berechnen gewesen wäre [33]).

Ferner läßt sich einwenden, und dies ist wichtiger, daß die L. Salica im Tit. 79. für Todtschlag eine Delatura ansetzt, also in einem Falle, der keine sachliche Beschädigung enthält, wodurch denn wenigstens das wichtigste Argument für die angenommene Hypothese zurückgewiesen würde. In den Worten:

> Si quis hominem occiderit, et quod lex habuit pro eo dederit, solid. XXX. pro delatura componat

scheint hier in der That für alle Fälle des Todtschlages die Bestimmung über die Delatura nachgetragen. Die Titel 73 bis 79 stehen nur in der Heroldinischen Ausgabe, sie kommen in keinem unglossirten Codex vor, und sind neuere Zu-

---

32) L. Sal. Tit. 79. L. Angl. et Werinor. Tit. 7. Vgl. Eichhorn a. a. O.

33) Pact. leg. Sal. Tit. 32. Cap. 19. 20.

sätze. Zwar kann man sie deshalb nicht zurückweisen, allein die spätere Entstehung ist wichtig, und da die Beziehung der Delatura auf sachliche Beschädigung nach den älteren Stükken der Lex sich auf eine so auffallende Art bekundet, so muß die Verschiedenheit des späteren Rechts gewiß eher in einer veränderten Ansicht gesucht, als auf die frühere Zeit ausgedehnt werden. Es wurde oben (S. 71.) die Vermuthung aufgestellt, daß man bei Berechnung des Wehrgeldes nach Analogie der Berechnung jeder andern Compositio wohl auch den bei Todtschlag konkurrirenden Vermögensschaden, als die Beleidigung je nach seiner Größe vermehrend, wohl mit in Anschlag habe bringen können. Dieser wäre denn der Werth des Erschlagenen gewesen, d. i. das, was er lebend den Seinigen nützte, und je nachdem er mehr oder weniger Vorrechte in der Gesellschaft in Anspruch nehmen konnte. Hätte man diesen Werth, ebenso wie bei sachlichen Beschädigungen, nicht blos um die Größe der Beleidigung zu finden, sondern auch noch besonders als ein nebenbei zu ersetzendes Damnum berechnet, so hätte man ihn nur Capitale nennen können. Davon aber findet sich Nichts, und es geschah ohne Zweifel nicht. Dagegen findet sich in dem oben (S. 73.) betrachteten Falle des Raubes einer puella ingenua dies Capitale allerdings besonders in Rechnung gebracht. Dieselbe dort angeführte Stelle erwähnt aber auch der Delatura, und diese war denn, indeß das Capitale die Nutzbarkeit oder den Werth der puella überhaupt bezeichnete, der Ersatz für den durch die zeitige Abwesenheit dieser puella oder dieses Capitale erlittenen Schaden, oder das lucrum cessans, das Interesse. Zuerst vielleicht berechnete man so fein nur bei entwendeten Sklaven, dann auch bei der puella, endlich auch, und dahin erweiterten sich die Ansichten, bei dem freien Manne. Wurde er erschlagen, so galt es nicht nur ferner, die Beleidigung beizulegen, man ließ sich noch besonders den Schaden bezahlen. Bei jenem Raube ließ sich Capitale und Delatura sehr gut trennen, da die Abwesenheit der puella nur eine Zeit lang dauerte, bei Todtschlag aber ist diese Abwesenheit eine

immer währende, das aus der letztern entstehende lucrum cessans ist mithin eins und dasselbe mit dem Werthe oder der Nutzbarkeit überhaupt, und so wird begreiflich, warum lediglich die Delatura und nicht auch ein Capitale dabei in Anschlag gebracht wurde.

Hätte man aber auch Beides noch unterschieden, den Werth an sich, und den muthmaßlichen Nutzen daraus, so läßt sich sagen, daß man das Capitale nie früher bei Todtschlag besonders, und es vielmehr in die Compositio mit einrechnete; in dieser Hinsicht blieb es denn beim Alten, indeß man die Delatura noch nachbringen konnte.

Da es ferner für diesen Schaden keine sichere Berechnung gab, so ist auch begreiflich, wenn man ein- für allemal, wenigstens für den gewöhnlichen Todtschlag eines Freien, eine Compositio von 30 solid. dafür ansetzte.

Diese Schaden- und Interesse-Rechnung ist nicht zu fein für jene Zeit, und vielmehr ganz im Geiste derselben. Wegen der Verbreitung des Compositionen-Systems wurde der Mensch immer mehr fast einer Sache gleich geachtet, die einen festen Preis hat, und dafür zu haben ist. Uebrigens läßt sich auch das Römische Recht hier in Parallele ziehn [34].

Ferner scheint jener Hypothese von der Delatura das Ripuarische Gesetz entgegen zu stehn, wenn es in Tit. 85. (87.) für die Beraubung eines corpus mortuum eine Delatura bezahlen läßt, denn in Bezug auf die mit dem Todten in die Erde gelegten Sachen ließ sich kein lucrum cessans denken. Allein die Sachen waren in ihrer Verwendung begriffen, und wenn man erkannte, daß eine solche Handlung kein eigentlicher Diebstahl sey, so wurde doch bestimmt verordnet, daß sie in Ansehung der Folgen dem Diebstahle gleich zu behandeln sey [35].

---

34) L. 7. pr. ad Leg. Aquil. — — Qua actione patrem consecuturum ait, quod minus ex operis filii sui propter vitiatum oculum sit habiturus.

35) L. Alam. Tit. 50. Cap. 3. Res autem quas tulit (wer einen Todten ausgrub) sicut furtivas componat. Vgl. L. Bajuv. Tit. 18.

b) Die vorgetragene Hypothese halte ich für die richtige, leugne aber nicht, daß man die Delatura noch auf eine andere, viel leichter sich anbietende Art erklären kann. Der Ausdruck Dilatura deutet auf Verzögerung hin, vielfach findet sich auch Dilatio, womit Zusammenhang leicht möglich ist, und die Abgabe konnte eine von Compositio und Schaden unabhängige dafür seyn, daß Zögerung oder Weigerung statt fand, auf ein gerichtliches Ausmachen der Sache einzugehn. Dann fände sich im ersten Titel §. 1. der Lex Salica die Delatura bereits beschrieben. Der säumige Beklagte zahlt dem Kläger, dessen Mannitio er nicht annahm, 15 Solidos. Eine Compositio wegen Dilatio, für die besondere Verletzung des Rechts zur Mannitio, eigner Art und eigen benannt, und nicht von vorn herein mit der Sache begründet. Dafür spricht auch, daß der Titel de fide facta, der doch vorzüglich das Interesse zu beachten gehabt hätte, davon Nichts enthält, daß Dilatio vielfach als etwas zu Entgeltendes vorkömmt. Das häufige Vorkommen der Delatura steht nicht entgegen, denn im Anfange mag es schwer gewesen seyn, den Freien, der gewohnt war seinen Gegner mit den Waffen zu erwarten, dahin zu bringen, daß er vor Gericht gehe und sich verurtheilen lasse, daher auch bei fortgesetzter und entschiedener Weigerung ein sehr energischer Zwang eintrat. Bedenkt man, daß der Verletzer es auf Fehde gar nicht ankommen lassen konnte, so gewinnt das noch mehr Wahrscheinlichkeit. Daß die Lex Salica am meisten von der Delatura enthält, daß sie später, als man der neuen Einrichtung gewohnt wurde, sich verliert, paßt sehr dazu, so wie, wenn die Buße in den späteren Zusätzen der Lex Salica ermäßigt wurde, denn nach Tit. 79. §. 3. soll die Delatura, wenigstens bei Diebstahl nur 7 Sol. betragen. Die Delatura ist aber dann keineswegs öffentliche Strafe, sondern eine Compositio für das verletzte Recht zur Mannitio, für eine neue Beleidigung. Daß die Buße hier wegen des gebrochenen Gerichtsfriedens nicht bezahlt wurde, ist schon nach früheren Ausführungen klar (vgl. auch S. 110). Ich beschränke mich auf diese Andeutung, und füge nur noch

eine merkwürdige Stelle der L. Visigoth. Lib. 2. Cap. 18. hinzu:

Judex cum ab aliquo fuerit interpellatus, adversarium ammonitione unius epistolae ad judicium venire compellat — — — si se dilataverit, aut venire contempserit, pro dilatione sola quinque auri solidos petitori et pro contemtu quinque alios judici coactus exsolvat.

Die bisher genannten Compositionen sind diejenigen, die bei Verletzungen dem Damnifikaten entrichtet wurden, und sie sind dadurch wesentlich von den folgenden unterschieden. Der Grundsatz für dieselben war der, daß sie entschädigen sollten, jedoch nicht etwa nur den materiellen Verlust, sondern das Erlittene überhaupt, die Beleidigung, die zur Fehde berechtigte, neben welcher jener Verlust nur als das minder Wichtige in Betracht kam. Aber es ist auch offenbar, daß man nicht strenge bei jenem Grundsatze blieb. Zwar läßt sich, wenn bei einem Verbrechen unter erschwerenden Umständen, z. B. dem heimlichen Morde, eine höhere Buße bezahlt wurde, jener Grundsatz noch anwenden, da nach solchen Umständen ebenso, wie überhaupt nach Art der Verbrechen, die Composition verschieden war; dagegen deutet die Erhöhung der Buße bei dem Bruche besonderer Befriedungen auf Berücksichtigung des Gemeinwohls. Bei Verletzung des Hausfriedens kann die besondere Buße noch aus der größeren Beleidigung erklärt werden, nicht auch in Bezug auf Kirch-, Gerichts-, Pflugfrieden. Gefühl für Pietät, Sicherheit des Ganzen, Schutz dessen, was dem Ganzen nützlich ist, scheint dabei thätig gewesen zu seyn, wie es auch die Normen für das Friedenssystem im Ganzen, in seiner Richtung gegen die Fehde, und für die besonderen Fehdeverbote diktirt haben mag. Dies Compositionen-System kann daher auch in Ansehung der bis jetzt vorgekommenen

Folgen der verbrecherischen That kein reines Entschädigungs-System genannt werden, wenn gleich diesen Folgen, wie sie uns bis jetzt begegneten, der Charakter wahrer Strafe nicht beigelegt werden kann.

VI.

Vom Fredus.

Um die Natur dieser Abgabe genau zu charakterisiren, unterscheide ich vier Fragen: 1) Wer erhielt den Fredus? 2) In welchen Fällen wurde er bezahlt? 3) Was war dabei in Absicht, und 4) welcher Schluß läßt sich hieraus über die Natur desselben ziehen?

1. Wer erhielt den Fredus?

Die alten Leges enthalten einstimmig, daß der Fredus in den königlichen Fiskus gezahlt werden mußte. Wenn der König allen Frieden würkte, so scheint das sehr natürlich, muß aber dann in frühester Zeit, da ja auch nicht bei allen Germanen Könige waren, anders gewesen seyn. Um dies zu beurtheilen, ist wieder eine Vergleichung der späteren friesischen Gesetze sehr dienlich. Es wurde zwar nach diesen auch ein Friedenspfennig an den Fiskus entrichtet [1]), aber dieser bezeichnete eine allen Friesen gemeinsame, zu gewisser Zeit zu entrichtende Abgabe [2]). Der Fredus dagegen, von welchem hier die Rede ist, wurde bei den Friesen dem Volke

---

1) Asegab. 17 Volksküren §. 9. Dies ist die 9te Volksküre, daß wir Friesen müssen Friedenspfennig bezahlen, und Hausschatzung und Zehnten — —.

2) Die alte lat. Uebersetzung hat zwar „pena pacis," allein s. Wiarda Asegab. S. 53, der mit v. Wicht annimmt, die Abgabe sey für den vom Könige der Franken gegen auswärtige Feinde gewährten Schutz zu entrichten gewesen. Wenn dies auch zweifelhaft bleibt, so liegt doch gewiß in der Verordnung dieser 9ten Volksküre eine Folge der Unterjochung vor.

bezahlt, wie an sehr vielen Stellen deutlich ausgesprochen wird [3]).

Läßt sich annehmen, daß diese friesischen Gesetze alte Gewohnheit rein bewahrt haben, so muß man schließen, daß wohl die Könige, mit allmäliger Ausdehnung ihrer Macht, überall sonst dem Volke diese Buße entzogen und zu einer Revenue des Fiskus gemacht haben. Am ausgedehntesten scheint dies den angelsächsischen Königen gelungen [4]), deren größerer Umfang an Gewalt sich überhaupt in mancher Beziehung kund giebt. Die Angelsachsen kamen erobernd ins Land, und blieben stets (nachdem sie sich im Innern befestigt hatten, wegen beständiger Anfälle von Außen) in einem kriegerischen Zustande; Nichts aber ist mehr geeignet, fürstliche Macht zu heben, als dauernder Krieg und militärisches Wesen [5]). Nach dem salischen Gesetze [6]) ist der Gravio der Empfänger des Fredus, der ihn aber nicht für sich behielt; gewöhnlich wird bestimmt der Rex oder Dux oder Fiscus genannt [7]). Die Longobardischen Gesetze haben zwar den Na-

---

3) Vgl. die 24 Landrechte §. 3. 11. 12. 13: Thit is thet thredtinde Londriucht; sa hwasa bifuchte iestha biravade widua and wesa, iestha walubora, sa skilma thet al twi beta, an tha liodon thena fretho bi tian merkon, and thriu pund tha frana. Wolfsküren §. 11. 15. Altes Asegab. §. 21. (Wiarda S. 189. 223 §. 2.) Rüstringer Küren (S. 233.) §. 1. 2. 5. 12. 13 u. s. w.

4) LL. Edow. Cap. 35. LL. Aethelberti Cap. 9. Si liber homo a libero quid furetur, tripliciter componat, et Rex habeat mulctam et omnia ejus bona. Ibid. Cap. 6. LL. Hlotarii et Eadrici. Cap. 11. 12. 13. 14. LL. Inae Cap. 28. LL. Eadweardi Cap. 4. (bei Wilkins p. 49).

5) Vgl. Gervinus Gesch. d. Angelsachsen. Hier wird auch S. 23. Not. 40. darauf aufmerksam gemacht, daß der angelsächsische Adel in Bezug auf das Wehrgeld weit höher gestellt war als der fränkische, baiersche u. s. w. Die Wehre des Edlings ist 12fach die des Freien; so hob die kriegerische Lebensart das Ansehn der Führer und mithin zumeist das der Könige.

6) L. Sal. Tit. 53. 56.

7) Cap. Car. ad L. Sal. Cap. 1. §. 9. L. Alam. 3. 4. L. Bajuvar. Tit. 1, C. 6. 7. Tit. 8, C. 13, §. 2. Tit. 12, C. 3. 6. Cap.

men nicht, aber wohl die Sache [8]), erst mit der fränkischen Herrschaft kommt auch die Benennung zu ihnen [9]).

Insbesondere ist nun die Lex Frisionum wegen der entgegengesetzten Bestimmungen im Asegabuche interessant und zu vergleichen. Diese Lex ist der Annahme nach unter Karl dem Gr. entstanden, und die Grundlage der späteren friesischen Gesetze, wie vielfache Uebereinstimmung beweiset. Der Fredus aber wird auch nach dieser Lex in Uebereinstimmung mit den andern gleichzeitigen Gesetzen an den König bezahlt [10]). Eine Erklärung für den Gegensatz in den spätern Gesetzen, oder eine Vereinigung des älteren und neueren Rechtes läßt sich mehrfach versuchen. Man kann annehmen, den früher dem Volke zufließenden Fredus habe sich der siegende Frankenkönig, der die Lex Frisionum aufzeichnen ließ, angemaßt, da er auch sonst wohl zu seinen Gunsten einschob und modifizirte [11]), später aber, als die Friesen wieder frei wurden, sey die Abgabe an das Volk zurückgefallen. Indeß bestand die Frankenherrschaft zur Zeit der Küren und Landrechte noch, und so könnte man hier Gründe für die auch schon gemachte Behauptung finden, die Lex sey zur Zeit der Unterjochung Frieslands durch die Dänen entstanden [12]), so daß die spä-

---

Wormat. an 829. Gregor. Turon. de virt. B. Martini. Lib. 4. Cap. 26.

8) L. Langob. Rothar. LL. Cap. 8. 9. 13. 18. 19 — 26. 36. 37. 185 sq. 195. 200 sq. 209 — 211. etc. Grimoaldi LL. 6. 7. 8. Liutprandi LL. Lib. 2, Cap. 6. 7. Lib. 4, Cap. 7 — 10. Lib. 5, Cap. 2. Lib. 6, Cap. 30. etc. Rachis LL. 3. 6. 7. Aistulphi LL. 6.

9) LL. Carol. M. Cap. 90. 91. 127.

10) L. Frision. Tit. 16. De homicidio ad partem dominicam pro fredo XXX sol. componuntur. Vgl. Tit. 3, §. 2. 3. 4. 8. Tit. 9, §. 1. 8. 14 sqq. Tit. 10. §. un. Tit. 17. §. 1 — 4. Tit. 19. §. 2. Tit. 21 u. s. w.

11) L. Frision. Tit. 7. §. 2. Haec constitutio ex edicto Regis processit. Diese Ediktalgewalt mag auch sonst eingewirkt haben. Ebenso bekunden die gleichzeitigen LL. Saxon. und Angl. et Werinor. vielfach den Einfluß der fränkischen Herrschaft.

12) S. darüber Wiarda Vorr. S. XVII.

ter siegenden Franken die alte Sitte mehr geachtet hätten. Aber hier ist viel Dunkel. Besser läßt sich annehmen, der Fredus der Lex Frisionum sey eine ganz andere Abgabe als die Fretha des Asegabuches. Die Abgabe an das Volk kann zur Zeit der alten Lex bestanden haben, nur erwähnte man etwa derselben nicht, da es nur darauf ankam, das was durch die Eroberung sich neu gestaltete, das Abgabesystem gegen die siegenden Franken, festzustellen. Hiebei kämen zwei Friedensgelder heraus [13]), und dies scheint das Asegabuch auch selbst zu bestätigen, da es wirklich eines Fredus erwähnt, der dem Frohnen zu entrichten war [14]). Dies wäre denn der Fredus der Lex Frision., der durch die Hände des Judex ad partem Dominicam ging. Gegen eine zwiefache Friedensabgabe streitet jedoch die Natur der Sache und fehlende Uebereinstimmung; besser läßt sich daher sagen, der Fredus sey zwar überhaupt dem Volke zu zahlen, die Volkskasse aber sey der Fiskus gewesen, womit sich freilich Alles leicht auflöste. Der Richter empfing demnach den Fredus nach beiden Gesetzen, und beförderte ihn an die Staatskasse, wofür sich auch sonst Ausdrücke anführen lassen [15]). Allein das Asegabuch widerlegt hier bestimmt, da es die poena pacis populi und die poena pacis sculteti unterscheidet (Not. 14.), und aus

13) Auch Wächter s. v. „Friede" nimmt zwei Friedensgelder an, aber wegen Tacit. Germ. Cap. 12. Er verwechselt Compositio und Fredus.

14) 12s Landrecht: — — — Sa ne mi ther nin frana nenne fretho fon bitella. „So hat er dem Frohnen kein Friedensgeld davon zu bezahlen." Uebereinstimmend ist das altfries. Landr. (Wiarda S. 130, m). Ende neen ferd da Liodon ner da frana, wofür das Vet. Jus Frision. hat: Nulla poena pacis debetur populo nec sculteto.

15) L. Alam. Tit. 31. Sexaginta solidos pro fredo in publico solvat. Tit. 34. L. Bajuv. Tit. 8. Cap. 13. In diesen Stellen ist von Vergehn die Rede, welche in der Curtis des Dux vorfielen, weshalb sich noch weniger annehmen läßt, der Fredus sey ausnahmsweise nicht in den Fiscus gekommen. Freilich folgt auch, daß das „in publico" nichts Anders bezeichnete, als „ad fiscum," und eben dies könnte dann gelten von dem „and tha liodon" bei den Friesen.

dem 13ten Landrechte geht hervor, daß der Frohne nicht der Empfänger des Friedensgeldes an das Volk war [16]). Wahrscheinlich war die Fretha an den Frohnen gar kein Friedensgeld, obgleich der Name dafür gebraucht wird, und vielmehr immer der Bannus, den er als königlicher Richter ohne Zweifel zu erheben hatte. Die Verwechselung von Bannus und Fredus war in der Karolingischen Zeit, wie unten gezeigt werden wird, nichts Ungewöhnliches, auch wird der Bann für den Frohnen, und der Fredus für das Volk unterschieden (Not. 16.), und auch die drei Pfund im 13ten Landrechte sind der königliche Bannus, da sie 60 Sol. betragen und dieses die Größe der Bannbuße war [17]). Man kann daher nur dabei stehn bleiben, daß der Fredus nach der Lex Frision. dem Fiskus, nach den Landrechten dem Volke gebührte, und da der Frohne ihn nicht, wie den Bannus erhob, so kann die Volkskasse nicht der königliche Fiskus gewesen seyn. Ob nun deshalb die Lex Frision. unter Dänischer Herrschaft verfaßt sey, oder ob die Friesen später wieder mehr Freiheit erlangt haben, vermag ich nicht zu entscheiden, doch scheint deutlich zu seyn, daß sie zur Zeit der alten Lex unter einem stärkern Drucke gelebt haben müssen.

Hiernach schon läßt sich annehmen, daß der Fredus im Anfange überhaupt bei den Germanen dem Volke gebürt habe. Wo Könige waren, mochte es früh anders seyn, und hiemit wären denn die Worte des Tacitus in der Germ. Cap. 12. kommentirt: Pars mulctae regi vel civitati exsolvitur —, regi nämlich, wo ein König regierte, civitati, wo dies noch nicht der Fall war. Das Königthum war aber

---

16) An tha liodon thena fretha bi tian merkon, and thriu pund tha frana. So heißt es auch: And tha liodon thena fretho, and tha frana sinne bon. Wenn etwa der Richter doch den Fredus empfing, so muß wenigstens angenommen werden, daß er ihn nicht in den königlichen Fiskus abzuliefern hatte, sondern in eine besondere Volkskasse.

17) L. Frision. Tit. 14. §. 7. Si campio qui mercede conductus est, occisus fuerit, qui eum conduxit LX solid. i. e. libras tres ad partem regis componat — —.

nichts Ursprüngliches, sondern ein Erfolg der Geschichte [18]), und in frühester Zeit muß daher das Volk überall den Fredus erhalten haben, wofern dieser nur gleiches Alter mit der Friedensverbindung hatte. Dafür läßt sich auch sonst noch Einiges anführen, z. B. die schon angeführten Stellen der alemannischen und bairischen Gesetze, wo ein Paarmal vorkömmt, als wäre es aus Versehn stehn geblieben „Fredum in publico solvat" (s. freilich Not. 15.), dann ist der §. 9. der Capitula Caroli ad leg. Sal. wichtig, wo es heißt:

> Omnia debita quae ad partem regis solvi debent, sol. XII denariorum solvant, excepta freda, quae in lege Salica conscripta est. Illa eisdem solidis, quibus ceterae compositiones solvi debent, componatur [19]).

Hierin will zwar Wiarda nur dafür einen Beweis finden, daß die Größe des Fredus zu jener der Compositio in einem Verhältnisse gestanden habe; aber dies bestätigt sich nicht, wie noch zu zeigen ist. Viel besser erläutert sich die Stelle, wenn man erwägt, daß für die mit der wachsenden Gewalt der Könige neu entstehenden Abgaben und Bußen leicht eine Geldsorte bestimmt werden konnte, da diese Abgaben selbst neu waren, und nicht schon nach einem herkömmlichen Fuße bezahlt wurden, nicht aber für den Fredus, wenn er gleich den Compositionen seit Entstehung der Friedensverbindung in einer gewissen Sorte entrichtet, und später erst von den Fürsten in Anspruch genommen wurde. Es kann seyn, daß mit den eintreibenden Beamten Mißhelligkeiten entstanden, in deren Folge diese, alte Gewohnheit anerkennende Verordnung erlassen wurde. Ferner scheint auch die Lex Saxonum verglichen mit dem Cap. Saxon. eine Bestätigung zu enthalten. Mit den kriegerischen und stets zu fürchtenden Sachsen mußten die Franken gelinder umgehn als mit an-

18) Eichhorn Rechtsgesch. §. 14. 17.

19) Dieselbe Verordnung kam auch in die Longobardischen Gesetze zur Zeit der Frankenherrschaft. L. Langob. LL. Carol. M. C. 91.

dern Unterworfenen; wo ihnen Etwas entzogen wurde, suchte man sich gewisser Maßen zu entschuldigen. In der Einleitung des Cap. Saxon. wird zunächst die Bannbuße eingeführt, und es folgen alsdann die gebannten Gesetze, aus den Kapitularien entlehnte Verordnungen. Dazu willigte das Volk ein [20]). Den Fredus jedoch, der solito more dem Volke anheimfiel, wagte man nicht gradezu zu nehmen. Die Stelle lautet:

Cap. 4. Hoc etiam statuerunt, ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos XII pro districtione recipiant, et pro Wargilda, quae juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. Si autem in praesentia missorum regalium causae definitae fuerint, pro jam dicta Wargilda suprascriptos sol. XII ipsis pagenses habeant concessos; et pro hoc, quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit, alios XII sol. inde recipiat ad partem regis. Si autem ipsa causa ad palatium in praesentia Regis ad definiendum fuerit perducta, tunc utrique solid. XII, id est, pro Wargilda, et quod vicinis debuit componere, eo, quod infra patriam definita ratio non fuerit, ad partem Regis faciant componere, quod sint solidi XXIV. — — [21]).

Daß

20) Omnes statuerunt et aptivicaverunt — —.

21) Die Stelle hat Schwierigkeit, scheint aber noch sonst wichtig. Man könnte verstehn, die Pagenses hätten zweimal 12 sol. empfangen, einmal pro districtione, und einmal pro Wargilda; auch deutet darauf das „id est, pro Wargilda et quod vicinis debuit componere. Allein wenn der Missus 12 sol. erhielt, und diese doch auch, wenn die Sache vor dem Könige ausgemacht wurde, berechnet wurden, zugleich aber in diesem Falle Alles an den König fiel, was sonst die Pagenses zu fordern hatten, so hätte dadurch die Summe von 36 sol. herauskommen müssen. Pro districtione und pro Wargilda wurde mithin nur eine Buße, der Fredus, bezahlt, und zwar wurde nach dem Wortlaut der Wargilda wegen zugegeben, daß die Pagenses die Buße pro distric-

Daß die 12 Sol., welche die Pagenses zu empfangen haben, Fredus sind, bestätigt die Lex Saxonum, Tit. 4. Cap. 8., wonach der Fredus ebenfalls 12 Sol. beträgt, wenigstens dann, wenn ein Nobilis sich ein Vergehn zu Schulden kommen ließ. Wurde in Gegenwart des Missus entschieden, so sollten zwar die Pagenses nicht um ihren herkömmlichen Fre-

tione auch künftig behalten sollten. In Bezug auf die Bedeutung der Wargilda bekennt Canciani: Vox, quod sciam, nulla alia in charta antiqua occurrens. Cangius erklärte „Wergildum," und man könnte verstehn, sie hätten die Buße wegen der Bürgschaft für das Wehrgeld erhalten, oder doch weil sie dem Beschädigten dies verschafft hatten; aber das ist gewagt, es wäre nicht gradeaus geredet. Canciani leitet her von „Ward," so hätten die Gauen und auch Einwohner geheißen, daher Wardmotus, d. i. Convocatio Wardarum (vgl. Spelmann Gloss. voc. gemotum). Eine Stelle der LL. Baronum Scotiae heiße: „Wardas et judicium petere," wo denn das erstere die pagenses bezeichnen kann, die richterliche Gewalt hatten; daher sey Wargilda die Wardgilda, eine mulcta des unbedacht Streitenden, weil er Ursache einer unnöthigen Zusammenkunft der Pagenses gewesen. Aber dies ist falsch, weil die Wargilda offenbar bei jedem Prozesse vorkam, der eine pacificatio enthielt. War kann auch mit „wahren," „bewahren" zusammenhängen, dies leitet auf cavere, cautio, pactio, foedus, s. Wächter Glossar. s. v. „war." Wargilda ist demnach das Verbindungs- oder Friedensgeld. Da es heißt „pro wargilda" kann man auch das „gilda" selbst als foedus, societas, Gilde verstehn (Id. voc. Gilde, und Friede), wie das angelsächsische fryth-gyld, foederatorum societas, Friedensverbindung. Dann ist Wargilda Wahrverbindung, die den Frieden wahrt, wehrt. Ward mag auch dann den Gau oder die Bewohner nach Canciani und Spelmann bezeichnen, und somit Wargilda die Gaugenossenschaft. In so früher Zeit möchte aber der Ausdruck „gilda" doch eher mit „Geld" gleichbedeutend, wie in Widrigild, und etwa dann die Vorsylbe „war" durch jene wactas et wardas zu erklären seyn. Die Pagenses wären dann die Genossen der Centena oder der engeren Custodia, oder doch einer ähnlichen bei den Sachsen üblichen Verbindung, eines Friborg. Dazu paßt auch, daß sie eine districtio haben, denn auch vom Friborg heißt es, er solle den Genossen ad rectum habere. Demnach wäre es denn nicht das ganze Volk, sondern die engere Verbindung der Gesammtbürgen gewesen, welche den Fredus empfing, und erst als bei den Angelsachsen der König dieser Buße sich bemächtigte, mochte der Friborg zur Entschädigung Antheil am Wehrgelde erhalten haben (s. S. 51. Not. 46).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

dus kommen, aber der Fiskus auch nicht um den seinigen, und so müssen denn alii 12 Sol. dem Missus ad partem Regis bezahlt werden, woran man grade sieht, daß beide Abgaben einen Sinn hatten. Bannus können die letztern 12 Sol. nicht seyn, und mithin jedenfalls Fredus, da der König sie zu empfangen hat, der bei den Franken bereits der alleinige Empfänger des Fredus war. Man könnte an Gerichtskosten denken, weil es heißt „pro districtione," und später „quia Missus ex hac re fatigatus est." Aber dagegen beziehe ich mich auf das oben bei der Delatura Gesagte, auch steht der letztere Zusatz nur da, um den Sachsen die Sache zu erklären und als etwas Billiges vorzustellen, denn der Missus fatigatus erhält ja nicht die scheinbar angewiesenen Sporteln, sondern muß sie dem Fiskus einsenden. Nur wenn die Sache im königlichen Palatium entschieden war, wagte man, den Fredus ganz dem Volke zu entziehn, und entschuldigt damit, weil ja nicht im Vaterlande geschlichtet worden sey [22].

Uebrigens scheint es regelmäßig gewesen zu seyn, daß die Einkünfte der besiegten Nationen dem fränkischen Fiskus zufielen [23]. In Bezug auf die Friesen geht dies aus dem Obigen hervor, von den Longobarden [24]) und Burgundern [25]) läßt sich Dasselbe nachweisen, und nur etwa wegen der Baiern und Alemannen kann man zweifeln. Die Duces der Baiern wenigstens behielten eine größere Gewalt [26]) und damit vielleicht auch namentlich den Fredus [27]).

---

22) Aus dieser Stelle würde viel Wichtiges für die Natur des Fredus folgen, wenn nicht die Tendenz sichtbar wäre, den Sachsen Rechte zu entziehen, weshalb die angeführten Gründe dazu nur als Vorwände angesehn werden können, denen keine Wahrheit beizulegen ist.

23) Marculf. Mon. form. lib. I. form. 8. Charta de ducatu, patriciatu vel comitatu. Eichhorn, a. a. O. §. 24. Not. bb.

24) LL. Caroli M. Cap. 90. 127.

25) Cap. II. an. 813. Capitula XX de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundobada, Cap. 5. 6. 7. 12.

26) Eichhorn, a. a. O. 3. Ausg. §. 26.

27) Dafür läßt sich wieder anführen, wenn es vom Fredus heißt:

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Ob nun in der Erhebung dieser Abgabe zum Fiskus eine Anmaßung gegen Volksrechte lag, oder ob das ein natürliches Ergebniß der Umbildung der Verfassung war, indem nun die Fürsten den Frieden sicherten und daher auch die Buße rechtmäßig zu empfangen hatten, kann jetzt noch nicht beurtheilt werden. Hieher gehört noch die Frage, auf welche Art das Geld erhoben und verwendet wurde? Weil nach Tacitus die heiligen Pferde auf Staatsunkosten erhalten wurden, nahm Weiske [28]) an, die bei Tacitus als Empfängerinn genannte Civitas sey der Priester gewesen. Allein jener Umstand zeigt auch, daß ein gemeinschaftliches Vermögen für gemeinsame Anstalten keine fremde Idee war; die Absicht dabei läßt sich nicht bloß auf Gottesdienst beschränken, und in diese Kasse mag denn der Fredus geflossen seyn. Eine Vertheilung in der Versammlung läßt sich schwer annehmen, wenn nicht das Recht zum Fredus auf die engere Genossenschaft der Gesammtbürgen beschränkt war (s. Not. 21). Die Könige erhielten die Abgabe als eine Revenue des Fiskus, als Staatseinkommen [29]), und das Recht der Erhebung wurde denn

---

in publico solvitur. Auch wird der Dux bestimmt als Empfänger genannt: L. Bajuv. Tit. 12, Cap. 3. 6. Vgl. Decr. Tassilon. de popularib. legib. II. L. Alam. Tit. 35, Cap. 2. Nichts deutet aber an, daß der Dux das Geld abzuliefern hatte, wiewohl sich das etwa aus der Charta de ducatu etc. folgern läßt.

28) Die Germania des Tac. von Bülau, Weiske, v. Leutsch S. 203. Man kann aber den Grund nicht auch gelten lassen, daß bei einem Gemeinwesen, in welchem die ersten Männer nur Diener des Grundgesetzes sind, Verfassung und Vertretung so zusammenfallen, daß man im Staate nur den handelnden Priester oder Fürsten sehe; denn damit verhält es sich grade umgekehrt.

29) Zwar ließe sich aus L. Alam. Tit. 32. Si quis de rebus, quae ad ducem pertinent, aliquid furatus fuerit, ter novigeldos solvat, et ibi fredum non reddat, quia res dominicae sunt, et tripliciter componuntur — — schließen, der Fredus sey Privateigenthum des Dux geworden, denn die Compositio erhielt er als solche, war aber der Fredus von dieser durch die Eigenschaft eines Staatseigenthums verschieden, so konnte er wegen der erhöhten Compositio nicht wegfallen. Allein

auch vielfach mit andern königlichen Prärogativen verliehen, namentlich der Kirche. Es scheint, daß es stets mit der Immunität [30]), und insbesondere mit der Gerichtsbarkeit verliehen wurde. Als ein Ingredienz der Letzteren kann es jedoch (nach dem Folgenden) nicht wohl angesehen werden; der König war der einzig Berechtigte. Die Verleihung zugleich mit der Gerichtsbarkeit lag nur sehr nahe, da der Fredus bei gerichtlichen Sachen vorkam. Daher läßt sich wohl nicht mit Sicherheit von Verleihung der Gerichtsbarkeit auf Verleihung des Fredus, wohl aber umgekehrt ein Schluß machen, da die Uebergabe der Gerichtsbarkeit allein der Grund seyn konnte, auch die Erhebung des Fredus zu gestatten [31]).

---

für jene Zeit darf man Staats- und Privateigenthum des Regenten nicht so genau geschieden denken.

30) Eichhorn Rechtsg. §. 172. Not. f. Form. Lindenbr. VI. VII, bei Walter C. J. A. III. P. 413. Form. Marc. I. 3. 4. 17.

31) S. zwar Eichhorn a. a. O. S. 736: „Daß der Graf nur wegen des den Bischöfen als Grundherren zugestandenen Vertretungsrechtes, aus dessen Erweiterung die Immunität sich erst bildete, die Freda im Bezirke derselben nicht erheben konnte," so daß sie also dieselben nur von den Hintersassen der Kirche wegen Streitigkeiten, welche diese unter einander hatten, empfingen. Wenn sie später von allen Bewohnern des Bezirkes den Fredus bekamen, so wäre dies mithin eine Ausdehnung jenes Anfanges gewesen, das Recht wäre nicht vom König zu ihnen herabgekommen. Ich zweifle, ob in dem besonderen Verhältnisse der eigenen Leute, ohne Zusammenhang mit dem Staate, ein Fredus seiner eigentlichen Bedeutung nach vorkommen konnte, so daß die Erhebung im Vertretungsrechte lag. Die vorkommenden Ausdrücke: „Nullus comes — — ad causas audiendas aut fredum undique exigendum ullo unquam tempore praesumat ingredi;" „ad audiendum altercationes aut fredam de qualibet causa exigere;" „absque ullius introitu judicum de quaslibet causas freda exigendum" u. s. w. scheinen auch Verleihung voller Gerichtsbarkeit anzuzeigen. Und läßt sich nicht von verliehenem Fredus mindestens ebenso auf Jurisdictio schließen, wie von verliehenem (?) Bannus? S. Eichhorn a. a. O. Zweite Anm. a. E.

2. In welchen Fällen und wofür wurde der Fredus entrichtet?

Die Annahme ist, diese Buße sey alsdann zu den übrigen Compositionen hinzugekommen, wenn eine Verletzung zugleich einen Friedensbruch enthielt, und nach diesem Merkmal sey auch die Gerichtsbarkeit des Gravio und Centenarius unterschieden gewesen [32]). Der Begriff des Friedensbruches in der frühesten Zeit darf aber dabei nicht als derselbe angesehen werden, welcher später noch übrig war, und besonders den Charakter gewaltsamer Handlungen hatte. Unabhängig hievon konnten jedoch schon früh die Causae majores von den minoribus abgesondert [33]) und die Kompetenz der Gerichte danach bemessen werden. Der Friedensbruch muß wohl besonders mit dem Fehderecht in Verbindung gedacht werden; jede Verletzung eines andern, welche Selbstrache begründete, war Friedensbruch, der friedliche Zustand war aufgehoben. Sobald es zur Erhaltung des Friedens Normen gab, mußte dann die Verletzung einer Friedensnorm Friedensbruch seyn; der Inbegriff der Normen war der Friede, man hatte einen Frieden aufgerichtet, und indem die Normen für viele Verhältnisse umfassend wurden, konnte es geschehn, daß ohne statt findende Verletzung eines Andern der Friede verletzt wurde.

Was zunächst **Verletzungen** betrifft, so mußte jede, die durch That oder Wort [34]) ausgeübt wurde, Selbsthülfe herbeiführen, und wenn der Fredus in Friedensbruchsachen bezahlt wurde, so mußte er demnach auch bei allen Verletzungen vorkommen. Eine Vergleichung der Fälle, in welchen die Abgabe wirklich genannt wird, scheint dies auch schon zu ergeben. Sie kömmt vor nicht nur bei größeren Verbrechen,

32) Eichhorn §. 74. Not. f.

33) Praecept. Ludov. P. pro Hispanis Cap. 2. — — pro majoribus causis, sicut sunt homicidae, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones —.

34) Rogge S. 21.

Gewaltfällen jeder Art [35]), namentlich Todtschlag, auch bei Raub und bei Diebstahl, so, daß eine Rücksicht auf den Werth des Entwendeten nicht erkennbar ist [36]), ferner bei Betrug [37]) und selbst bei'm convitium [38]). Nach den spätern friesischen Gesetzen [39]) standen alle Thaten innerhalb der Lähmungen auf 10 Reilmarken zur Friedensschuld, nur Beulen und schmerzende Schläge waren ausgenommen und nur 4 Schilling zur Friedensschuld. Nach allgemeinen Ausdrücken im salischen Gesetze scheint auch keinerlei causa auszunehmen [40]), wofern sie nur eine mit Wissen und Zurechnungsfähigkeit ausgeübte Verletzung enthielt [41]). In sehr vielen Fällen kömmt aber freilich der Fredus neben den andern Compositionen nicht vor, selbst in solchen, die unter die causas majores zu rechnen sind. Daher Zweifel über den Umfang der letztern entstanden [42]). Um hier heller zu sehen, muß zuerst die Natur des Fredus genauer bestimmt werden.

Die innere Bedeutung und der Zweck dieser Abgabe war nach der gewöhnlichen Meinung, daß sie für jeden Friedensbruch bezahlt wurde, um auf ähnliche Art, wie durch die Compositio der Verletzte versöhnt wurde, den Staat zu versöhnen. Wiarda [43]) erklärt dies dadurch, daß der Verbre-

35) L. Alam. Tit. 4. 34. L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 7. 10. L. Ripuar. Tit. 46. L. Angl. et Werin. Tit. 8. L. Langob. L. I. Tit. 30. L. Frision. Tit. 7. 8. Addit. Tit. 10. Asegab. 14. Landr.

36) L. Sal. Tit. 14, §. 5. Decr. Chlotar. II, §. 12. L. Alam. Tit. 3. 5. 31. 32. L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 6. Tit. 2, Cap. 13. L. Saxon. Tit. 4, Cap. 8. L. Fris. Tit. 3, Cap. 2. 8. Cap. III. an. 813. Cap. 23 sq.

37) L. Bajuv. Tit. 8. 13, §. 2. Add. Ludov. IV. Tit. 83. bei Lindenbrog.

38) L. Anglosax. LL. Hlotar. et Eadr. Cap. 11.

39) Asegab. Kür. 13.

40) L. Sal. em. Tit. 52. 55.

41) Tit. 26. §. 9. Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur. L. Rip. Tit. 46.

42) Eichhorn a. a. O.

43) Ad Leg. Sal. §. 102. Ganz dasselbe soll denn bei dem Bannus der Capitularien in Rücksicht gewesen seyn. Man denkt sich auch,

cher vermöge seiner That von dem allgemeinen und besondern Frieden ausgeschlossen gewesen sey. Es blieb dabei zweifelhaft, ob die Buße nur als eine Compositio an den Fiskus fiel, oder als ein Preis für die Wiedererlangung des Friedens, als ein Wiedereinkaufsgeld. Beides ist nicht Dasselbe, wie Wiarda anzunehmen scheint[44]), da in dem ersten Falle die That unmittelbarer in Betracht kömmt, in dem letztern der Fredus nur Beziehung auf die Zukunft des Verbrechers hat. Die Ausdrücke der Gesetze sind schwankend, und haben diese Unsicherheit herbeigeführt. Es heißt: „fredus de aliqua causa“ allgemein[45]), „propter fredum persolvere[46])“ oder „pro fredo solvere[47]),“ wobei an ein Wiedererkaufen des verlorenen Friedens gedacht werden kann, „de fredo sit culpabilis[48]), in fredo exigatur[49]), pro fredo componat[50]),“ wobei man eher eine Buße für den verletzten Frieden verstehen kann. Ein pretium für den wieder gewährten Frieden war aber im Anfange der Fredus ohne Zweifel nicht, wie schon aus der Verschiedenheit der Größe desselben hervorgeht. Man darf eine spätere allerdings merkwürdige Ent-

gegen den Fredus habe der Staat vor der Rache des Beleidigten geschützt, s. Neues Arch. des Krim. Rechts, Bd. 14. St. 4. S. 621. Allein was sollte dann die Compositio?

44) Dessen Asegab. S. 57. Lioda fia sey dem Volke wegen friedbrüchiger Unthaten erlegt, und damit der Friede von demselben erkauft worden. Eichhorn a. a. O. läßt die nähere Bedeutung des Fredus unbestimmt, indem nur angeführt wird, er habe dann außer der Compositio bezahlt werden müssen, wenn das Verbrechen zugleich einen Friedensbruch enthielt.

45) L. Sal. Tit. 53. 56.

46) Ibid. Tit. 14, §. 5.

47) L. Alam. 31. L. Bajuv. Tit. 1, C. 6. Tit. 8, C. 13, §. 2. Tit. 12, Cap. 3. Cap. I. an. 819, Cap. 10. Cap. Wormat. an. 829, Alia Capit. Cap. 15.

48) L. Alam. 37. L. Langob. LL. Rothar. 37. 248. 271. LL. Liutpr. C. 7. etc.

49) L. Alam. Tit. 5.

50) L. Langob. LL. Roth. 8. 13. 18. 26. 209. LL. Grimoald 6. 7. LL. Liutpr. 6. etc. L. Frision. Tit. 7. 8. Add. Tit. 10. Add. Ludov. IV. Tit. 83.

wickelung, eine Ausdehnung der Acht, nicht auf die älteste Zeit anwenden. Ein Wiedererkaufen des Friedens kam vor, wo Einer den Frieden ganz verloren hatte; der Effekt dieser Friedlosigkeit war, daß seine Person verfallen war, er hatte daher sich selbst dem Volke oder Könige abzukaufen, und die Summe mußte sehr natürlich das Wehrgeld seyn. Aber jede verbrecherische That machte keinesweges friedlos; erst spätere Gesetze konnten Ausdehnungen enthalten; die Wiederkaufssumme, das Wehrgeld wird dann auch zwar pro fredo bezahlt, aber die Bedeutung ist eine andere, und nicht für den Fredus anwendbar, der weniger als das Wehrgeld beträgt; denn man kann sich keine Abstufungen der Friedlosigkeit in dem Sinne denken, daß Einer den Frieden nur zur Hälfte oder zu einem geringeren Theile verlieren konnte. Das Verfallen der Person ist das Merkmal. Friedlosigkeit war zuerst nur Folge der Rechtsverweigerung und der Insolvenz; so lange der Friedensnorm Genüge geleistet wurde, so lange blieb Jeder im Frieden. Daß Verbrechen auch schon von selbst friedlos machten, das scheint erst ein Erfolg der Entstehung wahrer Strafen gewesen zu seyn, als Compositio nicht mehr einzige Folge der That war. Offne Gewalt, Raub und Diebstahl sind die Verbrechen, bei welchen dies vermöge der mit diesen die öffentliche Sicherheit am mehrsten störenden Unthaten sich vorzugsweise beschäftigenden königlichen Banngewalt zuerst eintrat. Des Diebes Leben war dem Könige verfallen [51]), und ein entsprechendes periculum vitae muß immer dabei vorausgesetzt werden [52]). Erst später wurde auf andre Verbrechen ausgedehnt; nach dem Asegabuche [53]) ist auch

---

51) L. Frision. Tit. 3. 7. 8. 9, §. 14. Tit. 10. Addit. Tit. 10. Vis aut furtum in duplo componitur, et ad freda weregildum. L. Alam. Tit. 34. Wegen Insolvenz s. Capp. Lib. 5. Cap. 9.

52) L. Langob. LL. Rothar. C. 9. Dolosus accusator (wenn die accusatio ad animae pertineat periculum) Widrigeld suum componat.

53) Neue Rüstringer Küren §. 12. Wird er des Friedensgeldes ungehorsam, so soll er feige und friedlos seyn (fach and fretha, Wi-

der Todtschläger friedlos, und deutlicher noch sind die Angelsächsischen Gesetze, die die allmälige Ausdehnung zu enthalten scheinen, bis endlich die aestimatio capitis gewöhnliche Buße war [54]).

Es war mithin nicht das Charakteristische des Fredus, daß er für Wiedererkaufung des Friedens entrichtet wurde. Friedensbruch machte noch nicht friedlos, und das Friedensgeld kann nur auf das Geschehene, auf Herstellung des gebrochenen Friedens nach den Abstufungen der That bezogen werden [55]). Hiemit wäre denn, wenn jede zur Fehde berechtigende Beschädigung oder Beleidigung ein Friedensbruch war, die Definition des Fredus schon gefunden, und übereinstimmend mit der gewöhnlichen Annahme. Sehr bestätigend ist auch, daß bei fehlender Zurechnung, bei Nothwehr, Zufall und wenn ein Thier schadete, kein Fredus erhoben werden konnte, da hier auch keine Fehde entstand [56]); insbe-

---

arba supplirt nach dem plattd. Asegab. „frethalos") vor dem Volke, ebenso als wenn er einem Manne das Leben genommen hätte.

54) Man vergleiche z. B. LL. Withraedi bei Canciani tom. IV. p. 233, i. f. Si quis hominem liberum manu furtum tenentem comprehenderit, tunc Rex ex tribus unum eligat, vel illum interficiat, vel trans mare vendat, vel solutionem aestimationis capitis habeat — — LL. Cnuti Cap. 60. in Bezug auf Rapina. LL. Henrici Cap. 2. in Bezug auf Todtschlag in der Kirche: Primo episcopo et Regi pretium nativitatis suae reddat, et ita se inlegiet. Nur der Utlagatus hat sich wieder ins Gesetz zu bringen. LL. Cnuti Cap. 80. Et si quis has leges spreverit, quas Rex jam omnibus praescripsit, sive Danus sive Anglus fuerit, sit capitis sui aestimationis reus apud regem; et si secundo spernat, solvat duplo aestimationem capitis, et si post haec facere audeat, ut tertia vice fiat, perdat omne quod habet. Vgl. LL. Edow. Conf. Cap. 35. de heretochiis, bei Cancian. IV. p. 342. Ueber die Acht und das Verfallen der Person wird an einem andern Orte noch zu reden seyn.

55) Worauf bes. das „pro fredo componat" hindeutet. Vgl. auch Gregor. Turon. de virtute Beati Martini. C. 26. Affirmavit Rex, quosdam ex his, qui absoluti fuerent, ad se venisse, compositionemque fisco debitam, quam illi fredum vocant, a se indultam.

56) L. Sal. Tit. 26. §. 9. L. Rip. 46. L. Saxon. Tit. 12.

sondere deutet dies auf Zusammenhang zwischen Fredus und Faida, der ebenso entsprechend ist, wie jener zwischen Friedensbruch und Fehde.

Allein man darf hiebei doch nicht stehn bleiben. Es kann seyn, daß alle verletzenden Handlungen einen Fredus verwirkten; aber es folgt nicht, daß es nicht mehrere und Handlungen anderer Art gab, die dieselbe Folge hatten, und wenn sich dies findet, muß der Begriff des Fredus und vielleicht jener des Friedensbruchs erweitert werden. Hierüber ist Folgendes zu sagen:

Sobald eine Friedensverbindung bestand, mußte es, sey es durch Gewohnheit mit ihr selbst allmälig entstehend, sey es durch bestimmtes Uebereinkommen, Normen, Gesetze, eine Einrichtung dieses Friedens geben; und was ist der große Theil der alten Leges anders als diese Normen? Sie waren der Friede, und das Friedensgeld war zu bezahlen, sobald auf irgend eine Weise die Friedensnorm verletzt, gebrochen war. Friedensbruch ist demnach Normbruch. Der Unterschied von jenem Begriffe des Friedensbruches, als einer beschädigenden Handlung oder gar einer gewaltsamen und causa major ist wesentlich. Es läßt sich ein ältester Zustand denken, in welchem Verbrechen, oder wenigstens viele, gar keine Friedensbrüche waren, wohl aber manche andre, später immer mehr unbedeutende Handlung. Als die Verbindung sich bildete, war Fehde in den Sitten fest begründet; Alle nahmen an der Verbindung Theil, und hätten daher die Fehde gesetzgeberisch ganz verbieten können, aber dies geschah nicht, weil sie den Begriffen nach nichts Unrechtes, ja Pflicht war. Hatte man nun im Vorzustande auch den Begriff nicht, daß eine That freier Kraft und Willkühr, wilder Begierde, raschen Zorns, ja der Habsucht, etwas an sich Strafbares sey, so konnte dieser Begriff auch nicht jetzt von der Verbindung mit Ueberlegung aufgestellt werden; so wie er vorher da war,

---

Cap. 5. 12. Tit. 13, Cap. un. L. Langob. LL. Rothar. Cap. 75. 138. Asegab. 11s u. 12s Landr.

wurde er in die Staatsordnung hineingetragen. Das Verbrechen war nur die Ursache dem Frieden gefährlicher Ereignisse, welche zu verhindern zunächst und allein Zweck war. Dazu entstanden jene Normen, so weit reichend, als es Gewohnheiten und Herkommen zuließen, daher dem Berechtigten sein geheiligtes Fehderecht nicht nehmend, besonders auch auf den Fall berechnet, wenn er zu schwach war, sich selbst zu helfen. Sie sicherten ihm die Compositio, und waren nur dadurch gegen den Verbrecher gerichtet, daß sie die Zahlung der Compositio zu einer Zwangsverbindlichkeit machten. Wer nun in dem durch das Verbrechen herbeigeführten, jetzt den Normen anheim gefallenen Verhältnisse, abweichend verfuhr, die Normen nicht achtete, gehörig geladen z. B. nicht vor Gericht erschien, oder überhaupt eine Contravention beging, der zeigte, daß er den Frieden nicht wollte, den Alle wollten, und für ihn mußten die Normen Zwangsnormen werden, wenn sie eine Wirksamkeit im Staate überhaupt haben sollten. Größere Energie gegen den Thäter der ersten That mußte sich daraus aber bald entwickeln, da man in jener die eigentliche Ursache der Mißverhältnisse erkennen mußte, und damit wurden die Normen immer mehr prohibitiv für das Verbrechen selbst, und dieses auch zum Friedensbruche. Mag nun dahin gestellt bleiben, ob so das Verbrechen im Anfange kein Friedensbruch war, genug, wenn jedes, auch geringfügige Hintansetzen und Nichtachten der Normen, aus welchen der Friede bestand, wenn insbesondere auch Handlungen, die gar nicht Beschädigungen und Beleidigungen eines Mitbürgers waren, oder bei denen dies nur konkurrirte, auch einen solchen enthielten. Es kömmt nun darauf an, das Angegebene aus den Quellen zu begründen.

Zunächst ist hier das Cap. III. an. 813: De causis necessariis Ecclesiae Dei et populo Christiano, sehr wichtig. Hier werden im Cap. 1 — 30. verschiedene Vergehn aufgezählt, und dabei Verhältniß und Höhe des Fredus bestimmt. Von Cap. 31. an aber erscheinen unter dem allgemeinen Eingange: Quicquid contra rectum fecerit, cum

solidis quatuor in fredo dominico componere faciat, andere Fälle, die dem wahren Verhältnisse des Fredus auf die Spur bringen. Schon diese allgemeinen Worte sind nicht mehr auf Verbrechen und Beschädigungen an Mitbürgern zu beziehen; die auffallendsten der folgenden Beispiele sind dann, daß einen Fredus von 4 Sol. zu zahlen hat, wer ausbleibt, wenn ihm befohlen wird, bewaffnet zu erscheinen[57]), wer die Wache verläßt oder sonst eine ihm vom Comes aufgetragene Arbeit[58]), wer das Waffengeschrei hört und nicht zur Hülfe eilt[59]) u. s. w. Die Fälle sind zum Theil gewiß alt, und daher nicht aus der ausgedehnten Banngewalt zu erklären; daß zu solchen Arbeiten gebannt wurde, konnte erst später dazu gekommen seyn, die Pflicht wurde durch herkömmliche Normen aufgelegt, und der Fredus wurde hier nur bezahlt für die Nichtachtung derselben, für die Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften; quai quis contra rectum fecerit.

Es findet sich manches Analoge. Nach den Alemannischen Gesetzen trifft ein Fredus von 60 Solid. den, der der Mannitio und Compositio sich durch Flucht entzieht[60]). Im

---

57) Cap. 32. Si quis cum armis bannitus fuerit, et non venerit ibi, solidos quatuor in fredo dominico componere faciat. C. 33.

58) Cap. 34. Si quis wactam aut wardam dimiserit, quando ille comes ei cognitum fecerit, in fredo etc. Cap. 35. Si quis Sclusam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere — — quando rumpit et eam emendare noluerit — —. (Sclusa, wahrscheinlich: Schleuse.)

59) Quisquis audit arma clamare, et ibi non venerit etc. Cap. 37. Si quis in pontem publicum bannitus fuerit, et ibi non venerit etc. Vgl. auch Cap. 28. Si quis comes ad placitum suum hominem bannit, et ibi non venerit, solidos quatuor in fredo componat. Cap. 29. Si quis viam publicam clauserit, in fredo dominico solidos quatuor componat.

60) L. Alam. Tit 36. Cap. 3. Der Mallatus soll vor Gericht erscheinen, ut spondeat sacramentales et wadium donet misso, ut in constituto die aut legitime juret, aut si culpabilis est, componat, ut per neglectum non evadat, et si evaserit, LX sol. de fredo sit semper culpabilis. Der causa wegen wurde dieser Fredus nicht bezahlt, wie schon der feste Ansatz zeigt; er war daher lediglich eine Folge davon,

Burgundischen Gesetze steht Mulcta für Fredus; es wird verordnet, daß wer die Sache eines Römers gegen einen andern Römer vor Gericht führe, dafür eine Mulcta von 12 Sol. zahlen solle [61]). Wer ferner wegen Diebstahls sich außergerichtlich verglich, hatte dafür die Strafe des Diebes zu leiden [62]); war nun dieser Diebstahl ein solcher, der nach Tit. 70. Cap. 1. 3. durch Compositio ausgeglichen werden konnte, so ist unter der Poena nur der Fredus oder die Mulcta zu verstehen, denn die vom Diebe zu erlegende Compositio konnte nicht auch von dem Bestohlenen, der das Verbot übertreten hatte, verlangt werden. Nach dem Cap. 2. desselben Titels muß auch der Richter selbst, der einen solchen Vergleich außergerichtlich stiften will, 12 Sol. zahlen. Eine gleich große Buße trifft nach dem Bairischen Gesetze [63]) den, der an Festtagen arbeitet; nur die Verletzung des Gesetzes konnte es seyn, wofür hier die Buße gezahlt wurde, nur der Fiskus konnte der Empfänger seyn. Nach den Longobardischen Gesetzen empfing der König eine Buße von 20 Sol.: si quis de exercitalibus Ducem contempserit; si quis de exercitu Duci suo ad justam causam persequendam denegaverit solatium; si Dux exercitalem suum molestaverit injuste [64]).

---

daß dem Gesetze willkührlich ausgewichen wurde. Dieser Flucht wegen war aber keine Fehde begründet, und der Grund für den Fredus war daher kein Friedensbruch dem gewöhnlich angenommenen Begriffe nach.

61) L. Burgund. Tit. 22. Quicunque Romanus causam suam, quam cum alio Romano habet, Burgundioni agendam tradiderit, caussam perdat, et is, qui suscepit, inferat mulctae nomine sol. XII. Wohl, weil dadurch der Gegner in eine schlimmere Stellung versetzt wurde.

62) Ibid. Tit. 71. Cap. 1. Si quis inconsciis judicibus de furto, quod ipsi factum est, crediderit componendum, poenam quam fur subiturus erat, ipse suscipiat.

63) L. Bajuv. Tit. 6. Cap. 2, §. 2. 5. Im Wiederholungsfalle wurde der dritte Theil des Vermögens weggenommen. Nach den Angelsächsischen Gesetzen wird in diesem Falle mit Wette und Wehre gebüßt.

64) L. Langob. LL. Rothar. Cap. 20 — 25. Vgl. C. 248.

Hieher gehört auch die Interpretation mehrerer Stellen der Lex Salica, welche bei ähnlichen Contraventionen oder Normbrüchen von einem Fredus nicht reden. Eine Buße von 3 Sol. trifft darnach die Rachimburgen, welche sich weigern, das Recht zu weisen; die Buße steigt auf 15 Sol., wenn sie ferner zögern und jene 3 Sol. nicht zahlen wollen, oder wenn sie falsch urtheilen [65]). Ebenso tritt eine Buße von 15 Sol. ein, wenn ein Zeuge ohne gerechten Grund nicht erscheinen will, wenn er anwesend nicht schwören und aussagen will, wenn er falsches Zeugniß giebt, wenn Einer fälschlich wegen Meineid anklagt, wenn Conjuratoren falsch schwören, wenn Einer einen Geächteten beherbergt [66]). Rogge [67]) hält diese Bußen für Brüchten für den verletzten Gerichtsfrieden; allein schon der Charakter des Gerichtsfriedens schließt diese Erklärung aus (S. 61.); auch fielen diese Bußen, jene des zuletzt genannten Falles etwa ausgenommen, nicht an den Fiskus, sondern an die Gegenparthei, daher sie durchaus nicht als Friedensgelder irgend einer Art angesehn werden können. Es sind ganz gewöhnliche Compositionen. Der durch die Weigerung des Mannirten zu erscheinen, durch die Zögerung der Rachimburgen und Zeugen, durch das falsche Zeugniß Verletzte oder Benachtheiligte, oder auch nur in seinem begründeten Rechte, jene Handlungen zu verlangen, Beleidigte, mußte durch eine Compositio zufrieden gestellt werden [68]).

Si quis per murum castri aut civitatis sine notitia judicis sui exierit, aut intraverit, si liber est, sit culpabilis in curte Regis solid. 20. Si autem Aldius aut servus fuerit, sit culpab. in curte Regis solid. 10. S. auch LL. Liutprandi lib. 6. Cap. 44. 46. LL. Carol. M. Cap. 87. Si quis latronem morte dignum sibi ad occidendum traditum, servaverit, et vitam indigno concesserit (darin bestand der Normbruch), medium damni, propter quod traditus est, componat. Daß er dies medium damni dem Fiskus zu entrichten hatte, ist die einzige Möglichkeit.

65) L. Sal. Tit. 60, Cap. 1 — 3.

66) Ibid. Tit. 51, Cap. 2. 3. Tit. 50, Cap. 1. 2. 3. Tit. 57, Cap. 5.

67) A. a. O. S. 49. Not. 64.

68) Dies spricht auch schon L. Sal. Tit. 1 u. 2. deutlich aus:

Die bezeichneten Handlungen sind aber nur gewiß solche, die contra rectum verstoßen, und wenigstens die Weigerung einer Mannitio Folge zu leisten, die bezeichneten Weigerungen der Rachimburgen und Zeugen müssen als Normbrüche angesehn werden. Die Frage ist, ob ein Fredus davon bezahlt wurde? Was zunächst die 15 Sol. betrifft, welche der einem Geächteten Aufnahme Gebende zu zahlen hatte, so kann man diese wohl nur als Fredus ansehn, da hier eine Uebertretung des Gesetzes ohne konkurrirende Beschädigung vorhanden ist; es war daher Niemand da, der Ansprüche an die Buße hätte machen können, als der Fiskus [69]). Für die andern Fälle läßt sich wenigstens Einiges anführen, was zu der Annahme berechtigt, neben jener Compositio sey auch ein Fredus entrichtet worden. Das Bairische Gesetz [70]) enthält bestimmt, daß wer sich weigert zu Recht zu stehn, nicht nur der Gegenparthei eine Compositio, sondern auch einen und zwar bedeutend höheren Fredus zu zahlen habe. Nach den Kapitularien hat wenigstens der als fälsch erkannte Zeuge einen Fredus zu zahlen [71]), und nach dem Westgothischen Gesetze

— — Ille, qui alium mannit, si non venerit, et eum sunnis non detinuerit, ei, contra quem mannivit, sol. XV componat. Nach L. Visig. lib. 7, Cap. 5. soll der, der sich weigert von einem Andern eine gangbare Münze anzunehmen, diesem dafür 3 Sol. zahlen. Der Andre nämlich hat das Recht zu verlangen, daß der gangbare Solidus von ihm angenommen werde. Dieses Recht war ihm verletzt.

69) Vgl. Cap. I. an. 809. Cap. 9. de Meziban, i. e. de latrone forbannito, ut unusquisque comes alio mandet, ut nullus eum recipere audeat. Si liber eum susceperit, solid. quindecim componat, si servus, centum viginti ictus accipiat — —. Nach L. Visig. IX. 1, 19. erhält auch der Ingenuus in ähnlichem Falle ducentos ictos flagellorum. Diese Strafe scheint nicht zuzulassen, in jenen 15 Sol. nur eine Compositio (etwa an den Beraubten?) zu erkennen.

70) L. Bajuv. Tit. 12, Cap. 2, §. 2. Sic omnis qui non dignabitur justitiam facere ei cui debuit, de qua re appellatus fuerit, pro fatigatione quam fecit ei, qui eum appellat, componat duodecim solidos, et postea respondeat secundum legem, et faciat justitiam sicut lex habet; Duci vero quadraginta solidos — —.

71) Capp. Lib. 4, Cap. 23. Auf beiden Seiten sind verdäch-

soll der, welcher der richterlichen Citation nicht nachkömmt, dem Gegner und dem Richter, jedem fünf Pfund Goldes büßen. (Ob. S. 89)[72]. Hiernach läßt sich schon ein Schluß für jene Fälle der Lex Salica machen. Es mag aber in Bezug auf den Grad der Widerspänstigkeit, wann ein Normbruch und damit die Forderung eines Fredus begründet war, keine Gleichmäßigkeit vorhanden gewesen seyn. Wenn nach Entrichtung jener Compositio von 15 Sol. nach dem salischen Gesetze, das ordnungsmäßige Verfahren noch eintrat, so nahm man vielleicht keinen Normbruch an. Wer in der Widersetzlichkeit gegen die Mannitio beharrte, wurde endlich bis vor den König mannirt, der ihn, wenn er auch dann nicht gehorchte, extra sermonem suum setzte, und seine ganze Habe einzog[73]. Darin war der Fredus genugsam enthalten; indeß ist dieses der äußerste Fall, und mithin dadurch die Annahme nicht zurückgewiesen, bei minder starker Widersetzlichkeit sey schon ein Fredus verwirkt worden.

Eine wichtige Bestätigung dieser Erklärung des Fredus scheint mir der Tit. 55. der Lex Salica reform. De manu ab aeneo redimenda zu enthalten. Hier ist verordnet: Wenn Einer zum Ordale des siedenden Wassers vor Gericht gezogen wird, und man kömmt überein[74], daß er seine Hand loskaufen

---

tige Zeugen; Zweie kämpfen; der Ueberwundene verliert seine Hand, ceteri ejusdem partis manus redimant; cujus compositionis duae partes ei contra quem testati sunt; dentur, tertia pro fredo solvatur.

72) Da es aber heißt: et pro contemtu quinque alios judici coactus exsolvat, kann man hier auch nur eine Compositio annehmen, wofern nicht Verachtung des Gesetzes gemeint ist.

73) Vgl. Capp. Lib. VI, Cap. 219. Lib. III, Cap. 34.

74) „et convenit." Wiarda verwirft die Uebersetzung im Texte, und wählt dafür „und es schien ihm zuträglicher." Gewiß aber falsch, da auch sonst der Damnifikat wählen kann, z. B. zwischen Vollziehung der Rache und Compositio, nicht so der Damnifikant, und wenn es in der Wahl des Mallirten lag, die Probe zu bestehn oder seine Hand zu lösen, so läßt sich nicht denken, was ihn veranlassen konnte, mehr als die gesetzliche Taxe zu bieten. Die Ansicht, daß die Ordalien nur um zu schrecken gebraucht worden seyen, scheint mir sehr problematisch.

kaufen dürfe und Eideshelfer stellen: ist dann die causa eine solche, daß er, darin überführt, 15 Sol. hätte komponiren müssen, so soll er seine Hand mit 3 Sol. loskaufen. Giebt er aber mehr dafür, alsdann soll er dem Grafen einen Fredus zahlen, und zwar so viel, als er im Falle der Ueberführung in der Sache selbst hätte zahlen müssen. Beträgt aber die causa 25 Solidos, so löset er seine Hand mit 9, und zahlt wieder, wenn er mehr dazu gab, einen Fredus wie im Falle der Ueberführung. Bei schwereren Fällen, wenn die Compositio 62 Sol., endlich die ganze Leudis beträgt, tritt dasselbe ein; das Lösegeld wird verhältnißmäßig erhöht, und gleicherweise je nach der causa der Fredus, wenn die gesetzliche Taxe desselben überschritten wird. Das was ad manum redimendam gegeben wird, ist kein Fredus, die Parthei erhielt es für die Erlassung des Kesselfanges. Man kann nun nur verstehn: Fredus soll gezahlt werden, weil und allein weil mehr für Lösung der Hand gegeben wird, als das Gesetz für zulässig erklärt. Zwar heißt es: „fredum solvat, tanquam si de ipse causa convictus fuisset,“ und man könnte auslegen: Eine Sache, bei welcher das aeneum zur Anwendung kam, war jedenfalls eine so schwere, daß ein Fredus dabei zu zahlen war, also etwa ein Friedensbruch dem gewöhnlichen Begriffe nach. Nun will das Gesetz nur, wenn Einer mehr als verordnet ist, zur Handlösung gebe, und dadurch zeige, wie wenig Vertrauen er zu seiner Sache habe, so möge er zwar in anderm Wege dadurch Sieger werden, aber der Erlegung des Fredi solle er nicht auch entgehn. So darf man aber gewiß nicht interpretiren, das Gesetz selbst würde damit anerkannt haben, das Institut der Eideshelfer sei ein sehr schlechtes gewesen, es würde ausgesprochen haben: Dem Staate liege nicht viel daran, ob der Verletzte entschädigt werde, wenn nur dem Fiskus seine Buße nicht entgehe; ein jener Zeit gewiß fremder Gedanke. Der Verbrecher würde in Ansehung des Fredus als überwunden betrachtet worden seyn, indeß er in Ansehung der Compositio durch ein anerkanntes Beweismittel sich reinigen durfte. Ent-

schieden widerspricht aber, daß von einem unerwiesenen Verbrechen nie ein Fredus erhoben werden durfte, indem häufig verordnet wird, daß damit gewartet werden solle, bis die Compositio eingezahlt sey. Wo also eine solche in Frage stand, da war die Entscheidung darüber für das Recht zum Fredus nothwendiges Präjudiz. Im vorliegenden Falle wurde mithin der Fredus offenbar nicht für die causa selbst gezahlt, und diese dient nur, um die Größe desselben zu bestimmen. Daß für die Handlösung zu viel bezahlt wurde, war das Gesetzwidrige, der Normbruch. Der Zweck der Verordnung ist auch leicht einzusehn, sie ist listig und für das Beabsichtigte sehr angemessen. Vorauszusetzen ist, daß man an der Untrüglichkeit des Ordale nicht zweifelte; wer nun böses Bewußtseyn hatte, mochte gern bereit seyn, etwas mehr als 3 Sol. für die Handlösung zu geben, sowohl weil er das heiße Wasser scheute, als auch hoffen konnte, der Compositio von 15 Sol. zu entgehn. Der Vorladende dagegen nahm die 3 Sol. bei ungewisser Sache wohl gerne an, um Etwas gewiß zu erhalten; traute er seiner Sache, so erhöhte er je nach seinem Zutrauen den Preis. Das Gesetz stellte nun die Loskaufsumme fest, und begegnete dadurch jenen Mißbräuchen. Bei schlechter Sache war der Ladende gewiß nicht mit der geringen Summe zufrieden, der Mallirte aber durfte nicht mehr geben, es blieb also nur übrig, das Ordale zu versuchen, und die Wahrheit kam, vielleicht meistens schon vorher durch ein Geständniß, ans Licht. Gab der Verbrecher, etwa heimlich, um den Gegner zur Einwilligung zu bewegen, mehr als die Taxe, so umging er eine Friedensnorm, und mußte dafür dem Staate, der sie gegeben, den Fredus zahlen. Gleichwohl hatte er wahrscheinlich seinen Zweck dennoch erreicht, und es kam nicht zum aeneum, wie die Worte: „si vero plus ad manum suam redimendam dederit" — zugleich zu bedeuten scheinen.

Fernere Bestätigung für die angegebene Bedeutung des Fredus läßt sich aus den Ausdrücken der Gesetze hernehmen, da deise häufig andeuten, daß der Fredus für die Verletzung

einer gesetzlichen Norm zu entrichten war, und daß die Absicht dabei darauf ging, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. So verordnet das Allemannische Gesetz einen Fredus, weil etwas contra legem geschehn war [75]), oder es wird die Absicht, Trotz und Anmaßung dadurch zu bändigen, ausgesprochen [76]), und das Longobardische Gesetz kann wenigstens zeigen, daß man den Begriff eines Friedensbruches, diesen im gewöhnlich angenommenen Sinne verstanden, nicht zur Bedingung machte [77]).

Weiter ist noch der Umstand zu beachten, daß bei Nothwehr, fehlender Zurechnung und zufälligen Beschädigungen kein Fredus entrichtet wurde. In diesen Fällen sollte keine Fehde entstehen, es war daher auch kein Friedensbruch im gewöhnlich angenommenen Sinne vorhanden, wurde nun deshalb auch kein Fredus entrichtet, so scheint dies der angegebenen Bedeutung zu widersprechen. Hierauf wurde schon oben erwiedert, daß es zwar schließen lasse, es sey überall ein Fredus zu entrichten gewesen, wo Fehde begründet war, daß aber das nicht die Bedeutung des Fredus, noch selbst des Friedensbruches auf diese Fälle beschränke. Es ist aber wahrschein-

---

75) L. Alam. Tit. 3, Cap. 4. Fredum solvat in fiscum, quia contra legem fecit, et ecclesiis honorem non habuit, et Dei non reverentiam. Tit. 34. — Weregildum suum Duci componat, quia contra legem fecit. L. Bajuv. Tit. 12, Cap. 3. Si quis aliquem contra legem pignoraverit sine jussione Ducis — — — Duci pro fredo quadraginta solid. solvat.

76) L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 10, §. 5. Et pro fredo in publico solvat sol. LX, ut exinde sit reverentia sacerdotum, et honor ecclesiasticus non contemnatur, neque praesumtio crescat in plebe. Man vgl. Asegab. Volksküre 13: Wo Jemand den Volksfrieden gewaltsam anficht, so verbricht er daran — — 10 Reilmarken. So ist dann diese Verordnung abgebüßt und völlig bezahlt.

77) L. Langob. LL. Rothar. Cap. 254. Si liber homo puerum aut servum furtum facere jusserit, et ipsum furtum inventum fuerit, sibi nonum componat, et alterum tantum in curte regis persolvat: quia inhonestum esse videtur, et nulli convenit rationi, ut homo liber debeat in furtum se commiscere, aut consensum praebere.

lich, daß auch bei jenen zufälligen und unverschuldeten Beschädigungen Anfangs allerdings Fehde entstehen konnte, und hierin liegt eine weitere Bestätigung der behaupteten Bedeutung des Fredus. Indem die Gesetze die Fehde bestimmt ausschließen, scheinen sie etwas nicht eben Ungewöhnliches als Mißbrauch verbannen zu wollen. Die Verordnung war nöthig, und mußte selbst im Sachsenspiegel noch wiederkehren. Daher heißt es z. B. Componat — — cessante faida — quia nolendo fecit [78]), oder: componatur, excepta faida [79]). Man hielt noch später für nöthig, recht darauf aufmerksam zu machen, wie eine solche That ganz anders zu beurtheilen sey, als eine willkührliche [80]). Auch wurde ja für eine solche That doch komponirt, Compositio und Fehde aber bedingten einander allerdings. Entscheidendes endlich enthält die L. Burgundionum, indem sie ausspricht, daß bei bloßem Zufall die früher übliche Fehde nicht ferner gestattet seyn solle [81]). Je weniger man dolus, culpa und casus unterschied, und nur die Beschädigung, und darnach auch die Beleidigung abwog, desto besser begreift sich dies auch. Wollte auch ein obwohl unschuldiger Beschädiger nicht zahlen, der Beleidigte aber die

---

78) L. Langob. LL. Roth. Cap. 75. 138.

79) L. Saxon. Tit. 12, Cap. 5. Tit. 13. Vgl. L. Anglosaxon. LL. Aelfredi Cap. 24. Endlich war der Satz Paroemie geworden: der Fredus fällt weg, wenn eine That gethan wird von Pferdeshuf, oder Rindeshorn, oder Hahnensporn, oder Schweineszahn. Asegab. S. 92, §. 11. 12. 14. S. 94. 97, §. 20 u. s. w.

80) A. a. O. heißt es z. B. im neuen ostfries. Landrecht: Dat wat ein dum Beest dem Menschen deit, ist twede Boete un geen Braeke.

81) L. Burg. Tit. 18, Cap. 1. Si quodcunque animal quolibet casu, aut morsus canis homini mortem intulerit, jubemus etiam inter Burgundiones antiquam exinde calumniam removeri: quia quod casus operat, non debet ad damnum aut inquietudinem hominis pertinere. Ita ut si de animalibus subito caballus caballum occiderit, aut bos bovem percusserit, aut canis momorderit, ut debilitetur, ipsum animal aut canis — — tradatur illi, qui damnum pertulit.

gerichtliche Hülfe nicht anrufen, so konnte nur Selbsthülfe ihm sein Recht verschaffen. Die hiebei fortdauernde Compositio behielt daher ihren Charakter und legte nur die Fehde bei. Nun wird an vielen Orten auch bestimmt untersagt, in solchen Fällen einen Fredus zu erheben, daher man ebenso schließen könnte, dies sey früher ebenfalls anders gewesen, und nur mit jenem Mißbrauche zugleich abgeschafft worden, so daß wenigstens kein neues Argument für den Begriff des Fredus hieraus gefolgert werden könnte. Allein etwas Anderes ist es, wenn der Einzelne bei einer unverschuldeten Beleidigung mit leicht erregtem Rachegefühle Fehde erhebt, als wenn der Staat, die ganze Vereinigung sich die unverschuldete Verletzung ihrer Friedensnorm bezahlen läßt. Im letztern Falle mußte man die innere Verschuldung gewiß weit eher in Erwägung ziehen, als da, wo ein Einzelner eine Beleidigung empfand. Die Verordnung: si puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur, und Aehnliche, darf man daher wohl nur als Referate herkömmlicher Gewohnheit ansehen, oder etwa als Instruktionen für die Richter, die bei Eintreibung des Fredus ihre Gewalt mißbraucht hatten [82].

Endlich ist noch eine andere Behauptung zurückzuweisen. Wenn nämlich die Meinung Wiarda's, der Fredus habe in einem bestimmten Verhältnisse zur Compositio gestanden, sich als Quote dazu verhalten, begründet ist, so liegt in diesem Umstande ein starkes Argument gegen die aufgestellte Definition des Fredus, da er eine Bekräftigung der gewöhnlichen Meinung von Friedensbruchsachen enthält. Denn die Compositio steht mit dem Geschehenen, mit der Größe des Friedensbruches, der alsdann auch stets eine Beschädigung

82) S. jedoch L. Anglosax. LL. Hlotar. et Eadrici Cap. 12, bei Cancian. IV. p. 231. Si quis alterum supplantet, ubi homines potant, sine culpa, juxta jus antiquum solidum persolvat ei, qui arcam illam habet, et VI sol. ei, qui tunc supplantatus est, et Regi XII solid.

eines Andern enthält, in genauem Verhältnisse, und wenn der Fredus für einen solchen Friedensbruch zu zahlen war, so ist die Abmessung desselben nach der Compositio ganz konsequent, nicht aber wenn er für einen Normbruch zu entrichten war, der bei Abmessung der Compositio nicht in Betracht kam. Wiarda hat vorzüglich die Lex Salica vor Augen, aber es ist gefährlich, nach den Ausdrücken einer Quelle ein Urtheil über ein Institut zu fällen, und gar eine allgemeine Regel daraus herzuleiten. Die Verordnung, der Fredus solle, im Gegensatze zu andern dem Fiskus gebürenden Abgaben, in der Münzsorte eingezahlt werden, welche bei den übrigen Privatkompositionen im Gebrauche war, deutet zwar auf jenes Verhältniß hin, wurde aber bereits anders erklärt. Ferner scheint jenes Verhältniß zu bestätigen der Tit. 53.: De fide facta, der Lex Salica, in den Worten:

Et si fredus antea de ipsa causa non fuerat datus, duas partes ille, cujus causa est, ad se revocet, et Gravio tertiam partem obtineat [83]).

---

83) Die Stelle leidet übrigens eine zweifache Auslegung: 1) Weil neben der Forderung von einem Fredus die Rede ist, so scheint die Causa die eines Verbrechens zu seyn und die Schuld eine Compositio. Dies würde aber dem aufgestellten Begriffe des Fredus nicht widersprechen, da das Verbrechen einen Normbruch enthielt. 2) Besser vielleicht läßt sich die Stelle von Schuldnern überhaupt verstehn, nicht blos von denen, die eine Compositio schuldig sind. Der ganze Inhalt ist: Ein Schuldner, qui fidem fecit, zahlt nicht; dem Gesetze gemäß dreimal aufgefordert, weigert er sich fortwährend: so ruft der Gläubiger den Grafen auf, der mit sieben Rachimburgen sich in des Schuldners Haus begiebt, und daselbst, wofern dieser sich noch weigert oder sich entfernt hat, den Betrag der Schuld wegnimmt. Darauf folgen die Worte: „Et si fredus etc.“ Der allgemeine Ausdruck: „Is qui fidem fecit“ scheint nicht blos auf solche Schuldner zu gehen, die zu einer Compositio verurtheilt waren. Dann aber war von der Causa selbst hier kein Fredus zu entrichten, und man muß annehmen, daß der denselben veranlassende Normbruch in der fortgesetzten Weigerung lag, der Verbindlichkeit Genüge zu leisten. Das Gesetz ist aber so billig, zu bestimmen, daß nur dann für die widerrechtliche Weigerung ein Fredus gefordert werden solle, wenn die Sache selbst eine solche war, von der

Die Anfangsworte zeigen, daß schon früher ein Urtheil in der Sache ergangen war; kam es nun zur Exekution, und war nicht schon früher der Fredus abgetragen, so erhielt der Gravio den dritten Theil des Weggenommenen als solchen. Auch auf den Ausdruck des Tit. 56: fredus solvatur, quantum si de ipsa causa convictus fuisset, kann man sich berufen, wiewohl sich dazu sagen läßt, daß es eben darauf ankömmt, wie der Fredus von der Causa selbst zu berechnen war. Hiefür würde freilich wieder der Tit. 53. das Weitere an die Hand geben, er wäre nämlich die halbe Compositio, und dies findet sich in der That noch weiter bestätigt [84]. Die Longobardischen Gesetze ferner reden überall von einer dem Könige gebürenden medietas; dies war eine Hälfte des Ganzen, also ebensoviel, als die Compositio, bei den Saliern war es der dritte Theil des Ganzen, was zu zahlen war; das läßt sich als abweichende Eigenthümlichkeit des übrigens gleichartigen Institutes ansehn.

---

nicht schon früher ohnedies einer erhoben wurde, d. h. wenn die Schuld keine Compositio war, denn unter Schulden überhaupt war diese mitbegriffen, und es mußte daher wegen des Fredus diese Unterscheidung gemacht werden. Daß der Fredus in diesem Falle eine Quote der Schuld ist, begreift sich sehr gut, da die Widersetzlichkeit wegen dieser Schuld ihn begründete, woraus nur hervorgeht, daß die Größe der Sache die Größe des Normbruches bedingte. In dieser Erklärung läge eine wichtige Bestätigung des aufgestellten Begriffes des Fredus; weil sie aber vielleicht künstlich scheint, zog ich im Texte die erste vor. Uebrigens ist auf keinen Fall zu verstehen, der Graf habe den dritten Theil der Forderung genommen; die duae partes sind die ganze Forderung, und dienen nur zur Berechnung des Fredus, der eine tertia pars darüber hinaus, vom Weggenommenen, oder die halbe Forderung beträgt. Dies Letztere aber bestärkt die Erklärung sub 2; denn wenn hier nur von einer Compositio und von einem Fredus für ein Verbrechen die Rede wäre, so würde die Bestimmung überhaupt festsetzen, daß aller Fredus die Hälfte der Compositio betragen müsse, was sich doch nicht bestätigt findet.

84) Capit. Carol. M. ad Leg. Sal. Cap. 1, §. 7: Von dem, welcher die charta eines Freigelassenen vernichtet und ihn zu dienen zwingt, heißt es hier: weregeldum ejus componat, duas partes illi, quem inservire voluerit, tertiam Regi, et ille libertatem conquirat.

Dies Verhältniß des Fredus zur Compositio ist sehr leicht zu erklären. Bei einem Verbrechen richtete sich sowohl die Compositio als der Normbruch und mithin der Fredus, nach dem Geschehenen; die That war Maßstab für Beides, und wegen dieses gemeinschaftlichen Dritten mußten sie sehr natürlich auch unter sich in einem bestimmbaren Verhältnisse stehn [85]). Daneben besteht sehr wohl, daß Beides aus ganz verschiedenem Grunde bezahlt wurde, die Compositio wegen der Beleidigung, der Fredus wegen der Gesetzesverletzung. Die innere Verschuldung war der Maßstab für den Fredus, die That zeigte damals den Grad derselben allein an, daher denn auch wohl in besonderen Fällen, wenn ein Thier oder ein Kind schadete, wohl eine Compositio, aber kein Fredus gezahlt wurde. Es folgt hieraus, daß das Verhältniß durchaus nicht durchgängig seyn kann. Sobald Gesetzesverletzung oder Verschuldung und Beschädigung so statt finden, daß sie nach jenem Dritten sich nicht gleichmäßig richten können, muß das Verhältniß wegfallen. Daher wurde ein besonderer Ansatz für den Fredus nothwendig, wenn der Normbruch durch besondere Umstände schwerer war, indeß der Schaden derselbe blieb. Wer nach der Lex Alamann. Tit. 3. 4. seinen Sklaven mit Gewalt aus der Kirche wegführt, komponirt derselben die Injurie mit 80 Sol., der Fredus aber betrug 60. Der Tit. 31. macht wegen des Diebstahls in curte Regis den bestimmten Ansatz von 60 Sol. Der Fredus konnte sogar nach den Umständen die Compositio übersteigen. Nach L. Bajuvar. Tit. 10. wird der Kirche der Todtschlag eines Geistlichen nur mit 40 Sol. komponirt, der Fredus beträgt 60. Diese Fälle mögen aus besonderen Befriedungen erklärt werden, dies ändert die Natur der Sache nicht; auf den

85) Daher kömmt es hiemit ganz übereinstimmend auch vor, daß die res selbst, also das Dritte, die Größe der Beschädigung, als Maßstab für den Fredus gebraucht wird. Z. B. L. Langob. LL. Ludov. P. Cap. 17. Comes singulariter de unaquaque re fredam nostram ab eo exactare faciat, sponso legem componat. Eadem: Capp. Lib. IV, Cap. 22.

Bruch der Norm, die nur objektiv eine besondere ist, ist eine höhere Strafe gesetzt. Auch kommen andere Fälle vor, in welchen der Grad der Schuld am Gesetzesbruche Maßstab für den Fredus wird. Die L. Alamann. Tit. 5, Cap. 5. 6. erzählt den Fall: Wenn ein Servus mit Gewalt eine der Kirche kommendirte Sache raubt, so kömmt es darauf an, ob der Herr des Servus, wenn die Sache gefunden wird, sich der Zurücknahme widersetzt oder nicht; im ersten Falle wird angenommen, der Herr habe zum Raube eingewilligt oder Befehl gegeben, und der Fredus soll 12 Sol. betragen [86]), war aber der Herr unschuldig, so wird er freilich nicht ganz frei vom Fredus, der nun einmal für den Normbruch, und natürlich vom Herrn für seinen Sklaven gezahlt werden muß, aber billig wird er auf 4 Sol. ermäßigt.

Etwas Eigenes hieher Gehöriges hat die Lex Saxonum, nach welcher bei einem kleinen Diebstahl (unter drei Denaren) überhaupt neunfach komponirt werden soll. Der Fredus aber richtet sich hievon unabhängig nach dem Status des Diebes; der Nobilis soll 12, der Freie 6, der Litus nur 4

---

86) Zwar heißt es nur: propter contradictionem domini sui duodecim solidi addantur, d. i. zur einfachen Rückgabe, die hier deshalb nur statt fand, weil ein Servus den Raub begangen hatte. Ich glaube diese 12 Sol. für Fredus ansehn zu müssen, so wie jene in Cap. 3 ibid., wo es von dem Freien, der einen solchen Raub beging, heißt: dupliciter domino componat et duodecim solidos. Ecclesiae vero triginta sex solidos componat. Die Kirche hat hier ihre Compositio für die Injurie, der Herr der Sache sein Duplum, die 12 Sol. können mithin nur Fredus seyn, denn es ist ohne Beispiel, daß bei der Erhöhung einer Compositio noch insbesondere als Theil derselben einige Solidi hinzugethan wurden. Der Herold. Codex lieset zwar statt domino componat, et duodecim sol., „domino suo componat XII sol.," aber von einem dominus suus ist schon gar keine Rede, da der Räuber ein Freier war. Die Variante zeigt, daß wohl die Stelle überhaupt sich undeutlich ausgedrückt findet, um so mehr ist eine Erklärung zulässig, die so viel für sich hat, und auch durch das Cap. 6, worin entschieden vom Fredus die Rede ist, unterstützt wird. Man kann doch auch nicht annehmen, der Herr habe nur, wenn er unschuldig war, Fredus gezahlt; die 4 Sol. nämlich im Cap 6. werden Fredus genannt.

Sol. in fredum zahlen. Zum Grunde liegt offenbar das Edle, daß eine so schlechte That weniger von einem Freien als Litus, und am wenigsten von einem Nobilis geduldet werden könne. In einem kultivirten Gesetzbuche würde Aehnliches unpassend seyn, aber es bleibt auch dem kultivirten Gefühle sehr gemäß, und als Gesetz für eine Zeit verständlich, in der gesetzliche Normen aus Gefühlen entstehen konnten [87]). Fernere Bestätigung giebt die L. Bajuvar. Tit. 12, Cap. 3., wonach die Privatfolge der widerrechtlichen Pfändung nur die ist, daß die gepfändete Sache und ein alterum tantum zurückgegeben werden muß. Der Fredus aber hat den willkührlichen und davon unabhängigen Ansatz von 40 Sol., und wer nach der L. Angl. et Werinor. Tit. 7, Cap. 5. einen Freien verkauft, bezahlt ihn wie einen Getödteten, der Fredus aber ist, je nachdem er ihn innerhalb oder außerhalb des Vaterlandes verkaufte, 12 oder 60 Sol., indeß die Compositio in beiden Fällen dieselbe bleibt, weil die Beschädigung dieselbe ist; das Verkaufen außerhalb des Vaterlandes war aber eine stärkere Gesetzesverletzung. Ganz konsequent findet sich daher auch, daß für einen Normbruch gewisser Art der Fredus ein Fixum war, indeß das Capitale und damit die Compositio in jedem einzelnen Falle wechseln konnten [88]). Endlich kann ohnedies überall von keinem Verhältniß des Fredus zur Compositio die Rede seyn, wo ein Normbruch gar keine Privatbeschädigung oder Beleidigung enthielt; hier war allemal ein bestimmter Ansatz nothwendig (s. oben S. 108).

---

87) Man vergl das Angelsächsische Concilium Aenhamense bei Cancian. tom. IV. p. 299. Et si quis sit potentior hic in mundo, vel per honorem superior in ordine, hic gravius peccata emendet, et omnia malefacta carius compenset. — — LL. Cnuti Cap. 35, und Seneca de ira: Omne animi vitium tanto conspectius in se crimen habet, quanto qui peccat major habetur.

88) L. Frision Tit. 8. Si quis rem vi rapuerit (also bei Raub überhaupt), in duplum restituat, et pro fredo sol. 12. L. Bajuv. Tit. 8, Cap. 13, §. 2.

3. Beschluß.

Fredus also war die Buße, welche für den Bruch oder die Nichtachtung einer gesetzlichen Norm, mochte diese zugleich eine Beschädigung oder Beleidigung eines Andern enthalten oder nicht, an den Staat entrichtet werden mußte. Die Größe desselben richtete sich nach der Stärke des Normbruches, der durch Umstände und auch bei konkurrirender Beschädigung, nach der Größe derselben, verschieden seyn konnte.

Hienach ist klar, daß der Fredus nichts Anders war, als eine wirkliche Strafe. Das verachtete Gesetz wurde dadurch gerächt, die Absicht ging auf Abschreckung, denn es heißt: et quantum durius solverit, tantum firmior erit pax Ecclesiae, und es enthalten mithin die den Fredus androhenden Verordnungen einen psychologischen Zwang.

Die Germanen aber kannten auch, wie schon Tacitus lehrte, andere Strafen, die an Leib und Leben gingen, und den Fredus rechneten sie schwerlich seinem Grunde und seiner Wirkung nach in dieselbe Klasse. Jene Strafen waren gegen das Verbrechen gerichtet, so weit man dieses erkannte; der Fredus ist auf Aufrechthaltung der Friedensnormen bis in das kleinste Theil berechnet; man ordnete ihn an, weil Trotz, Widerspänstigkeit und Weigerung gegen die vielfach mehr nur polizeilichen Vorschriften, bei dem Freiheitssinne und dem Selbstgefühle eines Jeden, tägliche Begebenheiten waren. Daher bezeichnet man diese Buße am besten mit dem Namen einer Konventional-Strafe. Ganz ähnlich ist es, wenn eine Gesellschaft zusammentritt, und ein Statut errichtet, wornach jedes Mitglied bei gewissen Versehen und Willkührlichkeiten, welche dem Zwecke des Ganzen zuwider laufen, zur gemeinschaftlichen Kasse Etwas zu entrichten haben soll.

Die Untersuchung über die Bedeutung des Friedensbruches scheint mir hienach nicht mehr wichtig. Man mag ausschließlich gewisse größere Verbrechen Friedensbrüche nennen; aber dann wird man Gesetzesbrüche davon trennen müssen, so jedoch, daß der Inbegriff derselben (wenigstens zur Zeit der Leges) jene auch umfaßt. Die Verwirkung eines Fredus

aber ist jedenfalls ein Merkmal der Letztern, und nur deshalb auch der Erstern, weil sie auch zugleich Gesetzesbrüche sind. Ueber die Auszeichnung der größeren Verbrechen, und was dieselbe charakterisirte, wird noch in der folgenden Abhandlung die Rede seyn.

VII.

Vom Bannus.

1. Verschiedene Bedeutungen.

Die Erklärung des Wortes hat Schwierigkeit, da die Bedeutungen schon früh vielfach sind. Schilter im Glossar. teuton. h. v. interpretirt: Bann — Ban — fan — Fahne, vexillum. Durch Aufstecken der Fahne nämlich sey zur Versammlung gerufen worden, zum Kriege durch die Kriegsfahne (daher Heerbann), zum Gericht mit der Gerichtsfahne, denn auch an der Malstätte wurde ein vexillum erhoben. Dazu paßt auch das spätere „Banner" und die zwiefache Gewalt der Könige oder Duces im Anfange; nicht aber das schon im salischen Gesetze in abweichender Bedeutung vorkommende perbannire. Die verschiedenen Bedeutungen erläutern sich häufig durch ihre Zusammenstellung, wie Heerbann, Blutbann, Friedbann. Als ein allgemeines Merkmal für Alles Bannrecht läßt sich nur angeben, daß es ein Zwangsrecht ist, mag dies nun auf ein Ge- oder Verbieten gehn [1]). Es giebt gebannte Bezirke und Zeiten, dies banniti, was sonst erlaubt, ist an einem gewissen Ort, zu gewisser Zeit verboten, z. B. Fehde. Bann als Jurisdictio ist zwiefach unterschieden, ein höherer und niederer in Bezug auf die Fälle,

1) Zwar ist nur Zweck, die Natur der Geldbuße, welche Bannus heißt, zu bestimmen, allein es gehört dazu unumgänglich eine Erläuterung des Instituts überhaupt.

ein weiterer und engerer in Bezug auf geographischen Umfang. Beide Unterscheidungen sind alt; die Zwangsgewalt ist die Befugniß zur Ausübung der Jurisdictio. Beispiele sind der Königs- und Grafenbann, die Bannleuka der Städte in späterer Zeit. Bannus ist ferner auch so viel wie Gesetz, bannum ponere, das was legem proclamare [2]), aber dies in der eigentlichen Bedeutung erst später, und vielleicht gar nicht in den Kapitularien, wohl aber heißt es „Gebot des Fürsten," dessen Mandatum, edictum. Bannire ist endlich vor Gericht citiren, eine Zwangscitation. Besondere Bedeutung ist das in bannum mittere (in den Bann thun), sowohl in Bezug auf Personen als Vermögen vorkommend; damit steht die Bannung, Acht, Friedlosigkeit im Zusammenhange, das extra sermonem Regis ponere. Meziban heißt der geächtete Räuber (Wargus; Utlagatus, außer dem Gesetz, in den englischen Gesetzen); so schloß die Kirche mit ihrem Banne von der Gemeinschaft der Gläubigen aus. Ohne wesentlichen Unterschied ist die Verbannung, Verweisung.

Eine neuere, genaue Untersuchung über den Ursprung des Bannes überhaupt und das Wesen desselben ist mir nicht bekannt. In den Darstellungen des altgermanischen Gerichtswesens hätte man sich nicht auf das Bannire vor Gericht beschränken dürfen, wenn auch nur dessen Ursprung erkannt werden sollte. Militärgewalt und Jurisdictio scheinen allerdings die beiden Quellen aller Banngewalt, aber die Ausdehnungen überhaupt können dabei nicht umgangen werden. Die Zergliederung des Inhaltes der Jurisdictio, die anfängliche Gewalt der Könige und Richter, die Erweiterungen und Modifizirungen derselben halte ich für nöthige Voruntersuchungen. Auf die Erklärung des Königsbannes kömmt es hauptsächlich an; es sind bestimmte Fälle, in welchen ausschließlich per auctoritatem regalem gebannt wurde. War diese Macht zu gebieten ursprünglich für gewisse Fälle bei dem Könige, oder entwickelte sie sich aus Anfangs minder weiten Befugnissen,

---

2) Schilter, a. a. O.

oder war sie erst entstanden? Das Letztere scheint zugleich angenommen zu werden, wenn man will, nach späterer Ansicht habe der König überhaupt allen Frieden zu würken gehabt, dann sey erst sein Antheil an Strafgeldern und damit öffentliche Strafe aufgekommen [3]). Wenn dies auch wahr wäre, so bliebe doch zu Vieles an dem allgemeinen Satz in Frage, als daß man sich dabei begnügen und weiter gehn könnte.

2. Jurisdictio im Allgemeinen.

Es ist angenommen, daß alle Gerichtsbarkeit im Anfange bei dem Volke gewesen, und von diesem auf die Obrigkeiten allmälig übergegangen sey. Man darf sich aber darunter nur denken, daß die Beamten ihre anfänglichen Befugnisse erweitert haben, ohne doch, daß sie sich Befugnisse des Volkes im engern Sinne beigelegt hätten. Gerichtsbarkeit konnte nur so jemals ganz bei dem Volke seyn, daß die Vorsteher als integrirende Theile desselben erschienen; sie löseten sich dann allmälig von ihm ab, und standen mit besonderen Befugnissen versehen getrennt und über ihm. Niemals aber wohl konnte das Volk in corpore jene Befugnisse selbst ausüben. Was nämlich der Gravio, selbst in späterer Zeit, im Gerichte zu thun hat, sind äußere Funktionen, die nur bei Einem oder Einzelnen seyn können, und die sich vermehren, je mehr der Staat anwächst, und je mehr Sachen gerichtlich werden. Das Ganze hat zwar allein zu Allem die Gewalt, aber es bedarf sogleich eines Organs, da es nicht überall selbst körperlich handeln kann. Dahin gehört Anordnung, Vollziehung, Zwang gegen Widerspänstige u. s. w. Das Ganze muß hier durch Einzelne, Beauftragte seine Norm zur Ausführung bringen, und so ist der Beamte nur ein Arm, ein integrirender Bestandtheil des Volkes. Bald aber werden diese Funktionen Vorrechte, und diese, Anfangs beschränkt, dann umfassender, sind das, was man mit Rücksicht auf die

---

3) Kolder. Rosenvinge a. a. O. §. 25. Hierüber unten S. 159.

historische Ansicht, im technischen Sinne allein Jurisdictio nennen kann. Alles Recht blieb im Volke und war von jeher allein im Volke. Der König gab kein Gesetz. Die Normen der Vereinigung werden von dieser selbst im einzelnen Falle gewiesen, und darin nur konnte auch im Anfange des Volkes selbstthätiger Antheil an der Gerichtsbarkeit liegen. Die faktische Frage ist auch nur Rechtsfrage, daher war die Beantwortung derselben nothwendig bei dem Volke. Bei Zeugnen, bei Eid oder Gottesurtheil, war es die herkömmliche Norm, die über die Wahrheit der That entschied; die Entscheidung anzugeben mußte denen zukommen, die diese Norm wußten und garantirten, die Repräsentanten derselben waren, das ist, dem Volke selbst in der Gemeinde, in dem Ringe oder den Skabinen. Dies ist eigentliche Jurisdictio dem Verstande des Ausdruckes nach; nur diese hatte stets das Volk; es behielt sie aber auch, und hievon ging auf die Beamten Nichts über. Die Gerichtsbarkeit der Letztern kann man von jener des Volkes in der That ebenso trennen, wie Heute das Gericht und das Gesetzbuch; denn dieses steht ebenso neben dem fungirenden Richter, wie ehemals neben ihm das Volk, das lebendige Recht. Ein Vorrecht des Volkes ist dessen Thätigkeit nicht; damit dies Ansicht werde, ist nöthig, daß man ihm sein Amt nehmen will oder beneide, oder daß die Einzelnen übertragenen Funktionen ausgedehnter Vorrechte werden, so daß Gegensatz entsteht, und Handlungen des Volkes überflüssig werden [4]). Das Interesse der Gewalt ist Anfangs weniger, das Rechtgeben selbst an sich zu ziehen, als was zu äußerer Anordnung und Verwaltung, Ansagen und Entbieten zu Gericht, zur förmlichen Hegung, so wie zu Anordnung und Verwaltung des Ganzen, zum Staatsrechte gehört; und dies ist auch das Feld der entstehenden Gesetzgebung. Je näher dem Ursprunge aber, desto mehr sind auch die Beamtenfunktionen lediglich Volksnormen, und an Will-

---

4) Aehnlich erging es bei Verdrängung der Mannitio durch Bannitio. S. 134.

kühr der Vornahme kann nicht zu denken seyn. Der Beamte ist Theil des Volkes, die Funktion Theil des Volksrechtes. Später zwar entstehen in der Fortbildung des Verhältnisses, hauptsächlich durch das Streben nach größerer Gewalt, neue Gewohnheiten, aber es kann deshalb nicht minder gelten, daß alle Ausübung auch der noch so erweiterten Funktionen, dem Prinzipe nach in Gemäßheit erlaubender Gesetze geschieht.

3. Ausbildung obrigkeitlicher Gewalt.

Die angegebene Beamtenthätigkeit ist ohne Zweifel als ein Element anzusehen, aus welchem eine höchste Gewalt, wie beschränkt man sich diese freilich für den Anfang denken muß, hervorgehn konnte; außerdem aber konnte eine solche, oder überhaupt bevorzugter Stand, aus den Wirkungen kriegerischer Lebensart und der Religionsverhältnisse sich hervorheben, und diese sind daher zugleich zu berücksichtigen. Diejenigen, die jene Gerichtsbarkeit haben, können auch zugleich die Anführer im Kriege, oder auch Priester seyn, und das Erstere scheint deshalb in Ansehung der Königlichen Würde insbesondere leicht anzunehmen, weil Heerbann und aus Gerichtsbarkeit hervorgegangener Bann bei dieser sich vereinigt finden.

Wenn aber die deutschen Völker im Anfange nur theilweise Könige hatten, so wird dies, gewiß richtig, damit in Verbindung gedacht, ob ein Volk ein eroberndes war, oder in seinen Sitzen blieb [5]). Häufiger wenigstens als aus Beamtengewalt hat sich die Königliche Macht durch Eroberung gebildet. Nur im erstern Falle versteht sich, daß die Könige Gerichtsbarkeit hatten, ohne doch, daß man folgern könnte, jene der übrigen Beamten sey gleich Anfangs als von der ihrigen abgeleitet betrachtet worden. Zweifelhafter wird ihr Antheil an derselben, wo sie sich aus Comitatführern erhoben. Was

5) Eichhorn Rechtsg. §. 17.

Was ihnen die erste Stelle gab, war persönliche Kraft, Streitfähigkeit, größere Kriegskunst [6]); in den neuen Sitzen war denn die anfängliche Gewalt die Folge der Kriegsanführung. Heimische Gebräuche wurden mit dorthin gebracht, also auch das Beamtenwesen, und wenn die Könige nicht schon in der Heimath Richter gewesen waren, so ist denkbar, daß ihre jetzige Gewalt noch ganz von Jurisdictio getrennt blieb. Sie konnten vielmehr zunächst nur die Rechte eines Dienstherrn haben, also Entscheidung über Krieg und Frieden und Strafrecht in Bezug auf Kriegsdisziplin [7]). Aber wenn dem so ist, so müssen sie sehr früh ihre Gewalt ausgedehnt, und auch Gerichtsbarkeit erlangt haben, indem sie etwa Anfangs nur, die Beamten mit ihrem kräftigen Arme unterstützend, mitwirkten. Wirkliches Strafrecht konnten sie nicht erlangen, dies wäre so viel wie Gesetzgebung gewesen; daß aber auch später noch die volle Jurisdictio nicht bei ihnen gewesen sey, kann wohl nicht behauptet werden [8]). Vielmehr scheint es

---

6) Vielleicht aber auch, daß sie schon in der Heimath und vor dem Eroberungszuge eine bevorzugte Stellung, und nicht lediglich die eines Adeligen hatten.

7) Ob die Entscheidung über Krieg und Frieden ganz in ihrer Willkühr gelegen, s. darüber noch unten S. 140 ff. Das Strafrecht in Sachen der Kriegsdisziplin scheint vollkommen willkührlich gewesen zu seyn und keinesweges in herkömmlichen Grundsätzen beruht zu haben. Schon ganz anders ist es, wenn früher nach Tacitus nur die Priester im Heere strafen konnten; auch übten die Könige jenes Strafrecht ohne ordnungsmäßiges Verfahren aus, woran man die auf errungene Macht gestützte Usurpation erkennt. Greg. Turon. II. 37. heißt es bei einer Verletzung eines königlichen Befehls: factum pervenit ad Regem. Quo dicto citius gladio peremto, ait — — —. In einem ähnlichen Falle heißt es bei demselben: De miraculis Scti Juliani Cap. 13. — — — Quae cum ad Regem delata fuissent, comprehensos ex his aliquos diversis mortibus condemnavit.

8) So verstehe ich Eichhorn a. a. O. Not. e. Aus Gregor von Tours scheint mir aber nur zu folgen, daß das Kriegsstrafrecht ein ganz willkührliches war, nicht, daß die Könige sonst kein Strafrecht, oder etwa gar keine Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Der bekannte Fall von der Urne von Soissons (Greg. Tur. II. 27.) enthält keinen Straf-

da feste Ansicht, daß der König vornehmlich auch Richter seyn müsse [9]).

Die Zweifel, welche Stellung in der Urzeit die Priester hatten, insbesondere ob nicht bei ihnen grade die Gerichtsbarkeit war, ist hiebei nicht unberührt zu lassen, obgleich selbst ein sicheres Resultat für die spätere Zeit nicht viel Bedeutung haben könnte.

Die Bildung einer Priesterschaft zu bevorzugtem Stand ist leicht begreiflich, wofern nur das deutsche Heidenthum dem skandinavischen nicht ganz unähnlich war [10]). Die nordische Religionslehre ist das Produkt einfacher Naturanschauung, das bedürfende Gemüth erfindet für die, sichtbar zwar, aber geheimnißvoll wirkenden Kräfte, eine Symbolik, nennt und ordnet nach Empfindung; für diese schafft der Verstand; die Naturkräfte werden in poetischen Bildern dargestellt. Allmälig wächst die Masse symbolischer Bezeichnungen an, auch entstellt wohl Erzählung, es wird menschliche Sage, da die Kräfte immer mehr menschlich personifizirt werden. So wird

---

rechtsfall. Der, welcher die Urne verweigerte, war vollkommen in seinem Rechte, und nach rechtlichen Grundsätzen nicht angreifbar. Dem Könige blieb nur übrig, nach langer Zeit, was er sogleich nicht wagen durfte, seine Rache an ihm ohne Recht auszuüben.

9) Marculf. Form. I. 25. Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione eum rimari oportet. Otfried übersetzt regere mit richten, „Er Ostarrichi rihtit,“ vgl. Schmid Gesch. d. Deutschen I. S. 312. Die Skandinavier dachten sich das bei ihren Göttern nicht anders. „Der Hauptort und die heilige Stätte der Götter ist bei der Esche Yggdrasill, wo sie ihr Gericht haben“ — so beginnt die Sage von dem Weltbaume. Auch die Götter aber geben keine Gesetze; diese sind das Alte, Herkömmliche, Urthr, die Norne der Vergangenheit hat sie gegeben. S. Völuspa, 21. Mone Gesch. des Heidenth. I. S. 347. 353.

10) Gewiß ist freilich fast nur, daß die Deutschen Sacerdotes hatten. Doch wird auch dies geleugnet, s. German. des Tacit. v. Bülau Weiske v. Leutsch, S. 177: wenn Tacitus gesehn habe, daß Priester in der Versammlung Schweigen geboten, Verbrecher züchtigten, so hätten das wohl Hausväter seyn mögen, die ein Familienstrafrecht ausübten u. s. w.

das Verständniß erschwert und geheime Wissenschaft. Die Besitzer des Geheimnisses sind die Priester, dadurch schon aus dem Volke gehoben, und in dem Besitze des Geheimnisses ihre Rechnung findend, zu welchem bald nach Belieben und der Leichtgläubigkeit angemessen, Abentheuerliches hinzukommen mag.

Eine umfassende Bedeutung der Priesterschaft kann aus diesem Verhältnisse leicht hervorgehn, namentlich Antheil an der Gerichtsbarkeit oder gar ausschließliche Ausübung derselben, sowohl weil das Volk sich vertrauensvoll an Diejenigen wenden mag, welche es für die Besitzer vorzüglicher Weisheit hält, als auch, weil religiöse Feier überhaupt noch mit öffentlichen Dingen verknüpft ist, und die Entscheidung der Streitigkeiten von Gottesurtheilen abhängt. Für die umgebenden Völkerschaften ist nun auch dafür, daß die Jurisdictio bei der geistlichen Macht gewesen, viel Beweisendes angeführt worden, und schon die geringe Macht der Könige jener gegenüber gehört dahin [11]). Gewiß ist sodann, daß die gallischen Druiden Gerichtsbarkeit hatten [12]); den Norwegern war Asgard der durch Opfer geweihete Ort, an welchem die zwölf

11) Man vgl. bes. schon Canciani LL. Barb. tom. IV. p. 58 sq. in dem Monitum lectoris zur L. Visigoth. Hier wird angeführt, daß nach Procop. bei den Herulern der König wenig mehr als den Namen voraus gehabt. Nach Amm. Marcell. war es bei den Burgundern, nach Snorri bei den Suionen Sitte (wovon auch Grimm berichtet), bei Kriegsunglück, Mißwachs, Theurung u. s. w. den König dafür zur Strafe zu ziehen, und gar zu opfern. (In den fränk. Kapp. schieben die Könige dergl. umgekehrt auf die Sünden der Völker.) Aehnliches findet sich vielfach. Auch Gregor von Tours erzählt von den Gothen, daß sie gewöhnlich den König, der ihnen nicht gefiel, ums Leben brachten, und von neunzehn Königen von Athaulf bis auf Viterich wurden solcherweise zehn ermordet. Der Klerus war es nach Canciani, der ihnen endlich Ansehn verschaffte, und der mithin selbst schon größeres Ansehn gehabt haben muß.

12) Nach der bekannten Erzählung Cäsar's: D. B. G. VI. Cap. 3. Fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt etc.

Antistites templorum zugleich die Vorsteher des Opfers und des Gerichtes waren [13]). Bestätigend sind die wallischen Gesetze [14]) und überhaupt das mächtige Priesterthum im Norden. Man kennt die alte Hierarchie der Preußen. Criwe hieß der Oberpriester, oder Criwe Criweito, d. i. Richter der Richter [15]), und bei den Russen war Wladimir I. Priester und Fürst zugleich, so daß hier also die königliche Würde aus dem Priesterthume sich erhob [16]).

Vergleicht man nun hiemit die Erzählung des Tacitus, nach welcher die Sacerdotes die Anordner in der Versammlung waren, welche Stille geboten und sogar ein Jus coërcendi hatten, im Heere aber binden und schlagen durften, so scheint auch in Bezug auf die Deutschen jene Annahme begründet, daß sie wenigstens Antheil an der Gerichtsbarkeit gehabt, oder weiter, daß der erste deutsche Adel eine Priesterkaste gewesen sey. Im letztern Falle konnte denn wieder von Anfang an Gerichtsbarkeit bei dem Könige seyn, sobald das Amt des Oberpriesters in königliche Würde sich umwandelte. Allein es scheint doch bei den Deutschen ganz anders, als bei den umgebenden Völkern gewesen zu seyn. Der Ausdruck des Tacitus in Bezug auf die Befugnisse der Sacerdotes: Quibus tunc et coërcendi jus, deutet an, daß dieser genaue Beobachter wegen anderer Verhältnisse gerade etwas Anderes sah. Die Comites, welche nach ihm in den Gauen das Recht sprechen, kann man nicht als eben die Personen ansehn, welche er Sacerdotes nennt; nimmt man daher Uebereinstimmung mit den andern Völkern an, so muß gefolgert werden, daß schon zu Tacitus Zeit die Gerichtsbarkeit auf

13) Snorri Ynglinga Saga C. 2. 4.

14) L. II. Cap. 9. Art. 12. 23. Sacerdos Deum precibus exorabit, ut quod rectum sit, illis monstret, et illi orationem dominicam cantabunt, et tum Judex utriusque partis placitum denuo enarrabit.

15) Adelung und Andre entdeckten hierin Verwandtschaft mit Gravio, s. aber Mone a. a. O. I. S. 83.

16) Mone a. a. O. S. 118.

die vom Priesterthume getrennte weltliche Macht übergegangen war; dazu aber fehlt es bei einer sich selbst überlassenen Entwickelung an zulänglichen Ursachen, welche erst das Christenthum hätte herbeiführen können. Eine frühere Opposition zwischen Adel und Priesterschaft hätte weit denkbarer mit dem Siege der Letztern endigen müssen. Zur Bestätigung der Annahme einer Trennung der Gewalten kann auch der Bericht über gleiche Verfassung bei den Slaven dienen, bei welchen das Volk mit dem Fürsten und Priester zugleich zu Gericht kam [17]). Eine Mitwirkung der Priester ist demnach klar, und diese mag bei den Deutschen auch nicht gefehlt haben; diese aber bestand nicht in dem Recht zur Gerichtsbarkeit, sondern in der üblichen Anrufung der Gottheit (Not. 14.), und in der feierlichen Einrichtung des Gottesurtheils [18]).

Ich verlasse dies dunkle Feld, in welches so Viele ohne großen Erfolg sich gewagt haben, und erwähne noch einmal, als für das Folgende wichtig, daß die Könige, wo sie durch Krieg und Eroberung sich an die Spitze stellten, vornehmlich auch kriegerische Gewalt hatten, mithin meistentheils; ob Diejenigen, die in der Heimath durch Ausdehnung ihrer Beamtengewalt Könige wurden, gleiche Macht über Krieg und Frieden von Anfang hatten, bedarf kaum näherer Untersuchung, da später das Verhältniß gleichmäßig erscheint. Ferner, daß die Könige Gerichtsbarkeit hatten. Diese war bei den Germanen bei der weltlichen Macht, und wenn Jene sie nicht überall im Anfange gleichmäßig besaßen, namentlich da nicht, wo sie aus Comitatführern sich erhoben, indem sie vielmehr hier noch selbständig von den Beamten neben ihnen ausgeübt wurde, so kann man doch nur annehmen, daß sie bereits in früher Zeit dieselbe zu erlangen wußten.

---

17) Helmoldus Chron. Slavor. Lib. I. Cap. 83. „Cum flamine et regulo“ — über den Letztern s. Mone a. a. O. S. 180. Die Reguli standen den Sacerdotibus, wie der Rex dem Oberpriester zur Seite.

18) Helm. l. c. II. Cap. 12. Sacerdos ad nutum sortium et porro Rex et populus ad illius nutum pendent.

4. Von der Bannitio.

Seit Möser [19]) nahm man an, ursprünglich habe es nur ein Mannire (Mahnen, Einladen, zu Gericht sowohl als in hostem) gegeben, das sich denn mit Ausdehnung obrigkeitlicher Gewalt in ein Bannire (Befehlen) verwandelt habe. Erst Rogge behauptete dagegen, die Mannitio sey nicht älteren Ursprunges als die Bannitio, nur sey jene stets von der Parthei, diese von dem Grafen ausgegangen, denn nirgends komme von Seiten dieses Mannitio vor; ein Bannire aber auch schon in der Lex Salica [20]). Ueber sein militärisches Gefolge habe der Comes stets Banngewalt gehabt. Zu einem Volkskriege aber war der Beschluß auch bei dem Volke, daher hier Mannitio nicht vorkam, es sey denn in dem Waffenruf Einzelner, oder eines Stammes an den andern. Zuletzt nur habe die Bannitio alle Mannitio allmälig verdrängt. Die ältere Ansicht vertheidigt indeß wieder Maurer, indem er die Zwangscitation der Beamten leugnet. Das Volk möge Anfangs befehlsweise vor Gericht gefordert haben, wiewohl das unerweislich sey. Seit der fränkischen Herrschaft sey diese Befugniß bei den Fürsten, alle Banngewalt der Beamten von dieser abgeleitet [21]). Das erste Bannen war nach ihm zum Kriege, dann auch sey in utilitatem Regis, und zuletzt erst auch vor Gericht gebannt worden. Den Beamten sey das entweder eingeräumt von oben herab, oder von ihnen usurpirt, wie Hinkmar (Not. 22.) beweise.

Vielleicht läßt sich Genaueres darüber sagen: Mannire und Bannire muß man als auch objektiv Verschiedenes von einander trennen. Mannitio verwandelte sich nicht in Bannitio; die Letztere ist (darin hat Rogge Recht) eben so alt, aber erst bei ihrer Ausdehnung verschwand das Mannire. Beides zwar war ein Nöthigen von Anfang, aber zu ganz

---

19) Osnabr. Gesch. I. S. 35.

20) A. a. O. S. 48. Not. 63.

21) Dessen Gesch. d. altgerm. Ger. Verf. §. 31 ff. §. 73.

verschiedenen Zwecken. Mannitio mag früher technischer Ausdruck gewesen, Bannitio dies erst später geworden, zuerst nur was befehlen überhaupt, gewesen seyn.

Die Vorladung vor Gericht gehörte nicht zu den Dingen, bei welchen ein Befehlen von Seiten der Obrigkeit hätte eintreten können. Wo wegen einer gesetzlichen Norm Zwang nöthig wurde, da war dieser zwar bei dem Volke, und von diesem den Beamten übertragen, aber es konnte auch ein besonderes Institut dafür existiren. Es findet sich nun in der Lex Salica, daß wenn die erschienenen Zeugen sich zu reden weigerten, der Richter das Recht hatte, ihnen Ordnung zu befehlen. Dies war Bannitio oder Perbannitio. Das Gesetz gab ihm an des Volkes Statt diese Zwangsgewalt. Bald auch geschah es ohne Zweifel in bestimmter Form und Worten: wenn es heißt (L. Sal. Tit. 51. §. 3):

> Si praesentes fuerint ad testimonium vocati, et noluerint jurando dicere ea, quae sciunt, et forbanniti fuerint, sol. XV unusquisque eorum culp. jud.

so sieht man wohl, daß es eine übliche Förmlichkeit war, daher bereits ein rechtliches Institut. Bei keinem Andern konnte dies Befehlen seyn, als bei dem Richter, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, Handhaber des Gesetzes und Vertreter des Volkes. Das Befehlen lag nicht lediglich in befehlshaberischer Auktorität überhaupt oder gar in Willkühr, sondern im Gesetze, und es gab keine Ausdehnung über die gesetzlichen Fälle hinaus. Es mag noch Anderes dahin gehört haben, nicht aber die Vorladung, denn für diese eben gab es in der Mannitio bereits ein zureichendes gesetzliches Institut. Sie enthielt gleichen Zwang, da, wenn ihr nicht Folge geleistet wurde, ebenso eine Geldbuße die Folge war. Ob die Zeugen, kann man vielleicht bezweifeln, aber den Gegner herbeizuschaffen, war nur Sache der Parthei; sie hatte das Recht dazu, ebenso wie der Richter sein Bannire, kraft gesetzlicher Normen. So heißt es im Anfange des salischen Gesetzes: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit. Auch bei der Mannitio lag mithin im Gesetze

der Zwang, es wäre überflüssig gewesen, dem Gravio auch einen Befehl vor Gericht zu erscheinen, einzuräumen. Der Befehl hätte nur subsidiarisch seyn können, wenn nämlich die Mannitio vergebens versucht wurde. Das Verfahren aber in diesem Falle und bei fortgesetzter Weigerung beschreibt L. Sal. Tit. 59, und darin ist nur von Mannitio die Rede.

Das Bannire war also wahrscheinlich zwar sogleich mit dem Gesetze vorhanden; es hörte aber da auf, wo bereits sonst ein gesetzliches Institut vorhanden und zulänglich war. Die Mannitio aber, aus dem Verhältnisse der Partheien sich in frühester Zeit natürlich und von selbst bildend, durch die Friedensnorm Kraft erhaltend, ein feststehender Begriff, konnte niemals auf den Richter übergehn. Die auf Erscheinung vor Gericht gehende Banngewalt ist etwas Anderes, welches derogirend an ihre Stelle trat. Gewiß war es die Bemühung der Beamten, ihre durch das Gesetz eingeräumte Banngewalt zu erweitern, besonders wo es ihren Vortheil galt. So kam Ladung von Seiten des Richters auf, Anfangs Anmaßung, durch Gewohnheit Recht werdend, jedoch erst später, da bei lebendigerem Gefühle für Herkommen ein solcher Eingriff nicht wohl möglich gewesen wäre. Die Bedeutung dieser Anmaßung blieb nicht unbemerkt, wie die von Maurer angeführte Stelle bei Hinkmar, die das Angegebene übrigens genau bestätigt, darthut [22]). Dieses neue Bannire beruhte, sobald

---

22) Hincmar. Epist. IV. Cap. 15. bei Baluz. II. p. 790. Comites et Vicarii vel etiam Decani plurima placita constituunt; et quia prius per manninas veniebant, excogitarunt quidam, ut per bannos venirent ad placita. Quasi propterea melius esset, ne ipsa manninas alterutrum solverent. Haec ideo facientes, ut ipsi bannum acciperent. Maurer a. a. O. §. 74.

Hiebei muß ich auf die Bemerkungen zurückgehn, die oben S. 110 ff. über die Bußen bei Widersetzlichkeiten geringerer Art gemacht wurden. Es wurde dort angegeben, daß sie nach Rogge eine Folge des gebrochenen Gerichtsbannes oder besondern Friedens gewesen seyen. Ich erklärte sie für gewöhnliche Kompositionen. Wenn nun, als die Bannitio an die Stelle der Mannitio trat, der Richter dieselben erhielt, wie

es das Mannire verdrängt hatte, auch allerdings auf dem Gesetze; die Norm, auf welche es sich stützte, war die, daß man vor Gericht erscheinen müsse. Man darf überhaupt nicht denken, das Gesetz habe die einzelnen Fälle bestimmt, in welchen bannirt werden konnte. Aus den Geboten des Gesetzes folgte die Banngewalt für den, der es zu handhaben hatte, ganz von selbst. Hieraus folgt denn auch, daß nicht mit Maurer angenommen werden darf, der Gerichtsbann der Beamten sey von der königlichen Banngewalt herzuleiten, vom Könige verliehen. Hiegegen entscheidet schon dieselbe epistola Hincmar., nach welcher die Comites, Vicarii, Decani sich das Bannrecht anmaßten. Der König hatte aber diesen Bann auch, vermöge seiner Jurisdictio, und auch dieser stand, wie aller Königsbann, bei 60 Sol. Der Beamte bannte nur nicht unter Androhung gleicher Strafe, jedoch ebensowohl kraft des Gesetzes, und sua auctoritate, als der König. So übte früher aus eigner Gewalt jeder Richter die perbannitio gegen die Zeugen, wobei an eine Ableitung vom Königsbanne nicht gedacht werden kann. Ueberhaupt auch enthalten dieses die Kapitularien nicht. Wenn es z. B. heißt im Cap. VI. a. 803. C. 5. Ad interrogationem comitis:

— — de episcopis, abbatibus vel ceteris nostris hominibus, qui ad placitum vestrum venire contemp-

---

nach der Epist. Hincmar. nicht bezweifelt werden kann, so könnte man die Meinung Rogge's bevorzugen. Freda konnten es aber nach dem Obigen in keinem Falle seyn, war es nun doch dasselbe Geld, welches bei Aufkommen der Bannitio auf den Richter überging, so blieb es auch jetzt Compositio. Es war ein Recht der Parthei, dem Gesetze gemäß vorzuladen; Weigerung verletzte dies Recht, und dafür wurde, wie für jede Verletzung, komponirt. Ging nun das Recht auf den Richter über, dann ebenso die Lage, durch Weigerung verletzt werden zu können. Daher mußte nun ihm komponirt werden. Die Buße war also auch dann kein fredus, der Richter lieferte Nichts davon zum Fiskus. Eben dies beweiset die Epist. Hincmar., da nach derselben die Judices aus Gewinnsucht die Bannitio ausdehnten. Im Folgenden wird das Angegebene weitere Bestätigung erhalten.

serint, Illos vero per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire faciatis [23]) —

so heißt dies nicht, ihr sollt den uns allein zustehenden Bann anwenden dürfen, sondern: wenn euer Bann nicht geachtet wird, so mögt ihr bei dem unsrigen vorfordern, d. i. bei 60 Solidis. Widersprechender scheint die Capit. de partib. Saxon. Cap. 31. [24]), allein hierin wurde für das Ausland festgesetzt, was in Frankreich bereits herkömmlich war, es kömmt darauf an, wie es da herkömmlich war. Auch war dies Gesetz nicht vom Könige gegeben, sondern von den Primaten unter Vorsitz des Königs.

Die Quelle für das Bannire ad placitum überhaupt war daher das Gesetz. Nicht ausdrücklich wurde zwar die Gewalt zu bannen in diesem anerkannt, aber sie war natürlicher Erfolg [25]). Die Beamten konnten gegen das Herkommen sogar mit allmäliger Anmaßung ausdehnen. Allerdings hatte aber auch der König seinen besondern Bann, der für gewisse Fälle jede andere Banngewalt ausschloß, und wiefern da, als die Beamten von ihnen eingesetzt wurden, nicht zwar die Banngewalt den Letztern erst verliehen, jedoch die königliche Auctoritas statt des Gesetzes als die Quelle derselben angesehn wurde, wird im Folgenden noch zu prüfen seyn.

Unter den Karolingern war übrigens das Bannire ad placitum schon allgemein. Das Capit. IV. a. 803. Cap. 5. de lege Ripuariense wiederholt wörtlich die Bestimmung der Lex Salica Tit. 1, „mannitus" aber heißt

---

23) Vgl. ibid. Cap. 38. 41. Capit. I. a. 818. Cap. 57. Maurer a. a. O.

24) Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solid. LX. de minoribus vero causis comitis bannum in XII solid. constituimus.

25) Dies hat auch deutlich genug das Capit. I. incert. an. Cap. 57. Ut bannus, quem per semet ipsum D. Imp. bannivit, sexaginta solidis solvatur. Ceteri vero banni, quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur.

hier „bannitus [26]).“ Jedoch kömmt die Mannitio noch vor [27 a]).

5. Vom Königsbanne insbesondere.

Was als charakteristisch für die Natur des Gerichtsbannes angegeben wurde, nämlich daß er stets ein befehlendes Gesetz voraussetzte, ist weiter als die Natur alles Bannes überhaupt anzusehen. Wenn es heißt, der König habe den Bann vermöge seiner Auctoritas regalis, so ist zu verstehn, er sey derjenige, welcher dem Gesetze Achtung zu verschaffen habe, aber seine Banngewalt bleibt an Zulassung durch Gesetz gebunden. Dies beweiset schon, wenn bei den unterworfenen Völkern der fränkische Bann nicht ohne Bewilligung eingeführt wurde [27 b]). Daß bei den Franken selbst stets eine Lex zum Grunde lag, wird häufig bestimmt angedeutet [28]). Das Bannen erscheint daher als eine Funktion

---

26) Vgl. Capit. a. 803. Cap. 20. Capit. II. a. 809. Cap. 5. L. Lang. LL. Car. M. Cap. 49. LL. Ludov. P. 41. Capit. III. a. 803. Cap. 41.

27 a) L. Lang. LL. Car. M. Cap. 27. Capp. Lib. VI. Cap. 211. Ibid. Lib. IV. Cap. 25. wird die den Wechsel bezeichnende Unterscheidung gemacht: De libertate vel de hereditate manniatur. De ceteris caussis non manniatur, sed per comitem banniatur. Vgl. Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 207. Merkwürdig ist auch die L. Visig. Lib. II. Cap. 18: Judex — — adversarium querulantis ammonitione unius epistolae vel sigilli ad mallum venire compellat. Wovon man aber, wegen der überhaupt verschiedenen Verfassung der Westgothen, keinen sichern Schluß für die Erklärung des Institutes wird machen können.

27 b) Capit. Saxon. a. 717. Unanimiter consenserunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si Regis bannum transgressi sunt, LX sol. componunt, similiter Saxones solvent — —.

28) Z. B. L. Lang. LL. Carol. M. Cap. 35. Quicunque liber homo in hoste bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heribannum componat secundum legem Francorum. L. Alam. Tit. 37. Bannum, quem lex habet. — L. Rip. Tit. 65. Besonders auch die Decret. Childeberti an. 595. §. 8. Kal. Mart. Colonia con-

zu Handhabung der Gesetze, und sowohl in der zunehmenden Macht der Könige als in der Vermehrfachung der Gesetze liegt der natürliche Grund der Ausdehnungen. Die Fälle, welche insbesondere den Königsbann ausmachen, sind daher Anfangs beschränkter, später stets vermehrt, und sollen nun, um genauer den Gang der Entwickelung zu zeigen, einzeln angegeben werden. Es gehört hieher:

1) Der Heerbann. In Bezug auf Kriegsfolge mag wohl ein Bannire am frühsten vorgekommen seyn. Wenn ein gemeiner Krieg ausbrach, kann von jeher das willkührliche Zurückbleiben des Einzelnen nicht möglich gewesen seyn; dies würde der kriegerischen Sinnesart der Germanen widerstrebt haben, und es gab daher gewiß in dieser Hinsicht ein Zwangsherkommen. Die Zurückbleibenden mochten sie wohl unter jene Ignavos et Imbelles zählen, welche nach Tacitus mit dem Tode bestraft wurden. Das Aufgebot ging denn natürlich als eine Funktion, die das Ganze nicht selbst beobachten kann, vom Dux oder Könige aus; er war die Stimme des Volkes, handelte im Namen des Ganzen, des Gesetzes. Ob es jedoch auch wirklich zum Kriege kommen sollte, darüber entschied gewiß Anfangs nur ein Volksbeschluß, und das Aufgebot forderte nicht unmittelbar auf, gegen den Feind zu ziehen, sondern zum Kriegsbeschlusse sich zu versammeln [29].

---

venit, et ita bannivimus — —. Das Convenire des gesetzgebenden Körpers mußte vorhergehn, ehe der König bannen konnte.

29) Capit. II. an. 802. C. 20. De banno Dni I. Karoli, quod per semetipsum consuetus est bannire, i. e. de mundeburdo — — — et de exercitali placito instituto — —. Capit. an. 807. Cap. 6. bei Eichhorn I. §. 166. Not. a. (2. Ausg.) Es war freier Wille des Volkes, wenn es zum Kriege folgte (Eichhorn I. §. 27), daher versteht sich die Berathung; man darf aber ja nicht annehmen, daß es in dem Belieben jedes Einzelnen gestanden hätte. Vgl. noch Gregor. Turon. Hist. II. 37. Igitur Clodovechus Rex ait suis: Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorio et superatis redigamus terram in ditionem nostram. Cumque placuisset omnibus hic sermo, commoto exercitu Pictavis dirigit — — —. Vgl. Ibid. III. 7. Eginhard Vita Caroli M. Cap. 6. Eichhorn I. §. 27. Not. c.

Ob aber hiezu gleich Anfangs gebannt wurde, ist zweifelhaft. Zwar war das Gesetz ein Zwangsgesetz, aber dennoch steht wenigstens Nichts entgegen, daß nicht nach Mösers Annahme das Aufgebot zuerst nur eine Mannitio hätte seyn können, insbesondere da der Ausdruck „Mannitio in hostem" wirklich vorkömmt [30]). Es kömmt darauf an, ob man hier die Mannitio als herkömmliches Institut kannte; im Wesen derselben liegt Nichts, was verbieten könnte, sie auch der Obrigkeit beizulegen, indeß andrerseits ein Bannire von Anfang sich denken läßt, da ein Zwangsgesetz vorliegt. Gewiß aber war überhaupt in frühester Zeit das Bannire möglichst selten. Jedenfalls führte die Mannitio in hostem keine minder starke Nothwendigkeit mit sich. Rogge [31]) widerstreitet, weil die Mannitio nur unter Partheien vorkomme, eine Mannitio in hostem sey nur so denkbar, wenn plötzlich der Feind erschien, und der Einzelne, der es zuerst bemerkt, zu den Waffen gerufen habe, oder wenn ein Stamm den andern dazu einlud [32]). Allein in solchem Falle konnte ein mit Zwang verbundenes Rechtsinstitut keine Anwendung finden; auch kann so die angeführte Stelle nicht erklärt werden, denn da in der Ueberschrift von Mannitio, im Texte selbst von der gewöhnlichen königlichen Bannitio die Rede ist, so muß die früher übliche Mannitio von gleichem Umfange und ebenfalls bei dem Könige oder Dux gewesen seyn, auch ist dabei übersehn, daß nur vorläufig die Volksversammlung zum Kriegsbeschluß entboten wurde. Später war es freilich nicht mehr so, daß die Nation auf diesem Placitum freien Beschluß gehabt hätte; es war ein Versammlungsort daraus geworden, denn sonst

---

30) Capit. II. an. 806. Cap. 4. Im Texte selbst ist freilich nur von Bannen die Rede. Allein die Ueberschrift: „De Mannitione in hostem," scheint doch auf die ältere Form zurückzuweisen.

31) A. a. O. S. 48. Not. 63.

32) Dies konnte freilich so vorkommen. So schickten sich im Norden (in Schweden im achten Jahrhundert) in solcher Lage die Bauergemeinden einander den Kriegspfeil zu (Heraur oder Orvarbod). Vgl. Mone a. a. O. S. 283.

würden schwerlich zur Zeit des ausgebildeten Heerbannes so viele Kriege geführt worden seyn, da die scharfen Verordnungen gegen das Zurückbleiben bekunden, wie wenig die Nation geneigt war, wegen Vergrößerung der Monarchie dauernd Ruhe und Frieden aufzuopfern. Das Bannire kam zunächst in Bezug auf das Dienstgefolge vor [33]), und mag sich hievon allmälig, mit der zunehmenden Gewalt der Könige, ausgedehnt haben; jenes aber mußte sich auch dazu erst bilden, denn bei seiner anfänglichen Gestalt war auch hier die Macht nicht so groß, da denjenigen, der sich zur Kriegsfolge anheischig gemacht hatte, wenn ein Führer in der Versammlung aufstand, und die Jünglinge zum Zuge aufforderte, nur Verachtung traf, wenn er sein Wort nicht hielt [34]). Der Anfang des Bannire muß mithin in der Zeit des Benifizialwesens gesucht werden.

Die Bannitio in hostem nun war zur Zeit der Frankenherrschaft ein Königsbann; nur der König hatte das Recht, dieselbe ergehn zu lassen. Natürlich auch, da sie das Ganze betraf, konnte nur derjenige sie ausüben, dessen Macht allein über das Ganze ging. Wenn die baierischen und allemannischen Herzoge gleichwohl den Heerbann hatten, so war dies ein ihnen vom Frankenkönige nicht genommenes Recht, da sie es vor der Unterjochung natürlich hatten [35]).

2) Außer dem Heerbanne sind es vornehmlich sieben Fälle, in Bezug auf welche es ebenso vom Könige heißt, daß er „per semet ipsum consuetus est bannire." Der Friede der Kirchen, Wittwen, Waisen und Schwachen war durch königlichen Bann geboten, und Raub, Gewalt und Brand waren bei Strafe des Königsbannes

---

33) Eichhorn a. a. O. Not. b.

34) Caesar. De B. G. Lib. VI. 23. Die Verbindung zwischen Princeps und Comites war jedoch von je her eigner und strenger Art, und wohl auch die Gewalt des Ersteren sehr ausgedehnt, sobald der Comes einmal durch das sacramentum sich verpflichtet hatte.

35) L. Baj. Tit. 2, Cap. 4. L. Alam. Tit. 27. Eichhorn a. a. O. §. 27. Not. l.

vom Könige unmittelbar per bannum verboten [36]). Diese sieben Fälle werden stets besonders und zusammen angeführt, nicht weil der König sonst keinen Bann hatte (Anfangs freilich hat sich seine Banngewalt weiter nicht erstreckt), sondern weil hier kein Anderer einen Bann hatte, und die Frage, wie dieser Bann, grade für diese Fälle, entstanden, und warum hier die Banngewalt nur bei der königlichen Macht war, verdient eine aufmerksame Untersuchung. Man darf hier nicht nur im Allgemeinen auf die zunehmende Macht der Könige hinweisen, und darauf, daß die Ansicht entstanden sey, der König habe allen Frieden zu würken; denn man würde dann nur Ein zu erläuterndes neben das Andere stellen, auch widerspricht der allgemeinen Voraussetzung, daß es grade nur sieben Fälle sind, in denen vorzugsweise der König den Frieden würkt.

Kirchen, Wittwen und Waisen waren stets in besonderer Befriedung (S. 56 ff.). Da sie sich nicht selbst wehren konnten, so mußte ihnen nach allgemeinen Grundsätzen das Gesetz, oder, was dasselbe ist, das Volk, Gerechtigkeit sichern, die Stelle der Verwandtschaft vertreten. Denn eine Friedensverletzung konnte deshalb noch nicht geduldet seyn, weil etwa kein Einzelner oder keine Magschaft nach Gewohnheit und Sitte schon von selbst berufen war, den Beleidiger zu verfolgen. Kam es zum konkreten Falle, so war es na-

36) Cap. Saxon. a. 797. Cap. 1. De Justitia Ecclesiarum, Viduarum, Orphanorum et minus potentum, de raptu et incendio et de exercitu: Ut Ecclesiae, Viduae, Orphani et minus potentes justam et quietam pacem habeant. Et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumtive; et de exercitu nullus super bannum Domni Regis remanere praesumat. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, omnes statuerunt, ut Saxones similiter sicut et Franci LX sol. componant. Hiemit war der fränkische Königsbann zu den Sachsen gebracht. Vgl. ferner Capit. II. an. 802. Cap. 20. Cap. I. a. 802. Capit. VII. a. 803. Capit. II. a. 805. C. 24. Capit. II. a. 806. Capit. IV. a. 806. C. 1. 3. L. Lang. LL. Car. M. 80. etc.

türlich der Vertreter des Ganzen für physische Hülfe, polizeiliche Thätigkeit, der dem Gesetze Achtung zu verschaffen hatte. Daraus kann sich leicht die Ansicht bilden, der Schwache sey mehr im Schutze der Obrigkeit als des Volkes oder Gesetzes, und selbst ist es faktisch so, da bei thätiger Obrigkeit Jener mehr, weniger bei nachlässiger gesichert ist. Hieraus folgt aber nur, daß jeder Richter in eigenem Namen mußte einschreiten können, wenn jene Personen klagend vor ihm auftraten, keinesweges ein ausschließliches Mundium des Königs. Es scheint auch allerdings, daß dieses in früherer Zeit jeder Richter hatte, daher z. B. nach longobardischem Rechte die Erlaubniß, für solche Personen aufzutreten, vom Könige oder Richter eingeholt werden mußte [37]). So gebildet ist dies Schutzrecht mit der Gerichtsbarkeit überhaupt natürlich verbunden, und als eine Erweiterung derselben anzusehen; der König mußte es mithin ebensowohl haben; es läßt sich auch denken in einem erhöhten Grade, wenn er so Gerichtsbarkeit hatte.

Wie nun dies Mundeburdum schon so sehr frühe ganz ausschließlich auf den König überging [38]), könnte man dadurch

zu

---

37) L. Langob. Rachis LL. VII. Si quis causam alterius agere aut caussare praesumpserit in praesentia Regis aut Judicis (excepto si Rex aut Judex ei licentiam dederit de viduis aut de orphanis aut de tali homine qui causam suam agere non potest), componat Widrigeld suum, med. Regi, et med. ei, contra quem caussavit.

Bei Georgisch sind nur die Worte: „Excepto — — — dederit" in Parenthese geschlossen, allein diese muß offenbar bis „non potest" erstreckt werden. Man vgl. die bei Georg. folgenden formul. veter. P. 1122, welche auch noch dadurch bestätigen, daß danach der Comes die Erlaubniß zu ertheilen hat. Es läßt sich wohl aus diesen Verordnungen ein Schluß auf einen früheren Zustand machen, in welchem schwerlich Etwas entgegen stand, daß Jeder aus dem Volke sich der Wittwen und Waisen annahm.

38) Sehr früh — denn es findet sich nicht blos bei den Franken, wiewohl bei ihnen in größerer Ausbildung. Vgl. L. Langob. Rothar. LL. 202. 205. 372. Auch bei den Longobarden trat das Mundium des Königs überall ein, wo schwache Personen nicht in einer Verwandtschaft

zu erläutern suchen, daß er etwa als oberster Richter eben die Gewalt in Händen hatte, es an sich zu ziehen, daß dies deshalb leicht geschehen konnte, weil auch in der rohen und unsichern Zeit die untergordneten Richter häufig nicht im Stande seyn mochten, jene Personen gegen mächtige Verletzer in Schutz zu nehmen, oder sie sonst mit Willkühr vernachlässigten und selbst unterdrückten [39]), weil ferner auch wichtige Strafgefälle damit verknüpft waren, welche der König an sich zu ziehen suchen mochte, und weil endlich der König bald überhaupt alle Beamten bestellte, und sich dabei willkührlich gewisse Fälle vorbehalten konnte. Allein die Ausschließlichkeit des königlichen Mundiums würde damit kaum hinlänglich erklärt; einen besseren Grund glaube ich in der Art und Weise zu finden, wie neben den richterlichen Befugnissen überhaupt sich die königliche Gerichtsbarkeit erweiterte. Das Verhältniß kann gleich im Anfange nur so gedacht werden, daß die Gerichtsbarkeit des Königs nicht so, wie die jedes untergeordneten Richters, in einen begränzten Sprengel gewiesen ist; sie geht über das Ganze. So heißt es noch später, dem Kaiser sey, wo er hinkomme, das Gericht ledig. War die über das Ganze gehende Gewalt zunächst nur Gerichtsbarkeit [40]) in dem oben angegebenen Sinne, so kamen

---

ihre Vertheidiger hatten; ja der König rächte alle Thaten, die nicht sonst ihren Rächer fanden. Rothar. LL. Cap. 15. Aehnliche Verhältnisse in England bekunden LL. Inae. 23. LL. Cnuti Cap. 37: Si quis sacris initiatum vel exterum per aliquam rem seducat de pecunia vel de vita, tunc Rex ei sit loco cognati et loco patroni, nisi is alium dominum habuerit, et compensetur Regi prouti decet, vel factum illud quam maxime vindicet. Vgl. Const. Aethelredi: de pace eccles. bei Cancian. tom. IV. P. 294. LL. Edowardi Conf. Cap. 35. ibid. P. 341, 342.

39) Capp. Lib. 5. Cap. 280. De justitiis ecclesiarum, viduarum, orphanorum et pupillorum praecipimus, ut in publicis judiciis non despiciantur clamantes, sed primo diligenter audiantur. Lib. 6. Cap. 247.

40) Abgesehn davon, was in der Kriegsgewalt lag, und wodurch die königlichen Befugnisse zugleich schnell gehoben wurden.

dazu natürlich und als Erweiterungen derselben, sehr bald, je mehr der Staat sich bildete, viel andere Befugnisse, und zwar nach einem ganz andern Maßstabe, als dies bei den beschränkten Richtern der Fall war, deren Wirken nur so weit dem Grundsatze nach gehen konnte, als das vorhandene Gesetz und die Gewohnheit Vorschriften enthielt. Dem Könige mußte die Anordnung jener Verhältnisse zufallen, welche neu eingeführt wurden, und für den ganzen Staat gleichmäßig gelten sollten. Eben dies aber mußte mit schon Bekanntem geschehen, wenn es nöthig wurde, für das Ganze gleichmäßig durch neue, z. B. verschärfte Gesetze, dasselbe anzuordnen. Wurden diese auch nicht von ihm willkührlich, sondern durch den gesetzgebenden Körper gegeben, so war er es doch, der die Ausführung im ganzen Staate anzuordnen hatte, er promulgirte das Gesetz per bannum, und der einzelne Richter konnte es nur in seinem Namen handhaben. Wenn nun die Kapitularien so vielfach verschärfte Anordnungen über den Schutz der Kirchen, Wittwen, Waisen u. s. w. enthalten, welche für den ganzen Staat gleichmäßig zur Anwendung kommen sollten, wenn der König dieselben mit seinem Banne begleitete, so ist begreiflich, daß die umfassende Handhabung dieses Schutzes allein bei ihm blieb, daß nur er jenes Mundium hatte, und die Richter nur in seinem Namen Verletzungen desselben rächen konnten, da er mit seinem schärferen Banne den geringeren des Richters, den dieser, sobald das Gesetz einmal da war, in seinem Bezirke hätte ergehn lassen können, überflüssig machte. Die Idee, daß der König allen Frieden würke, ist noch keinesweges vorhanden, sie beginnt sich mit einzelnen Fällen in der angegebenen Art zu bilden, und die Beschränkung des Königsbannes auf sieben Verhältnisse deutet wohl genugsam dahin. Daß schärfere Verordnungen hier zunächst nöthig wurden, ist begreiflich, da jene schutzlosen Personen in so roher Zeit gewiß stets gefährdet waren, und eine sorgfältigere Begründung ihrer Sicherheit nothwendig seyn mußte.

Aehnliches ist zu sagen wegen der übrigen der acht Bann-

fälle. Diese sind Raub, Gewalt und Brand. Anfangs war dabei nichts Anders Folge, als was bei Verletzungen überhaupt; an einen besonderen Bann wurde nicht gedacht [41]). Spätere Gesetze enthalten ihn vermöge fränkischen Einflusses, schon das bairische Gesetz hat eine Buße von 60 Sol. [42]), das friesische hat schon einen Titel „de banno," und darin den Fall offner Gewalt [43]), und übereinstimmend ist das Gesetz der Thüringer [44]); die Kapitularien aber sind ohne Zweifel die Quelle. Sie enthalten eine Menge Verordnungen gegen Raub und Gewalt, welche mehr oder minder von dem Inhalte der Leges abweichen, denn wenn nach diesen eine Compositio und ein Fredus verwirkt wurde, so haben jene häufig schon Leibesstrafen [45]), und überdies fügten sie die Bannbuße selbst hinzu. Auch diese Gesetze nun wurden nicht willkührlich vom Könige gegeben, indem man etwa annahm, die Verfolgung gewaltsamer, mithin besonders die öffentliche Sicherheit störender Thaten, komme ihm als Handhaber des Gesetzes schon von selbst zu [46]); er würde nur dasjenige mit

41) L. Sal. emend. Tit. 15. 18. 64, Cap. 1. Tit. 58. L. Rip. Tit. 17. L. Alam. Tit. 5. 45. L. Bajuv. Tit. 9. 10. L. Burg. Tit. 12. 25. 70, Cap. 4.

42) L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 6, §. 2. Wegen Brand an Kirchensachen. Indeß kann die Uebereinstimmung mit der Größe der Bannbuße auch zufällig seyn; Herold lieset 40 vel 60 Sol., und nach §. 3. ibid., welcher wegen Diebstahls an Kirchensachen nur einen Fredus folgen läßt, muß man wohl die 60 Sol. des §. 2. auch als Fredus ansehen. Man vgl. L. Angl. et Werin. Tit. 8: Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in fredo sol. 60.

43) L. Frision. Tit. 7. 17, §. 4. Die letzte Stelle beschreibt die Hamsocne, die später durchgehends zu den Causis regalibus gehörte, und in den Capp. unter der vis ohne Zweifel mitverstanden war.

44) L. Angl. et Werin. Tit. 10, §. 9.

45) Cap. Ingelheimense an. 826. I. Lib. Capp. VI. Cap. 383. 97. L. Lang. LL. Carol. M. Cap. 44.

46) Die Decret. Childeb. an. 595. §. 8. (Not. 28.) enthält eine zur rapina gehörige Stelle: Kal. Mart. Colonia convenit et ita bannivimus, ut unusquisque Judex latronem ut audierit, ad casam suam ambulet, et ipsum ligare faciat, ita ut si francus fuerit, ad nos-

dem Banne haben begleiten können, was die Gesetze enthielten, so daß deren materieller Inhalt kein anderer geworden wäre. Er bannte mithin auch hier in Folge neuer Gesetze. Er konnte dies vorzüglich, weil in den genannten Fällen zu jener Zeit ein energisches Einschreiten nothwendig war, und nur er konnte hier bannen, weil die neuen Gesetze dem ganzen Reiche galten, und gleichmäßig für das Ganze nur er bannen konnte, da er gleichmäßig für das Ganze Gerichtsbarkeit und die daraus allmälig hervorgehenden erweiterten Befugnisse hatte. Nun hätte man es freilich auch so ansehen können, daß, sobald ein neues Zwangsgesetz einmal da war, jeder Richter an seiner Stelle unmittelbar aus demselben, wie aus älteren Gesetzen, die Macht auf eigene Hand zu bannen, herleiten könne, und das wäre dem ganzen Systeme sehr gemäß gewesen. Allein da der König das Gesetz bei seinem stärkeren Banne promulgirte, so war jede Gewaltthat Verletzung dieses Bannes, neben welchem der Richter doch seinen besonderen Bann nicht obenein geltend machen konnte. Daher blieb hier die Gerichtsbarkeit sehr natürlich ausschließlich bei dem Könige, und die Judices konnten nur in seinem Namen verfahren [47]). Man sieht leicht, daß es auf Beschränkung der richterlichen, auf Ausdehnung der oberstrichterlichen Gewalt abgesehen war, gegen den Geist der Verfassung, für den Staat aber, und besonders für den Fiskus von großem Vortheile, da die Bannbuße nun an diesen abgeliefert werden mußte.

Aus dem Angegebenen überhaupt aber darf keineswegs gefolgert werden, bei neuen Gesetzen sey stets ausschließliche Banngewalt des Königs begründet gewesen. Diese war vielmehr auf die acht genannten Fälle zunächst beschränkt.

---

tram praesentiam dirigatur; et si debilior persona fuerit, in loco pendatur.

47) Häufig jedoch mußte der Thäter dem Könige selbst vorgeführt werden. Cap. Ingelh. an. 826. Cap. 1. L. Capp. Addit. IV, Cap. 42 — 44. (Not. 46).

6. Ausdehnung des Königsbannes.

Nach Maurer fing das Bannen mit dem Heerbanne an, dann sey überhaupt in utilitatem Regis, zuletzt auch zu Gericht gebannt worden. Das Letztere ist, abgesehen davon, daß in dieser Stufenfolge die wichtigsten Bannfälle nicht mit einbegriffen sind, gewiß unrichtig; aber auch das Bannen in utilitatem konnte in Bezug auf Freie wohl erst später entstehn, als anerkannt war, daß Jeder dem Könige unbedingt zu Gehorsam verpflichtet sey, womit zusammenhing, wenn auch der Heerbann nur mehr als ein Bannus in utilitatem Regis angesehen wurde [48]). Zu den Leistungen in utilitatem Regis gehörten jene Dienste, welche früher schon von den römischen Unterthanen gefordert wurden, nämlich die Angariae und Perangariae, Veredi und Paraveredi [49]), die Verpflegung des reisenden Hofes und der im Dienste reisenden Beamten [50]), so wie jene Dienste, die früher wohl nur von eigenen Leuten geleistet wurden, wie Felddienste [51]). Die

---

48) L. Ripuar. Tit. 65. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit — —. Diese Verordnung kann nicht so alt seyn als die erste Aufzeichnung der Lex, und muß späteren Revisionen zugeschrieben werden. Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 38. Not. g. Uebrigens ist auf den Anfang der Stelle aufmerksam zu machen, welcher andeutet, daß auch dieser Bann durch das Gesetz bedingt war.

49) Eichhorn §. 88. 171. Ludov. P. Praec. pro Hispanis Cap. 1.

50) Dies ist wohl unter dem Heribergare in Capp. Lib. III. 68. zu verstehen.

51) Cap. V. a. 803. Cap. 17. Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant; excepto servitio quod ad Regem pertinet et ad heribannatores, vel his qui legationem ducunt. Man sieht zugleich, daß die Beamten nicht zögerten, dergleichen nachzuahmen, und die liberi homines waren so wenig im Stande, ihre Freiheit zu behaupten, daß königlicher Befehl zu Hülfe kommen mußte.

Ausdehnung des Bannes zu Spann- und Pflegediensten auf die Freien folgte leicht aus den erweiterten Befugnissen, welche die Verwaltung des Reiches überhaupt gab, und welche mit den Ausdehnungen der Banngewalt Hand in Hand gingen. Viele der neuen Bannfälle stehen in genauer Verbindung mit den acht älteren, oder sie lassen sich auf die Befugnisse zurückführen, welche anfänglich die Gerichtsbarkeit gab; allein diese Grundlage der königlichen Macht erscheint jetzt kaum noch als Haupttheil, und man muß für den Umfang derselben einen andern Ausdruck suchen, der gleichwohl noch enthalten muß, daß sie sich regelmäßig innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegt, und Gesetzgebung selbst noch nicht bei ihr ist. Am passendsten kann man hiefür „Gubernatio" wählen. Allgemein heißt es Capp. Add. II. Cap. 25: Regale Ministerium specialiter est, populum Dei gubernare et regere cum aequitate et justitia, et ut pacem et concordiam habeant studere *).

Es lag in der Macht des Königs, schon vorsorgend für das Ganze zu wirken. Eben dies geschah auch schon, indem der Bann für jene sieben Fälle verkündet wurde, aber für diese gab ein spezielles Gesetz die Banngewalt, indeß jetzt das allgemeine Gesetz, daß dem Könige die Gubernatio überhaupt zustehe, der Banngewalt in Bezug auf einzelne Fälle freieren Spielraum ließ, und hierin muß man wohl auch die Anfänge der gesetzgebenden Gewalt aufsuchen.

Es ist nöthig Beispiele aufzuführen: Aus dem Mundeburdum floß es, wenn Verbrechen an der Kirche und Geistlichen neben der üblichen Compositio mit der Bannbuße bedroht wurden [52]; stets wuchs in diesen Sachen die Strenge der Gesetze [53]). Auch andere besondere Befriedungen wurden durch den Bann verstärkt [54]). Zu jenen drei Verbrechen

---

*) LL. Edov. Conf. Cap. 17.

52) Cap. I. a. 819. Cap. 1. 2. Cap. Ingelh. Cap. 2. 3.

53) Capp. Lib. VI. Cap. 99. 116. 389. Lib. VII. Cap. 476.

54) Cap. I. a. 819. Cap. 5. Capit. de part. Saxon. §. 26.

scheint jedoch keines hinzugekommen zu seyn. Wegen des Mordes läßt sich zweifeln, denn zwar soll der, welcher einen Sklaven anstiftet, seinen minderjährigen Herrn umzubringen, und darauf jenen selbst tödtet, die Ermordeten mit dem Wehrgelde bezahlen, et bannum nostrum ad omnia [55]), aber der Fall ist sehr besonders, und andere Gesetze haben überhaupt andere Strafen [56]). In keinem Falle jedoch blieb es bei dem Wehrgelde, woran man sieht, daß keineswegs überall bei neuen Gesetzen über Verbrechen gebannt wurde.

Als Folge des Bannes bei den drei Verbrechen kann man es aber ansehen, wenn weiter gebannt wurde, daß dem Räuber kein Vorschub geleistet werden solle [57]), womit zusammenhängt, wenn bei Bannstrafe überhaupt Keiner einen Fugitivus aufnehmen [58]), keinen Geächteten [59]) und Incestuosus herbergen sollte [60]).

Vermöge der Gerichtsbarkeit wurde gebannt, daß Jeder dem Centenar bei Verfolgung der Verbrechen behülflich seyn [61]), daß Keiner im Gericht dem Andern (injuste disputando)

Capp. Lib. III. Cap. 26. Lib. IV. Cap. 18. Lib. V. Cap. 262. Lib. VI. Cap. 82. 291. L Langob. LL. Ludov. P. Cap. 13.

55) Cap. IV. a. 803. Cap. 12.

56) L. Langob. LL. Henrici II. Cap. 2. LL. Ludov. P. Cap. 15. Nach der ersten Stelle folgte Verlust des Vermögens, nach der zweiten Exil. Doch scheint wieder grade das longobard. Gesetz den Mord als Causa Regalis angesehen zu haben nach LL. Rothar. 372. LL. Ludov. P. Cap. 40. (S. Not. 90).

57) L. Langob. LL. Ludov. P. Cap. 17. LL. Carol. M. Cap. 44. Capp. Lib. IV. Cap. 22. Für Raub kamen jetzt Leibesstrafen, und insbesondere Verbannung vor.

58) Cap. tripl. a. 808, 6. Cap. I. a. 810. Cap. 8. Cap. Compend. a. 757, 21. Cap. Wormat. a. 829, 1. Capp. Lib. VI. Cap. 82. u. s. w. Vgl. L. Vis. Lib. 6. Tit. 4. Cap. 4.

59) Cap. Met. sub Pippin. I.

60) Cap. Compend. a. 757. Cap. 19. Indeß wurde wegen des Incestes selbst nichts Neues verordnet; vgl. Cap. II. a. 805. Cap. 5. mit L. Bajuv. Tit. 6.

61) Decr. Child. a. 595. §. 9.

hinderlich werden solle, seine Sache zu verfolgen [62]), daß Keiner zu Gericht gebannt werden dürfe, als wer dazu gehöre [63]), daß Keiner gewaffnet komme [64]) oder durch Unterschleife die Verhandlung überhaupt verzögere [65]). Der Bann in diesen Dingen floß jedoch schon mehr aus der Gubernatio, und anderweit führte diese auf mannichfache Anwendung der Banngewalt. So wurde unter Androhung der Verwirkung von 60 Sol. verordnet, daß die Nonae und Decimae gehörig eingezahlt würden, wozu um so mehr Bann nöthig seyn mochte, als das Eintreiben derselben erst neuerlich entstanden war [66]). Ferner sollte sich Keiner weigern im Handel geltende Münze anzunehmen [67]), Keiner soll eine Zwangsbrücke unterhalten [68]), Mancipia sollen nicht außerhalb der Mark und nur in Gegenwart des Comes oder Bischofs verkauft werden [69]). Keiner sollte wegen eines Unschuldigen Geschenke annehmen [70]). Besonders häufig ist das Verbot der rechtswidrigen Pfändung [71]), welche man schon zu den Gewaltfällen zählen kann, und wichtig endlich war die Androhung der Bannstrafe, wenn Bischöfe, Comites, Vassi ihre Gewalt mißbrauchen würden [72]), und der wiewohl nicht durchgreifende Bann gegen die Fehde [73]).

---

62) Cap. II. a. 819. Cap. 6. Wegen L. Visig. Lib. 2, Tit. 2, Cap. 2. s. unten Not. 84.

63) L. Langob. LL. Ludov. P. Cap. 41.

64) Ibid. LL. Lothar. Cap. 1.

65) Ibid. Cap. 26. 75.

66) L. Langob. LL. Loth. I. Cap. 42. Capp. Lib. V. Cap. 262. Eichhorn §. 171.

67) Cap. I. a. 819. Cap. 17. 18. Capp. Lib. IV. Cap. 32. L. Lang. LL. Lud. P. Cap. 26.

68) Capp. l. c. Cap. 31.

69) L. Langob. LL. Carol. M. 72. 73.

70) Capit. de partib. Saxon. Cap. 28.

71) Ibid. Cap. 25. L. Lang. LL. Rothar. Cap. 250. LL. Pippin. Cap. 24. Capp. Lib. V. Cap. 242. Lib. VI. Cap. 251. Cap. VI, a. 806. Cap. 6.

72) L. Langob. LL. Pippin. 16.

73) Capp. Lib. IV. Cap. 27. De faidis coërcendis.

Diese Beispiele verschiedener Art mögen zeigen, wie sich die Jurisdictio der Könige in Gubernatio verwandelt hatte. Der Bann aber war das Mittel dieser neuen Staatsgewalt; durch ihn wurde die Staatsorganisation gegen Contraventionen jeder Art geschützt, indeß jedoch stets noch das Gesetz als die Schranke desselben angesehen werden muß, wenn es gleich ein mehr allgemeines war, und nicht etwa jeder einzelne Fall in einem besonderen Gesetze als ein der königlichen Verwaltung Unterworfener bezeichnet werden mußte.

Die Fälle, in welchen der König bannte, haben gemein, sofern der Bann ein Verbot begleitete, daß sie mit der gehörigen und ruhigen Staatsverwaltung sich nicht vertrugen, Verbrechen gehörten dahin nur, sofern sie unmittelbar die öffentliche Ruhe störten, bei andern blieb die Banngewalt ausgeschlossen, selbst wenn durch neue Gesetze eine stärkere Strafe dafür eingeführt wurde. Die Banngewalt kann daher nicht als ein kriminalistisches Institut angesehn werden, und man muß sich überhaupt in Acht nehmen, dieselbe in zu großer Ausdehnung anzunehmen. Eine kurze Vergleichung der westgothischen und angelsächsischen Gesetze kann hier noch mehr Aufschluß geben; es schien mir angemessen, diese vielfach verschiedenen Verhältnisse in die bisherige Darstellung nicht einzumischen.

Schon der Heerbann hatte bei den Westgothen eine eigenthümliche Gestalt, denn zwar bestand derselbe und war bei dem Könige [74]), allein in Bezug auf die Buße, wenn Einer dem Aufgebot nicht folgte, ist Alles abweichend. Es kamen wirkliche Strafen zur Anwendung, Konfiskation des ganzen Vermögens, Exil, bei Personen geringen Standes Stockschläge (ictus flagellorum, die gewöhnliche Strafart der Westgothen), eine turpis decalvatio und ein Pfund Goldes, selbst Sententia capitalis [75]). Diese Folgen der Contravention scheinen auch nicht aus einer bloßen Geldbuße erwachsen,

---

74) L. Visig. Lib. 9. Tit. 2. Cap. 2. 5.
75) Ibid. Cap. 3. 9. bei Georgisch S. 2121.

deren Empfänger der König wegen seiner Banngewalt gewesen wäre. Zwar werden auch Geldbußen angesetzt, namentlich wenn Führer und Vorsteher durch Bestechung bewogen, Einzelnen erlaubten, sich zurückzuziehen, allein das Geld wird alsdann unter die Soldaten der betreffenden Centene vertheilt [76]). Der erste und zweite Titel des achten Buches enthält die Gewaltfälle, und deren Folge ist die Pflicht zum Schadensersatze und öffentliche Strafe, ganz wie bei andern Verbrechen [77]). Der Grund ist denn eben darin zu suchen, daß man öffentliche Strafen kannte, neben welchen Geldbuße wegfiel, und auch in der größeren Gewalt der westgothischen Könige, die nicht nöthig hatten, ihres Vortheils wegen sich einzelne Fälle zu reserviren, denn die häufigen Konfiskationen konnten sie leicht für den Fredus und Bannus der Franken schadlos halten.

Wenn jedoch Vorrechte des Königs, oder überhaupt er selbst persönlich verletzt war, so verfiel der Thäter auch seinem persönlichen Urtheile, z. B. wegen Münzfälschung [78]), oder wenn Einer, um ihm an Gesundheit oder Leben zu schaden, sich mit Zauberern berathen hatte [79]). Nach Maßgabe des Falles wurde an den Fiskus gezahlt, wenn ein königlicher Befehl verachtet oder verfälscht wurde [80]), und der Staat erhielt alsdann eine Buße, wenn bei einem Vergehn kein Anderer zum Empfange Berechtigter vorhanden war [81]), oder wenn polizeiliche Vorschriften verletzt waren, ohne daß zugleich ein Dritter eine Verletzung erfuhr [82]), wo denn die Buße

---

76) Ibid. Cap. 1.

77) Man vgl. auch Lib. 3. Tit. 3. 4.

78) Lib. 7. Tit. 6. Cap. 2. — — — Regis praesentia destinetur, ut ejus arbitrio super eum sententia depromatur. Dagegen wenn die Annahme gangbarer Münze verweigert wurde, welches ein fränkischer Bannfall war, so wurde nur komponirt; ei, cui solidum recusaverit, tres solidos cogatur exsolvere. Lib. 7. Tit. 6. Cap. 5.

79) Lib. 6. Tit. 2. Cap. 1.

80) Lib. 2. Tit. 1. Cap. 33. Lib. 7. Tit. 5. Cap. 1.

81) Lib. 6. Tit. 5. Cap. 12. Lib. 11. Tit. 2. Cap. 1

82) Lib. 8. Tit. 4. Cap. 24. Si iter publicum clausum vel

dem Fredus gleichzustellen ist. Merkwürdig ist, daß häufig dem Richter eine Buße zufällt; er erhält 5 Sol. von dem, welcher eines Verbrechers habhaft wurde, und säumt, ihm denselben zuzuführen[83]), von dem, der ihn wegen eines Diebstahls anruft, und nachher ohne sein Vorwissen sich abfinden läßt[84]) u. s. w. Diese Buße ist eine Compositio, gleich der Buße, welche bei Verletzung des richterlichen Bannes bei den Franken dem Richter gezahlt werden mußte; bei den Westgothen behielt der Richter, wie es scheint, mehr Vorrechte der königlichen Gewalt gegenüber.

Das westgothische Gesetz kennt mithin weniger vom Fredus und Bannus (gar nicht die Ausdrücke), und mehr ein genau ausgeführtes System der Privatentschädigung, zu welchem bereits öffentliche Strafen hinzugetreten waren; allerdings gab es auch hier eine Klasse von Handlungen, welche ausschließlich der königlichen Gewalt anheim fielen, aber diese hatte nicht den Umfang, in welchem sie bei den Franken erscheint, und die Fälle bezogen sich mehr auf die Person des Königs, weshalb der Grund für ihre Auszeichnung mehr begreiflich ist.

Die angelsächsischen Gesetze kannten zwar den Bannus nicht, allein es ist auch nur der Ausdruck, welcher fehlt, und der Gang der Entwickelung war derselbe, wie bei den Franken. Wenn bei den Westgothen der Umfang der Fälle, welche ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Königs gehörten, beschränkter, so erscheint er bei den Angelsachsen ausgedehnter als bei den Franken. Die allmälige Ausbildung mag sich aus der Vergleichung der älteren Gesetze mit denen späterer Könige nachweisen lassen, es genüge hier, die Erfolge dar-

---

constrictum sit etc. Bei dem Potentior beträgt die Buße 20 Sol., bei Andern 10. Vgl. Cap. 25.

83) Lib. 7. Tit. 2. Cap. 22.

84) Ibid. Tit. 4. Cap. 1. Vgl. Lib. 8. Tit. 6. Cap. 2. Lib. 2. Tit. 2. Cap. 2., wegen Störung der gerichtlichen Verhandlungen, ein Fall, welchen bei den Franken schon die Könige in ihren Bann gezogen hatten (Not. 62).

zulegen, welche die Uebereinstimmung hinlänglich beurkunden. Der König hatte eine allgemeine Obergerichtsbarkeit, davon heißt es in den LL. Henrici, filii Willielmi Cap. 19:

Omnium terrarum, quas Rex in Dominio suo habet, Soknam [85]), pariter habet. Quarumdam vero terrarum maneria [86]) dedit, sed Soknam sibi retinuit singularem et communem. Nec sequitur Sokna Regis data maneria — —.

Allein damit sollte nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit bezeichnet seyn. Bedeutend ist die Unterscheidung einer Sokna singularis und communis, und findet darin ihre Erklärung, daß nur bestimmte Fälle der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Königs zugeeignet waren, die sogenannten placita dominica. Zwar richteten in diesen Sachen dennoch die Beamten, da kein besonderer Gerichtshof oder mehrere dafür eingerichtet waren, allein es geschah nicht ohne eine besondere praelocutio [87]). Das Cap. 10. a. a. O. zählt die sämmtlichen hieher gehörigen Fälle auf, d. h. Alles das, was dem Könige ausschließlich zukömmt, worunter sich denn auch die sieben älteren und andere Bannfälle der Franken befinden [88]).

---

85) Soka, Sokna, Socca etc. ist Gerichtsbarkeit, oder Gerichtsbarkeitsbezirk. Saca oder Sacha mehr das Privilegium selbst innerhalb der Soka. So Fleta Lib. 1. Cap. 47. Canciani Glossar. ad LL. in Angl. cond. s. h. v.

86) Cancian. l. c. v. maneria erklärt: Unius feudi circuitus; es hängt zusammen mit dem fränkischen mansus.

87) Ibid. Cap. 10. Haec sunt Dominica placita Regis, nec pertinet Vicecomitibus vel Apparitoribus vel Ministris ejus sine definitis praelocutionibus in firma sua.

88) Des Interesse wegen, welches der Vergleich gewährt, möge das Cap. 10. cit. hier eine Stelle finden, das Ausgezeichnete ist zugleich fränkischer Bannfall:

Haec sunt Jura, quae Rex Angliae solus et super omnes habet in terra sua commoda pacis et securitatis institutione retenta. Infractio pacis regiae par manum vel breve, dictae Danegildum: Placitum brevium vel praeceptorum ejus contemptorum, de famulis suis ubicunque occisis vel injuriatis, infidelitas et proditio; quicunque despectus vel maliloquium de eo; castellatio trium stanno-

Es ist hier um eine Aufzählung der königlichen Vorrechte überhaupt zu thun, daher auch angeführt wird, was nicht grade zur Gubernatio gehört, und an den vielen Vorrechten ist die spätere Zeit bemerkbar; allein es ist doch eine aus gleichen Grundverhältnissen hervorgegangene Ausbildung, die unter den Karolingern nur noch nicht so weit vorgeschritten seyn konnte.

Ueberhaupt also: Bei den verschiedenen Völkern ist es ein besonderes Moment in der Entwickelung der königlichen Gewalt, daß sie sich mit größerem oder geringerem Umfange gewisse Verhältnisse ausschließlich zueignet, so daß in denselben kein Beamter auf eigne Hand Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ist. In anderen Fällen geschieht dies allerdings, wenn gleich auch hier der König allgemeine Obergerichtsbarkeit hat. Jene Verhältnisse sind besonders diejenigen, welche in das Gebiet der Gubernatio gehören oder störend einwirken [89]), und diejenigen, welche die Persönlichkeit des Königs angingen. Man kann sie überhaupt, und zwar mit den Gesetzen [90]),

---

rum, Utlagaria, furtum morte puniendum; murdrum, falsaria monetae suae; incendium; Hamsocna; Forestal; Fyrderinga; Flemenfirme; praemeditatus assaltus, Roberia; Stretbreche; praesumtio terrae vel pecuniae Regis; thesaurus inventus; naufragium; maris algarum; violentes concubitus, raptus; forestae; relevationes Baronum suorum; qui in domo vel in familia Regis pugnabit; qui in hostico pacem fregerit; qui Burghbotum, vel Brigbotum, vel firdfare supersederit; qui excommunicatum vel utlagum habet et tenet; Borghbreche; qui in bello campali vel navali fugerit; injustum judicium; defectus justitiae; praevaricatio legis Regiae; Omnes herestrete omnino Regis sunt, et omnia gwalstowa, i. occidendorum loca totaliter Regis sunt in soca sua; et omnibus ordinatis et alienigenis et pauperibus et abjectis debet esse Rex pro cognato et advocato si penitus alium non habent.

Vgl. auch Cap. 11. 12. ibid.

89) Hiebei kann nicht als Maßstab angenommen werden, was etwa nach heutigem Grundsatze dahin gehört.

90) L. Langob. LL. Rothar. 372. Omnes regales caussae, quae ad Regem pertinent, unde compositio exspectatur — — —. Diese Stelle geht nur auf die dazu gehörenden Verbrechen, außerdem konnte schon viel Anderes dazu gehören. Eine genauere Aufzählung der

Causas regales nennen, und nur hier war es des Königs, den Frieden zu würken, nicht aber auch darüber hinaus. Demnach kann nicht richtig genannt werden, wenn man behauptete, es sey immer mehr die Idee entstanden, der König habe allen Frieden zu würken und zu verbürgen, und habe deshalb einen Antheil an den Compositionen erhalten, woraus alsdann die öffentlichen Strafen entstanden seyen (S. 126. Not. 3). So lange das Recht nicht aufgeschrieben war, würkte das Volk den Frieden durch Rechtsprechen und durch die Beamtenfunktion, die mit ihm identisch war. Als die Funktionen Vorrecht wurden, würkten Beamte und Volk den Frieden als getrennte Kräfte; mit der Ausbildung der Gesetze aber, und als auch diese vom Volke getrennt wurden, würkten den Frieden das Gesetz und die Funktion. Das Verhältniß der königlichen Gewalt war, daß sie den Beamten gegenüber einzelne Fälle vorzugsweise an sich zog, indeß zugleich in einem weit ausgedehnteren Sinne mit den zunehmenden Bedürfnissen des Staates, Friede gewürkt wurde. Ueberall aber und auch in den besondern Fällen würkte der König den Frieden, wenigstens dem Grundsatze nach, vermöge Gesetz.

Wenn es allgemein heißt: „De Pace: ut omnes, qui per aliqua scelera ei rebelles sunt, constringantur — — [91]," so ist das kein Bann, sondern eine Lex und eine neue Einschärfung bekannter Verordnungen. Nach den späteren friesischen Gesetzen erging nachher der königliche Bann nicht über den Volksfrieden, sondern über den besonderen Frieden der Gotteshäuser, Wittwen, Waisen u. s. w. [92]). Scheinbar entgegen steht das Cap. 9. des Cap. Saxonum:

Verbrechen geben die LL. Ludov. P. Cap. 40. „De nova et falsa moneta diximus et de despectu nostrarum litterarum, et de latronibus coërcendis et puniendis, et faidis pacandis et homicidiis prohibendis, et de perjuriis et falsis testibus compascendis; et de omnibus et ceteris his similibus — —. Hienach aber, wenn die letztere Stelle davon zu verstehen, war die Causa regalis bei den Longobarden umfassender als bei den Franken.

91) Cap. II. a. 805. Cap. III. ejusd. an. Cap. 1.

92) Asegabuch 17 Volksküren §. 2. 11. 12.

Placuit, ut quandoquidem voluerit Domnus Rex propter pacem et propter faidam et propter majores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, juxta quod causa exigit et opportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum, sive usque ad mille componere faciat.

Zwar wird hiemit zunächst bestätigt, daß der Bann nicht außerhalb des Gesetzes lag, zum Umfange des Bannes scheinen aber die ganze Pax, die faida und alle majores causae zu gehören. Man muß mit Hülfe der Kapitularien interpretiren. Die Pax kann nur auf Dasjenige sich beziehen, was danach von Friedensfällen dem Könige zukam, d. i. der Friede der Gotteshäuser, Wittwen, Waisen, Minus potentes, pauperes, homines denariales, der Wandersleute u. s. w. Die faida ist das Verbot der Fehde, die Majores causae sind Raub, Brand, Gewalt, und was etwa dazu kam. Auch erläutert das Capit. selbst. Es hat die Absicht, die fränkischen Bannfälle zu den Sachsen zu bringen. Das Cap. 1. zählt die bekannten acht Fälle auf, das Cap. 2. sagt: „Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit — —"; es ist kein Zweifel, daß eben dies die Capitula sind, von welchen auch im Eingange die Rede ist, wo es heißt: „Consenserunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci sol. LX componunt, similiter Saxones solvent." Nur das Verbot der Fehde wird in Cap. 9. dazu gestellt, und im Uebrigen enthält dies nur einen Zusatz zu Cap. 1 und 2, darauf bezüglich, wie der da genannte Bann verschärft werden könne.

Weiter aber führt man für jene Meinung an die Leges Cnuti, Cap. 14 [93]):

Et in Danelaga Rex habet mulctam pugnae et militiae detrectatae mulctam, et violatae pacis et irruptionis in domum, nisi aliquem amplius honorari velit.

---

93) Kolderup Rosenvinge a. a. O. §. 25.

Allein hier werden nur die Causae regales angeführt, wie Dasselbe ausführlicher und mit den späteren Vermehrungen in dem angeführten Cap. 10. der LL. Henrici geschieht [94]. Die mulcta pacis ist mithin nicht als eine dem Könige zukommende Buße für jeden Friedensbruch, deshalb, weil er allen Frieden würkte, zu verstehen, sondern als die Buße für den Bruch des besonderen Königfriedens; es ist der Bannus der Franken. Die Pax bezeichnet jenen Frieden, den die LL. Henrici beschreiben: Infractio pacis regiae per manum vel breve, und wohl, was insbesondere des Königs war, wie die herestrete (Verbrechen auf der Heerstraße) [95]. Der Ausdruck umfaßte also nicht einmal alle Causas regales, sondern nur eine derselben. Daher ist begreiflich, daß die Irruptio in domum und die Pugna, als besondere gleichstehende Fälle, daneben genannt werden, indeß sie, wenn die Pax den großen Volksfrieden bezeichnen sollte, schon darin enthalten gewesen wären [96].

Hieher noch die Bemerkung, daß, wie die Vergleichung der verschiedenen angeführten Quellen bekundet, in Bezug auf den wichtigen Umstand, welche Verbrechen zur Causa regalis zu rechnen seyen, keine Gleichmäßigkeit vorhanden war. Es kam darauf an, welche Ansicht man von dem Umfange der Gubernatio zu einer Zeit hatte und wie sie sich stufenweise und bei verschiedenen Völkern ausbildete. Allerdings scheint

94) Vgl. auch LL. Cnuti Cap. 12. bei Canciani tom. IV. p. 304.

95) Auch LL. Henrici Cap. 13.

96) Wenn es LL. Cnuti Cap. 14. heißt: Et si quis pace exclusum hominem servet, vel fugitivum hospitio excipiat, compenset, prouti lex antea fuerat. So mag hier Pax im allgemeineren Sinne stehen; causa regalis war nur die Aufnahme eines Friedlosen, ohne doch daß dies daraus folgte, daß der König überhaupt die mulcta violatae pacis hatte. Es war ein neuer, besonderer Fall. Vgl. ibid. Cap. 12. Super pacis violationem, et irruptionem in domum, surreptionem, fugitivorum susceptionem et militiae detrectatae mulctam — — —.

scheint endlich angenommen gewesen, daß alle majores causae *) dazu gehörten, allein dieser Ausdruck selbst war das Schwankende, und im Einzelnen mögen Zweifel geblieben seyn, womit denn die Unsicherheit des Umfanges der sogenannten hohen Cent im Mittelalter wohl im Zusammenhange gedacht werden muß.

7. Natur der Bannbuße.

Nach der bisherigen Ausführung ist es nun leicht, die Natur der Bannbuße (Bannus) zu bestimmen. Der allgemeine Satz liegt zum Grunde, daß jede Verletzung, jede Nichtachtung eines Rechtes, dem Verletzten komponirt werden müsse, und der Bannus ist mithin eine Compositio. Bei jeder Verletzung seines Bannes war ein gesetzliches Vorrecht des Königs verletzt, und dafür mußte ihm persönlich komponirt werden.

Die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung wird sich aus der Erinnerung an einige ausgeführte Punkte ergeben:

Anfangs war das Zwingen in Gemäßheit des Gesetzes hauptsächlich bei der verletzten Parthei, die sich dazu der Beamtengewalt als eines Mittels bediente; daher fiel ihr eine Compositio zu, wenn der Gegner ihre Mannitio verachtete, wenn er falsch schwur, falsch anklagte u. s. w. (S. 110). Aber auch der Richter hatte schon von Anfang an Zwangsrechte, wie jene Perbannitio gegen widerspänstige Zeugen. Es mögen wohl der Fälle noch mehrere gewesen seyn. Wurde hier sein gesetzmäßiges Recht verletzt, so mußte ihm auch dafür komponirt werden. Sehr begreiflich dehnten die Richter ihre Gewalt möglichst aus, da ihre Compositionen dadurch

---

*) Welche früher keineswegs ausschließlich zur königlichen Gerichtsbarkeit gehörten. Es darf kaum bemerkt werden, daß der Ausdruck nicht mit „Causae regales,“ zu denen alle königl. Vorrechte überhaupt gehörten, identisch ist; die Causa major, wenn sie usurpirt wurde, war nur eine Causa regalis. Raub, Brand, Gewalt, waren die ersten Causae majores, welche Causae regales wurden.

nothwendig vermehrt wurden. So erlangten sie die Bannitio zu Gericht, und sobald diese Anmaßung anerkannt und Rechtens geworden war, mußte ihnen im einschlagenden Falle komponirt werden. Die mehrsten und wichtigsten Ausdehnungen aber erfolgten bei den Königen. Ihre Zwangsrechte zu Anordnung des Ganzen, zum Heerbanne, in utilitatem u. s. w. wurden eine reiche Quelle von Einnahmen. Sie nahmen denn auch den Beamten Manches ab, was denselben dem Systeme gemäß wohl hätte zukommen können. Manches aber behielten die Beamten, und jeder hatte seinen Bann von besonderem Umfange. Vornehmlich scheinen die Judices der Westgothen begünstigt geblieben zu seyn.

War nun der Bannus eine Compositio für eine persönliche Rechtsverletzung, so konnte auch von keinem Gesetzesbruche dabei die Rede seyn (dies freilich mußte sich später ändern). Es ist das Praeceptum oder Mandatum des Rex, welches gebrochen wird, so weit er befiehlt, hat er dazu ein gesetzmäßiges Recht, welches die Contravention verletzt, die auch zugleich ein Verbrechen, eine Normverletzung enthalten kann [97]).

Ferner ist die feste Größe des Bannes nur aus diesem Begriffe desselben zu erklären. Der Fredus wechselte je nach der That, der Bannus bleibt in großen und geringen Sachen derselbe, denn immer Dasselbe, das Bannrecht, ist verletzt, und kann nicht in einem Falle ein stärkeres, im andern ein geringeres seyn; nur nach der Würde der Person, welche es ausübte, war es verschieden, und nach diesem Maßstabe ist auch die Summe verschieden.

---

97) Insofern freilich aber ist die Verletzung eines Bannes stets die des Gesetzes, als der Bann gesetzliches Institut ist. L. Alam. tit. 28, Cap. 1. Si quis sigillum Ducis neglexerit, vel mandatum v. signum qualecunque, quod mandaverit, duodecim sol. sit culpabilis. Cap. pr. a. 802. Cap. 8. Ut nullum bannum vel praeceptum Domni Imp. nullus in nullo marrire praesumat, neque opus ejus stricare v. minuere v. in alio contrarius fieri voluntati vel praecepto ejus. Ibid. Cap. 34. 40.

Nachdem sich die besonderen Bannfälle des Königs, der Beamten und anderer Würdenträger einmal fest gebildet hatten, konnte auch der König nicht bei 60 Sol. bannen, was zum Umfange der Banngewalt eines Andern gehörte[98]). Am deutlichsten sieht man dies daran, daß der König, wenn des Richters Bann nicht ausreichte, gleichwohl zur Aushülfe nicht selbst in einem dem Richter zustehenden Falle bannen, sondern nur erlauben konnte, daß der Richter bei seinem (des Königs) Banne vorfordere (S. 137). Damit war aber nur die Summe des richterlichen Bannes erhöht, nicht Königsbann übertragen, denn Jeder konnte wohl nur den seiner Würde entsprechenden Bann haben, der König sich eines Rechtes, das nach dem Gesetze nur ihm zukam, nicht entäußern. Er hätte damit die königliche Würde selbst übergeben, und es findet sich daher auch nicht, daß der Bannus, gleichwie der Fredus, mit der emunitas verliehen wurde.

Den Bannus erhielt natürlich stets der Verletzte, der, dessen Bannrecht die Nichtachtung erfahren hatte. Auch in dem eben angegebenen Falle erhielt die ausnahmsweise auf 60 Sol. erhöhte Summe ohne Zweifel der Richter. Nur das longobardische Gesetz[99]) hat zwei Fälle, in welchen der Königsbann einem Dritten durch eine Handlung Verletzten zufiel; wenn nämlich Einer den Andern vor Gericht ladet, und dieser will ihm nicht antworten, weil er ein Servus sey, und er schützt dies nur vor, um die Verhandlung zu verzögern, so sollte er den Bannus dem zahlen, den er einen Servus genannt hatte, und ebenso mußte dies der, den Jener etwa als den Dominus präsentirte, wenn er sich fälschlich dafür ausgab. Hieraus wird Niemand eine Regel bilden. Verzö-

---

98) Nach dem Cap. Triburiense a. 822. Cap. 1. zahlt der Untergebene (Subdiaconus) bei Verbrechen dem Bischofe ein bannum episcopale, indeß doch die Verordnung vom Könige ausging, d. i. wie jedes Gesetz, mit Rath des gesetzgebenden Körpers. Dasselbe bannum zahlt nach dem darauf folgenden Decret. Imperatorium post petition. Episcop. Jeder, der einen Untergebenen des Bischofes beschädigt.

99) L. Langob. LL. Lothar. I. Cap. 75. 76.

gerung der Justiz war überhaupt mit dem Banne bedroht[100]), die dadurch verletzte Parthei erhielt auch ihre besondere Compositio[101]), und nach dem Westgothischen Gesetze[102]) wurde daher auch in einem solchen Falle sowohl dem Judex als dem Kläger eine Buße zu Theil. Man kann nur sagen, daß freilich dem Könige frei stehen mußte, seine 60 Solid. zu geben, wem er wollte, und daß kein tieferer Grund hier vorlag, scheinen die Worte auch anzudeuten: „componat illi bannum nostrum — —." Oder es bekam etwa jetzt die Parthei keine Buße mehr, und wurde so entschädigt, oder endlich es wurde die ihr zukommende Compositio durch den Ausdruck auf 60 Sol. festgesetzt, indem man gewohnt war unter Bannus eine solche Summe zu verstehen, und der Inhalt wäre dann gar nicht, daß der wahre Königsbann der Parthei zukommen solle[103]). Uebrigens kam auch sonst nicht die ganze Buße an den König, die Exactores erhielten ihren Theil[104]).

8. Verhältniß des Bannus zum Fredus.

Die Bannbuße hatte demnach eine ganz andere Bestimmung als der Fredus. Dieser floß zum königlichen Fiskus wegen einer Verletzung des Gesetzes, jene wegen einer Verletzung königlicher persönlicher Rechte, welche das Gesetz gab. Beide aber berührten sich auch sehr nahe, denn jede verletzende Handlung brach das Gesetz zugleich und verletzte persönlich, daher Compositio und Fredus bei jeder zugleich vorkommen konnten. Bei der Causa regalis war es nun dieselbe Person, die Beides hätte erhalten müssen, und darin lag

100) Cap. II. a. 819. Cap. 4.

101) Wenigstens noch nach dem salischen Gesetze, s. oben S. 110. Not. 65. 66.

102) L. Visig. Lib. II. Tit. 1. Cap. 18.

103) Non omnium ratio reddi potest.

104) Capp. Lib. III. Cap. 68.

lag ohne Zweifel der Grund, aus welchem der Fredus durch den Bannus verdrängt werden mußte. Um so mehr mußte hier ein Einfluß statt finden, als in der Folge immer mehr die Mandata und Praecepta Regis als wahre Gesetze angesehen wurden. Insbesondere ist darauf zu achten, ob ein Gesetz, welches per bannum bekannt gemacht wurde, ein neues Gesetz war, oder ob nur Herkömmliches wiederholt wurde.

Zunächst ist gewiß, daß der Fredus neben dem Bannus noch vorkam [105]), und natürlich, da der ursprünglichen Natur nach Beides verschiedene Institute waren. Es ist aber auch nicht zu bezweifeln, daß mit der Ausdehnung der Banngewalt und da nicht mehr blos in den Anfangs beschränkten Fällen kraft zwingender Gesetze gebannt, sondern auch immer mehr Neues per bannum eingeführt wurde, die Bannbuße anfing, ihren eigentlichen Charakter zu verlieren, und mehr dem Fredus gleich wurde. Die Fälle, in welchen dieser zu entrichten war, waren durch das herkömmliche Recht bestimmt, und es kömmt nicht vor, daß bei neuen Verordnungen, sofern sie nicht nur Wiederholungen bekannter Rechtssätze waren, ein Fredus angedroht worden wäre, es blieb vielmehr alsdann immer bei dem Bannus, und auch dies trug dazu bei, den Bannbruch dem Gesetzesbruche gleichzustellen. Dies war im Grunde eine Verwechselung, wurde aber auch bestimmt ausgesprochen [106]). Die Bannbuße wurde zur That und zum Gesetzesbruche in Beziehung gestellt, und die Verwandtschaft war auch nahe genug, da ja seinem Zwecke

---

105) L. Langob. LL. Carol. M. Cap. 90. 91. Cap. II. a. 803. Cap. 9. Capp. Lib. III. Cap. 85. Lib. V. Cap. 9.

106) Capp. Lib. IV. Cap. 1. Si servi per contumaciam collecta manu multitudine vim intulerint, i. e. homicidium aut incendium, aut qualiumcunque rerum direptiones fecerint, domini quorum negligentia hoc evenit, pro eo quod eos constringere noluerunt, ut talia facere non auderent, bannum nostrum solvere cogantur. L. Longob. LL. Ludov. P. Cap. 41. Quicunque hujus constitutionis transgressor — — bannum componat. Vgl. LL. Lothar. I. Cap. 70.

nach der Bann nur dazu kam, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen, und desto mehr von verbrecherischen Handlungen zurückzuhalten. Der Bannus wird daher auch als eine Poena bezeichnet [107]. Stets aber unterschied ihn noch, daß die Größe der Summe dieselbe blieb, und nur ein Beispiel des Gegentheils ist anzuführen, woran man denn deutlich sieht, daß er zum Strafgelde wurde [108].

Dies sowohl, als der Umstand, daß der Fredus nicht die Größe der Bannbuße hatte, trug dazu bei, den Letztern in Vergessenheit zu bringen. Es findet sich, daß nach dem späteren Rechte der Kapitularien nur ein Bannus verwirkt wurde, wo früher ein Fredus üblich war; ferner, daß der Fredus üblich blieb, wo sich ein Institut, zu welchem er gehörte, dem älteren Herkommen gemäß behauptete; ferner, daß beide Bußen verwechselt wurden; endlich daß beide zugleich gefordert wurden, wo ein altes Gesetz nachher den Bann bekam. Einige Beispiele werden hinreichen, dies zu zeigen:

1) Die rechtswidrige Pfändung hatte früher einen Fredus zur Folge [109], und das lag in der Natur der Sache; in Folge verschärfter Gesetze, welche wahrscheinlich dem dauernden Unfug der Selbsthülfe steuern sollten, wurde dies ein Bannfall, und es findet sich keine Spur mehr vom Fredus [110]. Der Todtschlag in der Kirche, welcher früher einen Fredus nachzog, wurde später, als zum Mundium des Königs gehörend, nur mit einem Bannus bedroht [111]. Auch von den drei bekannten Verbrechen kann nur angenommen werden, da sie erst mit den Erweiterungen der königlichen

107) L. Langob. LL. Carol. M. Cap. 80.

108) Dies ist das schon angeführte Cap. Saxon. a. 897. Cap. 9. De banno augendo. S. oben S. 159.

109) L. Bajuvar. Tit. 12, Cap. 13. L. Langob. LL. Rothar. Cap. 253.

110) Z. B. Cap. an. 779. Cap. 9.

111) Vgl. L. Alam. Tit. 4. L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 10. L. Frision. Tit. 17, §. 2. mit dem Cap. I. an. 819. Cap. 1.

Gerichtsbarkeit Causae regales wurden, daß früher ein Fredus nur dabei erlegt werden mußte [112]).

2) Der Fredus blieb üblich, obgleich ein Fall seiner Natur nach unter die Bannfälle hätte gerechnet werden können. So war es nach allgemeinen Grundsätzen gewiß eine Verletzung der Kirche, wenn Einer seinen entflohenen Sklaven gewaltsam aus derselben wegführte, welche mit dem Bannus hätte bestraft werden können, dennoch wird dem älteren Rechte gemäß ein Fredus bezahlt [113]). Ebenso mußte der Raub einer puella nach allgemeinen Grundsätzen ein Bannfall seyn, auch hier aber hielt man sich, wenn auch wohl nicht durchgehends, an das ältere Recht [114]).

3) Ein Beispiel der Verwechselung beider Bußen enthält die Lex Frisionum, deren Titel 17 mehrere Fälle aufführt, welche damals bei den Franken gewiß Bannfälle waren, und jetzt nach der Ueberschrift des Titels „De banno," ohne Zweifel als solche bei den Friesen eingeführt werden sollten. Diese Fälle waren ihnen aber keineswegs unbekannt, und natürlich folgte bei ihnen nur ein Fredus darauf, woraus sich denn erklären läßt, wenn im Widerspruche mit der Ueberschrift im Texte selbst nur von diesem die Rede ist [115]).

4) Da der König beide Bußen empfing, so konnten sie auch schon deshalb in der Regel nicht zugleich gefordert werden. Als Argument dafür läßt sich der Satz des allemannischen Gesetzes anführen, daß der Dux keinen Fredus

---

112) L. Angl. et Werin. Tit. 8. Qui domum noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in fredo sol. LX. Die Größe der Buße scheint schon auf eine Verwechselung hinzudeuten, wofür auch die Zeit spricht, in welcher diese Lex entstand.

113) Capp. Lib. V. Cap. 337. vgl. mit L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 3, §. 4. L. Alam. Tit. 3.

114) Anfangs war hierbei Fredus natürlich, s. L. Sal. Tit. 14. §. 5. Eben dies aber hat Cap. III. a. 813. Cap. 45. Der Fredus beträgt aber freilich 60 Sol. Merkwürdig ist auch die Cap. III. a. 813. Cap. 32, wornach Einer, obwohl gebannt, doch nur, weil nur dies in dem Falle herkömmlich war, einen Fredus zahlen soll. S. 108. Not. 57.

115) Vgl. Asegab. 17 Volksk. §. 2 u. s. w.

zu fordern habe, wenn ihm selbst Etwas entwendet worden sey [116]; der Grund ist: quia res dominicae sunt, et tripliciter componuntur. Der Billigkeit wegen sollte dieselbe Person nicht zwei verschiedene Strafgelder zugleich erhalten. Eben dies mußte denn auch gelten, wo Fredus und Bannus zusammentrafen. Daher in keinem Falle ein Fredus ferner vorkam, wenn etwas ganz Neues gebannt wurde. Erging der Bann über ein altes Gesetz, so nannte man etwa Bannus, was bisher Fredus gewesen war, wie das angeführte friesische Gesetz beweisen kann. Es findet sich aber auch, daß der Fredus noch neben dem Bannus gefordert wurde, dem denn zwar die Billigkeit, wie sie in dem allemannischen Gesetze sich ausspricht, aber nicht die Natur der Sache entgegenstand. Die Fälle sind jedoch selten [117]. Es kömmt auch vor, daß alsdann wenigstens nicht der Fiskus den Fredus erhielt [118].

Uebrigens ist der Umstand, daß beide Bußen zugleich bezahlt werden **konnten**, kein geringes Argument für die Verschiedenheit derselben, und daher für die Wahrheit der aufgestellten Begriffe.

Endlich ist hier noch auf die Frage zurückzugehn, wie es zusammenhing, da der Fredus im Anfange dem Volke gezahlt wurde, daß er so frühe schon ausschließlich dem königlichen Fiskus zufloß, und die Beamten überall, auch nicht eine

116) L. Alam. Tit. 32.

117) L. Langob. LL. Ludov. P. Cap. 17. Si quis alienam sponsam rapuerit, defensori cum lege sua reddat, et quicquid cum ea tulerit, semotim unamquamque rem secundum lege reddat. Et si hoc defensor ejus perpetrare consenserit, et ideo raptori nil quaerere voluerit, comes singulariter de unaquaque re fredam nostram ab eo exactare faciat, sponso legem componat, et insuper bannum nostrum componat. Eadem Capp. Lib. IV. Cap. 22.

118) Z. B. bei der effusio sanguinis in ecclesia — — — triplo componatur, duas partes eidem presbytero, tertiam pro fredo ad ecclesiam et insuper bannus noster. Capp. Lib. IV. Cap. 14. Indeß kam sonst, wenn nicht Immunitas verliehen war, der Fredus allerdings zum Fiskus; Arg. L. Bajuv. Tit. 1, Cap. 6. 10.

Zeit lang, ein Recht daran hatten [119]? Die Ansicht, der König habe das Friedensgeld zu erheben, weil er allen Frieden würke und verbürge, kann nach dem Vorgekommenen nicht ferner vertheidigt werden, und um so weniger darf daran gedacht werden, als die oberste Staatsgewalt in jener frühen Zeit durchaus noch unausgebildet war, in welcher gleichwohl der Fredus schon allgemein eine Revenüe des Fiskus gewesen ist. Es bleibt nach meiner Ansicht nur die Antwort:

Der Fredus gehörte dem Ganzen, da das Ganze in seinem Gesetze den Frieden würkte. Kein Beamter war Repräsentant des Ganzen, sondern nur eines Theiles. Jenes war nur der König; bei ihm war die Staatskasse und daher er der Empfänger des Friedensgeldes. Es war zuerst nur seine Pflicht, dasselbe für das Volk einzutreiben, dann aber sein Recht, und das Volk hatte den Fredus verloren. Die Idee, er habe den Frieden gewürkt, stand damit nicht im Zusammenhange. Beamte konnten den Fredus niemals ansprechen, sondern nur im Namen des Königs eintreiben, denn der Fredus hatte eine viel höhere Bedeutung als der Bannus. Diesen konnten sie, so weit sie Banngewalt hatten, als ihnen zukommende Compositio sich allerdings bewahren. In seiner Ausbildung war aber der Bannus ein weit mehr der persönlichen Einwirkung des Königs und der Beamten unterworfenes Institut, der Fredus weit mehr durch das Gesetz dieser entzogen, daher bald der erstere den letztern dem äußeren Verhältnisse nach an Einfluß übertraf und die Stelle so ziemlich allein behaupten konnte.

9. Verhältniß zum Begriff der Strafe.

Der Bannus war viel weniger ein Strafgeld als der Fredus. Er konnte aber allerdings dazu werden, jemehr die

---

119) S. oben S. 99, wo die Entscheidung dieser Frage noch nicht gegeben werden konnte, weil der Umfang der königlichen Gewalt erst untersucht werden mußte.

Banngewalt sich von den Schranken des Gesetzes befreite. Die Banngewalt der Könige wurde für die Ruhe des Staats und für die Verhinderung der Verbrechen von der größten Bedeutung und wirkte ohne Zweifel sehr wohlthätig. Indem immer mehr auf einzelne Verhältnisse Rücksicht genommen wurde, und das Bedürfniß ein stets vielfacheres Eingreifen einer zwingenden Gewalt, die in dem kargen ererbten Gesetze für den neuen größeren Staat nicht ausreichend enthalten seyn konnte, herbeiführen mußte, so ist leicht denkbar, daß die Ausübung des Bannes nicht immer auf ein bestimmtes Gesetz sich gründete, oder wenigstens lag die Rechtfertigung nur in dem weiten Ausspruche, daß man überhaupt dem Könige unbedingten Gehorsam schuldig sey. Volle Bannwillkühr aber würde Gesetzgebung gewesen seyn, und auch für die spätere Zeit der Karolinger wird man dies nicht als die Regel ansehen können. Damit aber hing die Ausbildung des Bannus als eines Strafgeldes genau zusammen, die in der Folge auch deshalb nicht ganz erfolgen konnte, weil nun sehr schnell andere wirkliche Strafen und ein Kriminalrecht von anderem Charakter eingeführt wurden. Im Allgemeinen kann daher der Bannus zu keiner Zeit als eine Strafe angesehen werden, und wenn sich Einzelnes findet, welches darauf hindeutet, so muß dies theils als eine Verwechselung angesehen werden, theils aber allerdings als aus jenen Bestrebungen hervorgegangen, welche jedoch in einem andern Resultate endeten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt bei A. W. Schade, Grün-Straße No. 18.

g

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Woringen, Franz Arnold Maria <<von>>,

Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes

Bd.: 1. Erläuterungen über das Compositionswesen.- 1836.- XII, 170 S.

Berlin 1836

Crim. 280 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395893-2